

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

CH - 1000 Lausanne 14

Tel. +41 (0) 21 318 91 11

Fax +41 (0) 21 323 37 00

Korrespondenznummer 10.9

An die Vorsteherin des  
Eidg. Finanzdepartements  
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

*vorab per E-Mail an:*  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Lausanne, 7. März 2013/web

**Vernehmlassungsverfahren: FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben das Bundesgericht am 14. Februar a.c. eingeladen, zum oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen; das Bundesgericht nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir bedauern, dass im Rahmen des FATCA-Abkommens die Beschwerde an das Bundesgericht ausgeschlossen ist. Die Regelung, wie sie für das Amtshilfeverfahren nach dem Steueramtshilfegesetz Geltung hat (Art. 84a BGG; für die Änderung bestehender Erlasse im Rahmen des Steueramtshilfegesetzes siehe AS 2013 231), führt unseres Erachtens nicht zu relevanten Verzögerungen. Sie ermöglicht aber dann, wenn sich Fragen grundsätzlicher Bedeutung stellen, diese dem Bundesgericht zu unterbreiten, und zwar sowohl von den betroffenen Privatpersonen als auch von der zuständigen Behörde, wenn sie mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht einverstanden sein sollten.

Man mag darauf vertrauen, dass sich im Rahmen des FATCA-Abkommens keine solchen Fragen stellen, weil – so der Bericht – nur der Status als US-Person streitig sein könne. Ob sich dabei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, ist aber schwer prognostizierbar, und es ist auch keineswegs sichergestellt, dass sich die von Betroffenen aufgeworfenen Fragen nur auf den Status beschränken werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Hinweis dienen zu können.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

**SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT**  
**Die Präsidentenkonferenz**

Die Vorsitzende

Der Generalsekretär

Kathrin Klett

Paul Tschümperlin

Kopie an:



Der Präsident / Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen  
Telefon +41 58 70 52626  
Registratur-Nummer: 024.1

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

PDF und Word-Version per E-Mail an:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

St. Gallen, 15. März 2013 / dak / riz

**Verkürzte Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 14. Februar 2013, anlässlich des eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahrens, danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Angelegenheit verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident des  
Bundesverwaltungsgerichts

Der Vorsitzende der  
Präsidentenkonferenz

Markus Metz

Hans Urech

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Postadresse:  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)

Staatssekretariat für  
internationale Finanzfragen  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Aarau, 13. März 2013

**FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 haben Sie zur Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen sowie zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens eingeladen. Wir danken dafür und halten dazu Folgendes fest:

Aus Bankenkreisen wird auf die hohen Kosten für die Umsetzung von FATCA hingewiesen, welche grundsätzlich für den Bankenplatz Schweiz als schädigend einzustufen sind. Angesichts der aufgrund US-amerikanischer Gesetzgebung ab 1. Januar 2014 für die Banken sowieso zwingenden Umsetzung bringt das FATCA-Abkommen wenigstens administrative Erleichterungen, die zu begrüßen sind.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei den weiteren Arbeiten und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Departement Finanzen und Ressourcen



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

**Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. 071 353 63 51  
Roger.Nobs@ar.ch

Herisau, 11. März 2013 / RS

**Eidg. Vernehmlassung; FATCA-Abkommen und Bundesgesetz betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Februar 2013 wurde in Bern das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (kurz FATCA-Abkommen) unterzeichnet.

Mit Beschluss vom 13. Februar 2013 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz) nach erfolgter Unterzeichnung ein verkürztes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Auf Grund des Umstandes, dass in Appenzel Ausserrhoden keine international tätige Bank domiziliert ist, werden durch dieses Abkommen auch keine wirtschaftlichen Interessen von in Appenzel Ausserrhoden domizilierten Gesellschaften tangiert.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



DER REGIERUNGSRAT  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die  
Vorsteherin des  
Eidgenössischen Finanzdepartements EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

**Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten  
von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA vom  
14.02.2012**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf

Die im Abkommen vereinbarten Massnahmen sind von sehr grosser Tragweite und bedeuten auch die Zustimmung zu den Forderungen der USA. Aufgrund der heiklen Ausgangslage – der mögliche Ausschluss der Schweizer Banken vom wichtigen US-Kapitalmarkt – bestehen kaum bessere Alternativen zu dieser pragmatischen Lösung. Nichtsdestotrotz gilt es, weiter an einer globalen Lösung der gesamten Problematik zu arbeiten. Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

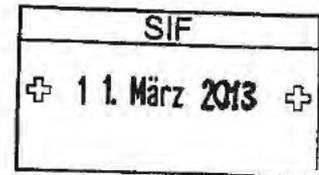
Liestal, den 5. März 2013

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
die Präsidentin

der Landschreiber



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt



Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Telefon +41 61 267 85 62  
Telefax +41 61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Staatssekretariat  
für internationale Finanzfragen  
Abteilung Steuern  
3000 Bern

Basel, 6. März 2013

Regierungsratsbeschluss  
vom 5. März 2013

### **FATCA-Abkommen und Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

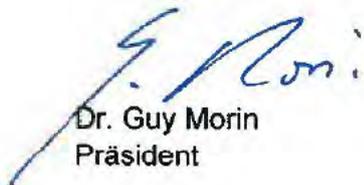
Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 an die Kantonsregierungen hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonen mit Frist bis 15. März 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme zum FATCA-Abkommen der Schweiz mit den USA und zur Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Umsetzung dieses Abkommens gegeben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch.

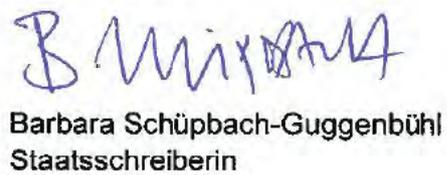
Der Regierungsrat Basel-Stadt hält das Abkommen zwischen der Schweiz und den USA über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA für unumgänglich, wenn die schweizerischen Finanzinstitute vom amerikanischen Kapitalmarkt nicht ausgeschlossen werden sollen. Er begrüsst daher dessen Abschluss und die im Abkommen enthaltenen Erleichterungen für die schweizerischen Finanzinstitute bei der Umsetzung von FATCA.

Der Vollzug des FATCA-Abkommens und dessen Überwachung fällt in die Zuständigkeit der Bundesbehörden. Wir verzichten deshalb auf eine eingehende Stellungnahme zum Abkommen und dem Umsetzungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

  
Dr. Guy Morin  
Präsident

  
Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

vernehmlassungen@sif.admin.ch

0351

13. März 2013 FIN C

**FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die  
Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**



**Vernehmlassung des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Steuergesetz «Foreign Account Tax Compliance Act» (Fatca) verlangen die USA, dass ausländische Banken Konten von US-Kunden den US-Steuerbehörden melden. Würde die Schweiz dies nicht akzeptieren, drohte den Schweizer Banken der Ausschluss vom wichtigen US-Kapitalmarkt. Es ist leider eine Tatsache, dass der Finanzplatz Schweiz grundsätzlich keine Wahl hat, dem FATCA-Übereinkommen beizutreten oder nicht, da die Vereinigten Staaten das Abkommen ohnehin anwenden werden und die schweizerischen Finanzinstitute mitmachen müssen, sofern sie auf dem amerikanischen Markt tätig sein wollen. Ein Teil der Banken drängt denn auch auf eine rasche Umsetzung. Wir verweisen auf die Stellungnahme der FDK vom 4. März 2013 und stimmen dem Abkommen – mangels echter Alternativen – ebenfalls zu.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES:

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

---

Madame  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Cheffe du Département fédéral des finances  
Bernerhof  
3003 Berne

*Fribourg, le 5 mars 2013*

## **Accord FATCA et projet de loi fédérale sur l'application de l'accord FATCA. Réponse à la consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

### **1. Contexte**

Le Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) du 18 mars 2010 doit permettre aux Etats-Unis d'imposer selon leur droit fiscal tous les comptes détenus à l'étranger par des personnes pleinement soumises à l'impôt aux Etats-Unis. Le FATCA entrera progressivement en vigueur à partir du 1<sup>er</sup> janvier 2014.

Le FATCA exige des établissements financiers étrangers (foreign financial institution, FFI) qu'ils s'enregistrent auprès des autorités fiscales américaines (Internal Revenue Service, IRS) et concluent un éventuel contrat FFI. Par établissement financier, on entend tout établissement qui gère, directement ou indirectement, des comptes ou des dépôts pour des tiers (banques, assurances vie, fonds de placement, fondations, etc.).

Dans le contrat FFI, l'établissement financier s'engage à identifier, parmi les comptes qu'il gère, ceux qui sont détenus par des personnes américaines et à communiquer périodiquement des renseignements sur ses relations avec ces clients à l'IRS. Si nécessaire, il doit obtenir à cet effet le consentement du titulaire du compte. S'il ne donne pas son consentement, le titulaire du compte est considéré comme non disposé à coopérer et les paiements qui lui sont destinés sont soumis à un impôt à la source de 30 %.

S'il refuse de conclure un contrat FFI bien qu'il y soit tenu, l'établissement financier étranger est réputé non participant. Les établissements financiers américains et les établissements financiers étrangers participants sont tenus de retenir un impôt à la source de 30 % sur tous les paiements provenant des Etats-Unis et destinés à un établissement financier non participant, même si le paiement est encaissé pour un client non américain. A moyen terme, les autres établissements financiers devront rompre toute relation avec les établissements financiers non participants. Ne

pouvant pas se permettre une telle rupture, les établissements financiers suisses sont de fait contraints d'appliquer le FATCA.

Pour répondre aux critiques internationales suscitées par les lourdes charges administratives et financières que la mise en œuvre du FATCA impose aux établissements financiers étrangers, le ministère américain des finances s'est déclaré disposé à conclure avec les autres juridictions des accords bilatéraux prévoyant certaines simplifications d'ordre administratif, à condition toutefois que ces juridictions partenaires garantissent la participation de tous leurs établissements financiers. La présente consultation concerne dès lors l'accord entre la Suisse et les États-Unis d'Amérique sur leur coopération visant à faciliter la mise en œuvre du FATCA. Cet accord permet aux établissements financiers suisses d'échanger des informations avec les autorités fiscales américaines et de bénéficier d'une mise en œuvre simplifiée du FATCA.

Le ministère américain des finances propose deux modèles d'accord. Le premier repose sur l'échange automatique de renseignements, ce qui signifie que les établissements financiers de la juridiction partenaire communiquent les renseignements sur les comptes américains à leurs propres autorités fiscales, qui les communiquent ensuite à l'IRS. Le deuxième modèle est destiné prioritairement aux Etats qui refusent l'échange automatique de renseignements ou qui ne sont pas encore en mesure de l'appliquer (par exemple pour des raisons juridiques). La Suisse a fait connaître en juin 2012 son intention de négocier un tel accord bilatéral.

## **2. Prise de position**

Nous constatons tout d'abord que cet accord concerne avant tout les établissements financiers et, en ce qui concerne l'échange d'informations, l'Administration fédérale des contributions (AFC). Les cantons ne sont pas touchés dans leurs compétences financières et les administrations fiscales ne sont que très peu concernées par cet accord, raison pour laquelle notre prise de position se limitera aux remarques suivantes :

- En raison de la législation actuelle, seul le deuxième modèle d'accord entre en ligne de compte. Il faut tout de même relever que ce modèle permet à l'IRS de faire des demandes de renseignements groupées (Gruppenanfragen), ce qui mène pratiquement à un échange automatique d'informations. Nous sommes d'avis qu'avant de parler d'échange automatique de renseignements, il conviendrait d'abord d'examiner quelles sont les alternatives possibles dans les limites de l'article 26 de la CM-OCDE.
- FATCA a pour effet de soumettre au droit américain des entités juridiques domiciliées en Suisse (essentiellement des établissements financiers). Il a donc un caractère extraterritorial, ce qui nous semble tout de même discutable sous l'angle du droit international.
- Il s'agit d'un accord asymétrique. Les établissements financiers suisses transmettront des informations au fisc américain de façon à ce que celui-ci puisse fiscaliser les revenus de contribuables américains. En revanche, le fisc suisse sera (à nouveau) laissé pour compte dans la mesure où les établissements financiers américains ne transmettront aucune information aux autorités fiscales suisses. Même si cette situation est similaire à ce qui se passe en matière d'échange d'information sur le plan fiscal international (i.e. le fisc suisse ne peut pas demander aux fisces étrangers des renseignements bancaires), nous constatons qu'une fois de plus la situation des autorités fiscales suisses est péjorée par rapport à une autorité fiscale étrangère, ce que nous trouvons regrettable.

En conclusion, nous comprenons surtout que cet accord est un moyen pragmatique qui doit permettre d'assurer la compétitivité des banques suisses et l'accès au marché financier américain, raison pour laquelle nous ne nous opposons pas à ce projet.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

**Au nom du Conseil d'Etat:**

*AC Demierre*  
Anne-Claude Demierre  
Présidente



*Danielle Gagnaux*  
Danielle Gagnaux  
Chancelière d'Etat



Genève, le 13 mars 2013

**Le Conseil d'Etat**

1648-2013

Madame Eveline WIDMER-SCHLUMPF  
Conseillère fédérale  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 BERNÉ

**Concerne : Consultation sur l'accord FATCA et le projet de loi fédérale sur l'application de l'accord FATCA (loi FATCA)**

Madame la Conseillère fédérale,

Par lettre adressée aux gouvernements cantonaux, vous invitez ceux-ci à prendre position par rapport à l'accord FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) et sur le projet de loi fédérale sur l'application de l'accord FATCA.

Considérant que la position concurrentielle de la place financière serait moins favorable sans cet accord puisque les établissements financiers seront de toute façon contraints d'appliquer FATCA, le Conseil d'Etat, soucieux de défendre les intérêts de la place financière, considère qu'il n'y a pas d'autre choix que d'approuver l'accord et la loi d'application qui lui sont soumis en consultation.

De plus, notre Conseil salue le fait que la convention de double imposition (CDI) devra finalement être ratifiée par les États-Unis pour effectuer les demandes groupées prévues dans l'accord.

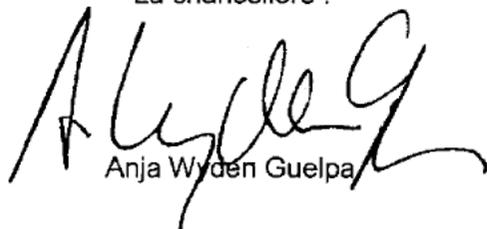
Enfin, notre Conseil relève que le modèle 2 ne prévoit ni échange direct d'informations entre les autorités helvétiques et américaines ni réciprocité et ne peut être, par conséquent, assimilé à l'échange automatique d'informations, ce qui est un avantage face à l'Union Européenne (UE) qui pourrait envisager des concessions de même ampleur. Toutefois, nous sommes convaincus que si le modèle 2 laisse aux établissements financiers une phase d'adaptation nécessaire, notamment face aux revendications de l'UE, dans l'hypothèse où il s'agirait d'une solution transitoire. Une fois les avoirs de la clientèle étrangère des banques suisses déclarés, rien ne s'oppose à ce que soit accepté le principe de l'échange automatique d'informations, tel que réclamé par de nombreux pays et par conséquent l'adoption par la Suisse du modèle 1.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes.

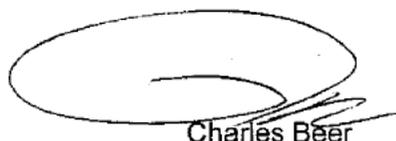
Veillez croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

  
Anja Wyden Guelpa

Le président :

  
Charles Beer

**Per E-Mail (PDF+Word) an:**  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Glarus, 5. März 2013  
Unsere Ref: 2013-29

**Vernehmlassung i. S. FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus ist vom FATCA-Abkommen am Rande über seine Kantonalkasse (GLKB) tangiert. Aber selbst für die GLKB ist das Abkommen von geringer Bedeutung (die Bank hat die Geschäftskundenbeziehungen bis auf rund zwei Dutzend Fälle reduziert). Die Finanzinstitute in der Schweiz haben betreffend FATCA-Abkommen ohnehin faktisch keine Wahlmöglichkeit. Eine Nicht-Partizipation am Abkommen würde eine geordnete Geschäftstätigkeit mit den USA verunmöglichen. So könnten beispielsweise Verbindungen mit Korrespondenzbanken in den USA nicht mehr unterhalten werden. Die GLKB wird zu entscheiden haben, ob sie „fully“ oder „deemed“ compliant sein wird. Dieser Entscheid hat nur noch Auswirkungen auf den administrativen Aufwand, der unter dem jeweiligen Regime zu betreiben ist. Alle Anforderungen und Auflagen gemäss Abkommen sind auch von einer kleinen Bank vollumfänglich zu erfüllen.

Wir äussern uns deshalb in Anlehnung an die FDK lediglich zu einigen grundsätzlichen Fragen: Es ist leider eine Tatsache, dass der Finanzplatz Schweiz – wie vorgängig dargestellt – praktisch keine Wahl hat, dem FATCA-Abkommen beizutreten oder nicht, da die USA das Abkommen ohnehin anwenden werden und die schweizerischen Finanzinstitute mitmachen müssen, sofern sie auf dem amerikanischen Markt tätig sein wollen. Aufgrund des zurzeit geltenden schweizerischen Rechts steht nur der Weg über das Modell 2 zur Verfügung, wengleich auch festzustellen ist, dass auch dieses Modell praktisch über die Gruppenanfragen zu einem automatischen Informationsausgleich führt. Der Vorteil ist, dass die USA nun aber immerhin gezwungen sind, das blockierte DBA zu ratifizieren, das die Möglichkeit der Gruppenanfragen enthält.

Wir empfehlen grundsätzlich, alternative Formen gegenüber heute, die sich aber immer noch im Rahmen von Artikel 26 MA-OECD halten, zu prüfen. Der automatische Informationsaustausch lässt sich aufgrund des geltenden OECD-Standards auf jeden Fall nicht begründen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Für den Regierungsrat**

  
Andrea Bettiga  
Landammann

  
Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

versandt am: 0 6. März 2013

Eidg. Zollverwaltung  
Oberzolldirektion (ZR)  
21. MRZ. 2013

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Administration fédérale des douanes  
Direction générale des douanes  
Section Service juridique  
Monbijourstrasse 40  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Aktenzeichen:

Delémont, le 12 mars 2013

**Procédure de consultation accélérée concernant l'accord FATCA et le projet de loi fédérale sur l'application de l'accord FATCA (loi FATCA)**

Madame, Monsieur,

Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre lettre relative à l'objet cité en marge.

Nous en avons pris connaissance et nous n'avons pas de remarque à formuler, car l'accord ne touche pas directement les finances cantonales. Par ailleurs, nous souscrivons pleinement au préavis remis par la CDF ci-annexé.

Nous vous remercions de nous avoir associés à la présente procédure de consultation et nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Michel Probst  
Président



Sigismond Jacquod  
Chancelier d'État

Annexe : ment.



**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
Telefax 041 210 83 01  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale Finanz-  
fragen  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per E-Mail:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 08. März 2013

Protokoll-Nr.: 280

**FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 haben Sie uns in einem verkürzten Vernehmlassungsverfahren um Stellungnahme zu obgenannter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme „FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens“ der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 4. März 2013 anschliessen.

Abschliessend erlauben wir uns noch den redaktionellen Hinweis, dass in Art. 14 Abs. 3 des Umsetzungsgesetzes offenbar ein Wort fehlt.

Freundliche Grüsse

  
Marcel Schwerzmann  
Regierungsrat



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances  
Mme Eveline Widmer-Schlumpf  
Conseillère fédérale  
3003 Berne

### **Procédure de consultation accélérée concernant l'accord FATCA et le projet de loi fédérale sur l'application de l'accord FATCA (loi FATCA)**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance des documents relatifs à l'objet susmentionné et nous vous remercions de votre démarche envers les cantons dans le cadre de cette procédure de consultation.

Bien que cet accord concerne principalement les acteurs de notre place financière et qu'il n'a pas de répercussions directes sur les cantons en termes financiers, nous nous permettons quelques réflexions.

Tout d'abord, nous constatons que la Suisse n'a pas le choix dans l'application de cet accord puisqu'il entrera en vigueur de manière unilatérale, les États-Unis l'imposant à nos institutions financières. Il est toutefois désagréable de devoir ratifier un accord qui en finalité impose à la Suisse l'application du droit américain.

L'accord semble, à première vue, restreindre l'échange d'informations entre la Suisse et les États-Unis d'Amérique aux personnes ayant donné leurs consentements. Or, cela n'est en réalité pas le cas. En effet, si les personnes ne consentent pas à la communication de leurs données, les États-Unis d'Amérique pourront tout de même obtenir les informations requises sous forme de demandes groupées en invoquant l'art. 26 de la convention de double imposition passée avec la Suisse le 23 septembre 2009. Elles obtiendront ainsi les renseignements que l'établissement financier aurait dû communiquer s'il avait disposé d'une déclaration de consentement des titulaires des comptes. Avec ce mécanisme, les États-Unis d'Amérique peuvent avec ou sans consentement obtenir les informations désirées.

La signature de ce dernier est un pas supplémentaire vers l'échange automatique d'informations qui devra être très restrictif dans l'utilisation des données transmises.

Demeure réservée la problématique de la protection des données de la sphère privée des particuliers.

Tout cela nous amène au constat que la problématique de l'échange automatique d'information est à nouveau posée. Il devient urgent d'avoir une réflexion globale sur ce thème très important pour notre pays. En Suisse, la relation entre citoyen et État est basée sur la confiance. Si nous changeons le système en donnant toutes les informations aux États étrangers, nous risquerions de violer un principe de droit interne.

Seul le modèle 2 est à notre avis envisageable en fonction de notre droit interne et oblige les Etats-Unis à passer par l'application de la convention du 23 septembre 2009 et les demandes groupées auprès de l'administration fédérale des contributions.

Cette consultation met également en évidence la nécessité de voir se poursuivre les réflexions visant à évaluer les possibles adaptations des législations fédérale et cantonale afin de les faire correspondre aux nouvelles conditions cadres définies par les accords internationaux de ce type.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 13 mars 2013

Au nom du Conseil d'Etat:

*Le président,*  
P. GNAEGI

*La chancelière,*  
S. DESPLAND





KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN  
UND REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 02, www.nw.ch

GS / EFD		
+	14. März 2013	+
Reg.-Nr.		

*SIF*

CH-6371 Stans, Postfach

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Stans, 12. März 2013

**Stellungnahme zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen ein.

Die Kantonsregierung verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) an.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Landammann

Ueli Amstad



Landschreiber

Hugo Murer

Beilage:

- Stellungnahme FDK



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**Per Mail**

Vorsteherin des Eidgenössischen  
Finanzdepartements EFD

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.1470  
Unser Zeichen: sp

Sarnen, 12. März 2013

**Stellungnahme zur verkürzten Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend Umsetzung des Abkommens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum FATCA-Abkommen Stellung nehmen zu können.

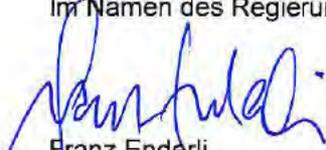
Der Regierungsrat Obwalden schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK an. Leider hat der Finanzplatz Schweiz keine Wahl, dem FATCA-Abkommen beizutreten oder nicht. Zu gravierend wären die Konsequenzen für die schweizerischen Finanzinstitute.

Aus diesem Grund stimmt der Regierungsrat Obwalden dem FATCA-Abkommen mit den USA zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber

**Kanton Schaffhausen**  
**Regierungsrat**  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

Eidgenössisches  
Finanzdepartement

Per E-Mail an:  
vernehmlassung@sif.admin.ch

Schaffhausen, 5. März 2013

**Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 haben Sie uns den oben genannten Vorentwurf zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Da die Kantone vom Abkommen weder direkt noch indirekt in ihren eigenen Finanzkompetenzen betroffen sind, äussern wir uns lediglich zu einigen grundsätzlichen Fragen.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schliesst sich der Meinung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FdK an. Der Finanzplatz Schweiz hat grundsätzlich keine Wahl, ob er dem FATCA-Übereinkommen beitreten will oder nicht. Denn die Vereinigten Staaten von Amerika werden das Abkommen unabhängig eines Abschlusses mit der Schweiz planmässig ab dem 1. Januar 2014 anwenden und die schweizerischen Finanzinstitute müssen sich diesem unterwerfen. Sie können es sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht leisten, die Umsetzung von FATCA zu verweigern, sofern sie auf dem amerikanischen Markt tätig sein wollen.

Aufgrund des zurzeit geltenden schweizerischen Rechts vertreten wir wie die FdK die Meinung, dass nur der Weg über das Modell 2 zur Verfügung steht, wenngleich auch festzustellen ist, dass auch dieses Modell praktisch über die Gruppenanfragen zu einem automatischen Informationsausgleich führt. Der Vorteil jedoch ist, dass die USA zumindest das

blockierte Doppelbesteuerungsabkommen ratifizieren müssen, das die Möglichkeit der Gruppenanfragen enthält.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hält fest, dass die schweizerische Politik die Fragen zum Informationsaustausch nun dringend klären muss. Der Druck von anderen Staaten auf unser Land nimmt diesbezüglich ständig zu, insbesondere auch wegen deren aktueller Wirtschaftslage. Die Schweiz kommt nicht darum herum, alternative Formen gegenüber heute zu prüfen, die sich jedoch im Rahmen von Art. 26 MA-OECD bewegen. Der automatische Informationsaustausch lässt sich aufgrund des geltenden OECD-Standards aber auf jeden Fall nicht begründen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



*Rosmarie Widmer Gysel*

Der Staatsschreiber:



*Dr. Stefan Bilger*

6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Schwyz, 12. März 2013

**FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA- Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Durchführung einer verkürzten Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz), mit Frist bis 15. März 2013 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz stellt fest, dass die Schweiz grundsätzlich keine Wahl hat, dem FATCA-Abkommen beizutreten oder nicht, da die USA das Abkommen ohnehin anwenden werden und die schweizerischen Finanzinstitute mitmachen müssen, sofern sie auf dem amerikanischen Markt tätig sein wollen. Die Haltung des Regierungsrates deckt sich somit mit derjenigen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK), welche sich mit Schreiben vom 4. März 2013 zur Vernehmlassungsvorlage geäußert hat. Unsere Stellungnahmen und Anliegen beziehen sich auf verschiedene Aspekte, welche im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen und dem Umsetzungsgesetz zu beachten sind. Im vorliegenden Schreiben ist ebenfalls die Beurteilung aus Sicht der Schwyzer Kantonalbank (SZKB) integriert.

**1. Steuerrechtliche Beurteilung**

Das FATCA-Abkommen steht im Gesamtkontext "Informationsaustausch bezüglich Bankdaten mit dem Ausland Allgemein". Spezifische steuerrechtliche Fragen sind damit nicht verbunden. Mit Bezug zur Problematik der Verwässerung des Bankgeheimnisses und des automatischen Informationsaustausches deckt sich die Haltung des Kantons Schwyz mit den verschiedenen bereits erfolgten Stellungnahmen der FDK.

## **2. Datenschutzrechtliche Beurteilung**

Aufgrund des geltenden schweizerischen Rechts (Bundesgesetz über den Datenschutz und Bankengesetz) steht nur der Weg über das Modell 2 zur Verfügung. Dieses Modell führt de facto über die Gruppenanfragen zu einem automatischen Informationsaustausch, auch wenn vorher noch eine Zustimmungserklärung eingeholt werden muss. Es stellt sich aus Sicht des Datenschutzes deshalb die Frage, ob das in Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt bleibt. Diese Beurteilung obliegt dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

## **3. Beurteilung aus Sicht der Schwyzer Kantonalbank**

Die USA werden FATCA einführen. Die Schwyzer Kantonalbank ist wie die übrigen Banken faktisch gezwungen, dieses Abkommen umzusetzen, da wir es uns nicht leisten können, als nicht teilnehmendes Finanzinstitut behandelt zu werden. Die Umsetzung von FATCA bringt der SZKB einen grossen Aufwand, der nicht auf die Kunden abgewälzt werden kann. Durch das FATCA-Abkommen erhoffen wir uns immerhin einzelne administrative Vereinfachungen.

Bei der schweizerischen Umsetzung durch das Umsetzungsgesetz sind wir sehr daran interessiert, dass überwiegend regional tätige Banken wie die SZKB nicht mit übermässigen administrativen Umsetzungsarbeiten belastet werden, die in keinem Verhältnis zu den betroffenen Kundenbeziehungen stehen. Aus Sicht der SZKB wäre es wünschenswert, wenn das Eidgenössische Finanzdepartement und weitere Bundesbehörden dieses Anliegen nicht nur bei der FATCA-Umsetzung, sondern auch bei weiteren Regulierungsvorhaben berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der eingebrachten Diskussionspunkte und Anliegen.

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernhof  
3003 Bern

12. März 2013

### **Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit zum FATCA-Abkommen Stellung nehmen zu können. Der Kanton Solothurn ist von diesem Abkommen weder direkt noch indirekt in seinen Finanzkompetenzen betroffen. Wir erlauben uns dennoch einige Punkte aufzugreifen.

Der Foreign Account Tax Compliance Act vom 18. März 2010 (FATCA) wird – unabhängig von der Meinung des betroffenen Finanzplatzes in der Schweiz – ab 1. Januar 2014 schrittweise eingeführt. Schweizerische Finanzinstitute sind daher ab diesem Datum gezwungen, FATCA umzusetzen, sofern sie nicht vom US-Kapitalmarkt ausgeschlossen werden wollen. Das bilaterale Abkommen ermöglicht den Finanzinstituten eine erleichterte Umsetzung und vermeidet daher gegenüber Konkurrenten auf anderen Finanzplätzen eine Benachteiligung.

Stossend ist jedoch die Tatsache, dass die USA mit FATCA versuchen, ihr Landesrecht weltweit durchzusetzen und damit auch die Verletzung der Souveränität anderer Staaten in Kauf nehmen. Sodann sieht das Abkommen zwar keine automatischen Informationslieferungen vor, Tatsache ist jedoch, dass die US-Steuerbehörden mit oder ohne Zustimmung des Kunden an die Daten gelangen. Hier stellt sich in Zukunft die Frage, wie die Schweiz gegenüber anderen Staaten der Forderung eines automatischen Informationsaustausches entgegenzutreten wird.

Der Kanton Solothurn erachtet nichtsdestotrotz die erleichterte Umsetzung des FATCA mittels Staatsvertrag als die bessere Lösung, zumal die FATCA-Umsetzung ohne Staatsvertrag keine Alternative darstellt.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Esther Gassler  
Frau Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 18. März 2013

**FATCA-Abkommen und Bundesgesetz betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das FATCA-Abkommen und der Gesetzesentwurf zur Umsetzung berühren keine spezifisch kantonalen Interessen. Wir verzichten daher auf eine Vernehmlassung.

Im Namen der Regierung

Martin Gehrer  
Präsident



Canisius Braun  
Staatssekretär



RRB 2013/139 / Schreiben

**Geht per E-Mail an:**

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch) in PDF- und Word-Version

Staatskanzlei Schlossmühlestrasse 9 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Frau Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesrätin  
3003 Bern

Frauenfeld, 12. März 2013

## **FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in obiger Angelegenheit und machen davon gerne Gebrauch.

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Wir erlauben uns vorab die Bemerkung, dass die Vernehmlassungsfrist angesichts der Bedeutung und Komplexität der Materie sowie der umfangreichen Dokumentation zu kurz ist. Wir würden es ausserordentlich begrüessen, wenn der Bundesrat bei ähnlicher Ausgangslage längere Fristen einräumt.

#### **II. Bemerkungen zum FATCA-Abkommen und zum Umsetzungsgesetz**

Vor dem Hintergrund der grossen Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz für die schweizerische Volkswirtschaft und der sich daraus ergebenden Wichtigkeit des Zugangs zum US-Finanzmarkt ist sowohl dem Abkommen als auch dem Bundesgesetz zur Umsetzung trotz erhöhtem Regulierungsaufwand für die davon betroffenen Finanzinstitute zuzustimmen.

Aus Sicht der inländischen Steuerbehörden ist nach wie vor zu beklagen, dass das Bankgeheimnis je länger je mehr nur gegenüber dem inländischen Fiskus hochgehalten werden will. Unter dem Eindruck dieser stossenden Ungleichbehandlung ist daher mit

2/2

allem Nachdruck auf eine rasche Angleichung der nationalen Steuergesetze an die völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Staaten zu drängen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

numero			Bellinzona
1237	sb	3	12 marzo 2013

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Signora  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Direttrice del Dipartimento federale  
delle finanze  
Bundesgasse 3  
3003 Berna

### **Accordo FATCA e avamprogetto di legge federale sull'attuazione di tale Accordo (legge di applicazione) Procedura di consultazione in forma abbreviata**

Signora Consigliera federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e, ringraziandola per averci interpellato, con la presente le rendiamo note le nostre osservazioni.

#### Premessa

Sulla base delle preannunciate conseguenze per gli istituti finanziari che non aderiscono all'Accordo FATCA, segnatamente il prelievo di un'imposta alla fonte del 30% sui pagamenti effettuati a questi, constatiamo che, di fatto, la Svizzera non ha altra scelta che aderire all'Accordo. Un rifiuto d'adesione all'Accordo equivarrebbe a un progressivo isolamento dal mercato finanziario statunitense dei nostri istituti finanziari, una penalizzazione non sostenibile per l'economia svizzera.

Come il modello Rubik, anche l'Accordo FATCA è conforme alla nuova strategia del Consiglio federale in materia di mercati finanziari, mirante a far emergere il denaro non dichiarato. Non possiamo tuttavia prescindere dall'osservare che il modello FATCA in combinazione con il riveduto art. 26 della CDI con gli USA, ancorché non applicando lo scambio automatico, estendono ulteriormente di fatto lo scambio di informazioni rispetto al modello Rubik. I detentori di conti statunitensi, così come definiti dal FATCA, in istituti finanziari svizzeri (oppure istituti finanziari non partecipanti) che non acconsentiranno alla notifica del conto all'IRS (Internal Revenue Services, ossia il fisco statunitense) sarebbero di fatto comunque scoperti dall'autorità fiscale statunitense tramite la domanda d'informazione raggruppata ai sensi del nuovo art. 26 della CDI Svizzera-USA. A differenza dunque di Rubik, il FATCA

contiene una minore tutela della sfera privata dei detentori di conti in Svizzera e costituisce un'alternativa molto meno allettante allo scambio automatico d'informazioni. Ritenuto il trend in corso, soprattutto in Europa, dove di recente è stato varato un action plan per combattere l'evasione fiscale e le "costruzioni fiscali" (BEPS - Base erosion and profit shifting) ed all'esigenza contenuta in questo di imporre in futuro lo scambio automatico di informazioni anche a Paesi terzi, si teme pertanto che a breve anche altri Paesi (Europei in primis) cercheranno di implementare un loro "sistema FATCA" e cercheranno di obbligare di fatto la Svizzera ad aderirvi.

L'unica nota positiva dell'Accordo FATCA per la Svizzera rappresenta il fatto che, per poter effettuare le richieste di informazione raggruppate ai sensi del nuovo art. 26 della Convenzione di doppia imposizione (CDI versione 2009) a cui l'Accordo FATCA fa riferimento, gli USA dovranno ratificare la CDI firmata nel 2009 e finora mai ratificata. Ci si rammarica infatti dover constatare che, a differenza di Rubik dove in contropartita all'imposta liberatoria la Svizzera riusciva a negoziare l'accesso ai mercati finanziari, per l'Accordo FATCA, di fatto, la Svizzera non riceve nulla in cambio, se non la disapplicazione delle contromisure USA relative al prelievo del 30% alla fonte.

Nello specifico l'Accordo ed il progetto di legge in generale vengono pertanto, nostro malgrado, accolti con favore, tuttavia con le osservazioni che seguono.

#### **Art. 2 pLegge FATCA (art. 3 cpv. 1 lett. a Accordo FATCA)**

Dispone che il diritto applicabile per gli obblighi degli istituti finanziari svizzeri nei confronti dell'IRS è retto dal diritto statunitense, riservate norme derogatorie dell'Accordo FATCA.

Quanto agli obblighi di diligenza degli istituti finanziari il cpv. 2 dell'art. 2 indica una riserva in favore del diritto d'opzione (ossia un diritto più favorevole degli USA potrebbe essere applicabile in automatico anche per la Svizzera qualora questa lo desideri).

Benché si comprenda il motivo di simili formulazioni, preme tuttavia ricordare che l'affermazione secondo la quale "gli obblighi degli istituti finanziari svizzeri nei confronti dell'IRS sono retti dal diritto statunitense" rappresenta un'enorme ingerenza del diritto estero nella legislazione svizzera. Questo ritenuto in particolare che

- a differenza degli obblighi di diligenza definiti nell'allegato I dell'Accordo FATCA sui quali la Svizzera ha avuto quanto meno un controllo, statuendo nella legge che gli obblighi degli istituti svizzeri nei confronti dell'IRS sono regolati dal diritto americano si accetta implicitamente un'ingerenza diretta del diritto americano sui nostri istituti, senza più alcun controllo a tal proposito e questo, sia nel caso in cui gli obblighi dettati dal diritto americano restino gli stessi, sia se dovessero cambiare;

- il non rispetto di determinate norme estere (per dolo ma anche per negligenza) potrebbe dare adito a procedimenti penali ai sensi della sezione 6 del progetto di legge. Funzionari bancari svizzeri potrebbero dunque essere soggetti a procedimenti penali per il non rispetto del diritto estero anche in caso di sola negligenza.

Ci si chiede se non sia possibile formulare l'art. 2 pLegge FATCA in una maniera meno gravosa, rispettivamente se proprio non fosse possibile rinunciare a richiamare l'applicazione diretta del diritto americano, se non sia almeno possibile costituire/conferire per legge (ad) un organo di controllo della Confederazione (ad. es. la FINMA, il SIF o l'AFC) il compito di sorvegliare queste disposizioni americane, rispettivamente ricevere, quale autorità di sorveglianza, copia degli accordi FFI sottoscritti dai nostri istituti finanziari per informazione, rispettivamente monitoraggio.

#### **Art. 10 pLegge FATCA (art. 5 cpv. 3 lett. b Accordo FATCA)**

L'articolo menziona la procedura da seguire per l'AFC per le domande raggruppate per i conti che non hanno ricevuto il consenso alla notifica e indica che le persone interessate dalla domanda raggruppata verranno informate in maniera anonima sul Foglio federale e sul sito internet dell'AFC.

Non è dato sapere come la persona interessata possa riconoscersi toccata dalla pubblicazione anonima dell'AFC sul Foglio federale nonché dalla susseguente decisione pubblicata anch'essa in forma anonima (vi sarà una pubblicazione di tutti i numeri di conto oggetto della domanda?). Nel caso in cui la forma anonima dovesse consistere nella pubblicazione dei numeri di conto degli interessati sul Foglio federale, rispettivamente sul sito dell'AFC, si ritiene che vengano disattese le disposizioni inerenti la protezione dei dati.

Ai sensi dell'art. 10 cpv. 1 lett. c pLegge FATCA, le persone toccate da questo provvedimento avranno tempo 20 giorni dalla pubblicazione sul Foglio federale/sito AFC per presentare all'AFC le loro osservazioni. L'AFC ne terrà conto per la decisione di prima istanza.

Si ritiene che i diritti degli interessati non siano sufficientemente tutelati con questa procedura. Già il fatto che essi non saranno informati personalmente della misura, ma tramite pubblicazione sul Foglio federale (potrebbero essere toccate anche persone non residenti in Svizzera) rappresenta una chiara complicazione per chi è colpito dalla misura, in aggiunta un termine di soli 20 giorni rappresenta un lasso temporale veramente troppo corto e dunque lesivo dei diritti della persona interessata. Si propone, ritenute le circostanze, un termine di almeno 30 giorni per presentare le proprie osservazioni.

**Art. 8 cpv. 1 lett. b e cpv. 2 lett. b pLegge FATCA (Art. 7 Accordo FATCA)**

L'art. 7 dell'Accordo FATCA dispone che l'istituto finanziario deve trattare i conti oggetto di domanda raggruppata e per i quali l'AFC non ha potuto trasmettere le informazioni richieste entro otto mesi a decorrere dal ricevimento della domanda stessa, come se fossero recalcitranti e quindi deve prelevare l'imposta alla fonte del 30% e porla a carico del detentore del conto. Questo fino al momento in cui l'AFC avrà trasmesso le relative informazioni all'IRS. I motivi per cui l'AFC non sia in grado di trasmettere le informazioni all'IRS entro il termine di otto mesi potrebbero tuttavia essere molteplici, alcuni anche indipendenti dalla volontà del detentore del conto.

Dai disposti dell'Accordo FATCA e del pLegge FATCA non è tuttavia chiaro cosa potrebbe succedere all'importo trattenuto, magari anche a torto, nel caso in cui a procedura conclusa (ad es. con sentenza definitiva del TAF) sia accertato che (ad es.)

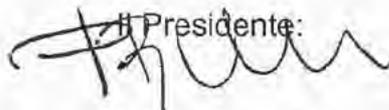
- il conto non era di un detentore statunitense;
- il ritardo non è attribuibile all'interessato.

Né l'Accordo né il progetto di Legge FATCA menzionano infatti una possibilità di rimborso di quanto versato.

Anche nel caso in cui l'importo non sia stato trattenuto a torto ed il detentore del conto fosse effettivamente statunitense, ci si chiede se il prelievo del 30% da parte dell'istituto finanziario non rappresenti comunque una doppia imposizione non sostenibile presso il detentore del conto che rischierebbe dunque di essere imposto ordinariamente negli USA per i redditi conseguiti ed in aggiunta imposto alla fonte in Svizzera per lo stesso reddito.

Ringraziandola anticipatamente per l'attenzione che vorrà rivolgere alle nostre osservazioni le porgiamo, gentile Signora Consigliera federale, i sensi della nostra alta stima.

Per il Consiglio di Stato:

Il Presidente:  
  
P. Beltraminelli

Il Cancelliere:

G. Gianella

Copia per conoscenza a:  
Deputazione ticinese alle Camere federali



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz); verkürzte Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 14. Februar 2013 zur Vernehmlassung zum Foreign-Account-Tax-Compliance-Act-Abkommens (FATCA-Abkommen) und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz) eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die USA werden FATCA planmässig ab 1. Januar 2014 umsetzen. Die schweizerischen Finanzinstitute sehen sich gezwungen, bei FATCA mitzumachen, soweit sie weiterhin auf dem amerikanischen Markt tätig sein wollen. Ziel des FATCA-Abkommens ist es, den schweizerischen Finanzinstituten administrative Vereinfachungen bei der Umsetzung von FATCA zu ermöglichen. Ohne Abkommen gelangen sie nicht in den Genuss der im Abkommen und dessen Anhängen enthaltenen administrativen Vereinfachungen.

Der Regierungsrat begrüsst den Entscheid des Bundesrats, das FATCA-Abkommen nach dem Modell II umzusetzen. Da das FATCA-Abkommen keine besonderen Bestimmungen enthält, die direkt oder indirekt Einfluss auf das Steuergesetz oder die Finanzkompetenz des

Kantons haben, verzichtet der Regierungsrat auf die Erarbeitung einer separaten Stellungnahme. Er schliesst sich indessen vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) zum FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA Abkommens an.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 15. März 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Dittli".

Josef Dittli

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Balli".

Roman Balli

Madame la Conseillère fédérale  
Evelyne Widmer-Schlumpf  
Cheffe du Département fédéral des finances  
Palais fédéral  
3003 Berne

Réf. : PM/15013421

Lausanne, le 13 mars 2013

**Concerne : Procédure de consultation accélérée concernant l'accord FATCA et le projet de loi fédérale sur l'application de l'accord FATCA (loi FATCA)**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet sous rubrique, qui suscite de sa part les remarques suivantes.

Le refus de signer l'accord FATCA aurait de très sérieuses conséquences pour la place financière suisse en sorte que la Suisse n'a guère d'autre choix que celui d'entrer en matière.

Cet accord crée cependant une brèche dans la politique suisse d'échange de renseignements et d'entraide administrative.

A cet égard, le modèle 2 proposé par les Etats-Unis apparaît préférable au modèle 1 car, bien qu'il aille déjà très loin, il évite l'échange automatique d'informations en sorte que le Conseil d'Etat soutient le choix du Conseil fédéral.

La conclusion de cet accord va certainement entraîner des demandes accrues d'autres pays ou organisations internationales en sorte que la Suisse doit se préparer à adapter sa politique dans ce domaine, y compris sur le plan interne.

Enfin, s'agissant des aspects financiers, on peut regretter que l'Accord ne prévoie aucun dédommagement pour les prestations accomplies en faveur du fisc américain, notamment en relation avec le prélèvement de l'impôt à la source de 30% prévu par l'accord. Cette question devrait être mieux prise en considération lors de négociations ultérieures du même type.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

**Copie**  
• ACI



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

GS / EFD
11. März 2013
Reg.-Nr.



2013.01049

PC  
SIF

Madame la Conseillère fédérale  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Date 6 MARS 2013

**Procédure de consultation accélérée concernant l'accord FATCA et le projet de loi fédérale sur l'application de l'accord FATCA**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous faisons suite à votre lettre du 14 février 2013 concernant la procédure de consultation citée en marge et formulons ci-après nos observations.

Bien que cet accord ne touche pas directement, ni indirectement les compétences fiscales et financières des cantons, il soulève un certain nombre de questions plus générales concernant la place financière suisse.

Tout d'abord, force est de constater que la place financière suisse n'a pas vraiment le choix que d'adhérer à l'accord FATCA. En effet, la loi fiscale FATCA exige des établissements financiers qu'ils s'enregistrent auprès du fisc américain, faute de quoi ils sont de facto exclus de leur marché. Il apparaît de manière évidente que les établissements financiers suisses ne peuvent se permettre d'être considérés comme non participants.

En revanche, bien que le modèle d'accord retenu respecte mieux la volonté de la Suisse de ne pas passer à l'échange automatique d'informations, il ne prévoit pas la réciprocité. Dans les faits, les Etats-Unis imposent des contraintes supplémentaires à nos établissements sans que nous puissions exiger la même chose.

Enfin, plus le temps passe et plus la question de la politique suisse en matière d'échange d'informations se pose de manière urgente. Au vu des standards de l'OCDE, l'échange automatique d'informations ne peut pour l'instant se justifier. Par contre, des solutions alternatives dans le cadre de l'article 26 OCDE doivent être examinées.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente

  
Esther Waeber-Kalbermatten



Le Chancelier

  
Philipp Spörri





Regierungsrat, Postfach 158, 6301 Zug

Eidg. Finanzdepartement (EFD)  
Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Bernhof  
3003 Bern

Zug, 26. Februar 2013 hs

**Verkürzte Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz); Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 haben Sie die Kantonsregierungen aufgefordert, zur verkürzten Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz) bis 15. März 2013 eine elektronische Stellungnahme einzureichen.

Gerne äussern wir uns zum FATCA-Abkommen wie folgt:

**Antrag**

Wir stimmen dem Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur erleichterten Umsetzung von FATCA und zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung dieses Abkommens zu.

**Begründung**

Es ist leider eine Tatsache, dass der Finanzplatz Schweiz grundsätzlich keine Wahl hat, dem FATCA-Übereinkommen beizutreten oder nicht, da die Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen ohnehin anwenden werden und die schweizerischen Finanzinstitute mitmachen müssen, sofern sie auf dem amerikanischen Markt tätig sein wollen. Wir kritisieren diese Machtpolitik in aller Form, welche sich nur die Vereinigten Staaten von Amerika erlauben können. Es handelt sich um Imperialismus pur, Imperialismus als Bezeichnung für die Bestrebungen eines Staates, die Herrschaft oder zumindest Kontrolle über andere Länder oder Völker zu erringen. Im Besonderen geht es um die Kontrolle der eigenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder sonst mit den Vereinigten Staaten von Amerika in irgendeiner Form besonders verbundenen Personen auf der ganzen Welt. Dies widerspricht dem für unsere Rechtsordnung massgebenden Territorialitätsprinzip. Generell sagt das Territorialitätsprinzip, dass alle Personen der Oberhoheit und den Gesetzen des Staates unterworfen sind, auf dessen Territorium sie sich jeweils befinden.

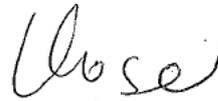
Aufgrund des zurzeit geltenden schweizerischen Rechts steht nur der Weg über das Modell 2 zur Verfügung, wenngleich auch festzustellen ist, dass auch dieses Modell praktisch über die Gruppenanfragen zu einem automatischen Informationsausgleich führt. Der Vorteil ist, dass die USA aber immerhin nun gezwungen sind, das blockierte DBA zu ratifizieren, welches die Möglichkeit der Gruppenanfragen enthält. In grundsätzlicher Hinsicht stellt sich aber je länger je dringender die Frage der schweizerischen Politik zum Informationsaustausch. Ohne bereits heute dem Automatismus in das Wort zu reden, sind alternative Formen gegenüber heute, die sich aber immer noch im Rahmen von Art. 26 MA-OECD halten, zu prüfen. Der automatische Informationsaustausch lässt sich aufgrund des geltenden OECD-Standards auf jeden Fall nicht begründen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Beat Villiger  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch) (Word- und PDF-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Steuerverwaltung
- Finanzdirektion



## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Finanzdepartement  
(auch in elektronischer Form in PDF- und Word-Version  
an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch))

Zürich, 5. März 2013

### **FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (verkürztes Vernehmlassungsverfahren)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Februar 2013, mit dem Sie uns das Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (FATCA-Abkommen) sowie den Entwurf zu einem geplanten Bundesgesetz betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (FATCA-Gesetz) zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

#### **1. Zum FATCA-Abkommen**

Schweizerische Finanzinstitute, die auf dem amerikanischen Markt tätig sein wollen, müssen den Verpflichtungen aus dem Foreign Account Tax Compliance Act vom 18. März 2010 (FATCA) nachkommen. Um Wettbewerbsnachteile für den Schweizer Finanzplatz zu vermeiden, ist es unumgänglich, dass die Schweiz mit den USA ein Abkommen über die erleichterte Umsetzung von FATCA abschliesst.

Die Schweiz hat sich für das von den USA angebotene Modell II entschieden, das einen direkten Informationsfluss zwischen den Finanzinstituten der Partnerstaaten und dem U. S. Internal Revenue Service (IRS)

aufgrund von Zustimmungserklärungen der US-Kundinnen und -Kunden, ergänzt durch einen Informationsaustausch auf Anfrage in Form von Gruppensuchen, vorsieht. Obschon dieses Modell im Ergebnis einem automatischen Informationsaustausch nahekommt, unterscheidet es sich formell doch klar davon. Die Schweizer Steuerbehörden liefern nach dem FATCA-Abkommen Informationen nur im Rahmen der Amtshilfe nach OECD-Standard, wie sie im revidierten Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA vorgesehen ist. Zudem verfügen die betroffenen Personen zumindest über minimale Verteidigungsrechte. Die Wahl dieses Modells ist daher zu begrüssen.

Positiv zu vermerken ist sodann, dass der Informationsaustausch erst für die Zeit nach Inkrafttreten des revidierten Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA erfolgt. Dies hat auch zur Folge, dass die USA das revidierte Doppelbesteuerungsabkommen ratifizieren müssen.

Die Umsetzung des FATCA-Abkommens wird für die schweizerischen Finanzinstitute immer noch mit beträchtlichem Aufwand verbunden sein. Dieser ist aber mit Blick auf die von den USA geschaffene Faktenlage – nicht nur von der Schweiz – hinzunehmen.

## **2. Zum FATCA-Gesetz**

Die Bestimmungen des Entwurfs des FATCA-Gesetzes (E-FATCA-Gesetz) sind nur unter gleichzeitiger Konsultation des FATCA-Abkommens verständlich. Dies beeinträchtigt die Lesbarkeit, ist aber zur Vermeidung von Wiederholungen und Widersprüchen in Kauf zu nehmen. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen haben wir die nachfolgenden Bemerkungen und Fragen.

### *Art. 2 E-FATCA-Gesetz:*

Diese Bestimmung regelt das anwendbare Recht. Gemäss Art. 2 Abs. 1 E-FATCA-Gesetz richten sich die Pflichten der Finanzinstitute gegenüber dem IRS nach dem anwendbaren US-Recht, sofern das FATCA-Abkommen keine abweichenden Bestimmungen erhält.

Die Anwendbarkeit von US-Recht ergibt sich aus einzelnen Bestimmungen des FATCA-Abkommens. Eine Wiederholung im FATCA-Gesetz erscheint überflüssig und birgt die Gefahr, dass der Verweis auf das US-Recht im FATCA-Gesetz umfassender verstanden werden könnte, als er im FATCA-Abkommen selber enthalten ist.

Auch bei Art. 2 Abs. 2 E-FATCA-Gesetz zum anwendbaren Recht mit Bezug auf die Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute ist kein zusätzlicher Regelungsinhalt gegenüber dem FATCA-Abkommen ersichtlich.

Wir beantragen daher, Art. 2 E-FATCA-Gesetz wegzulassen.

*Art. 3 E-FATCA-Gesetz:*

In dieser Bestimmung werden verschiedene Begriffe aufgeführt und für deren Definition auf das FATCA-Abkommen verwiesen. Die Auswahl der Begriffe ist allerdings nicht nachvollziehbar. Sinnvoll wäre es, wenn alle Begriffe aus dem FATCA-Abkommen, die auch im FATCA-Gesetz verwendet werden, erwähnt würden. In diesem Fall müssten soweit ersichtlich auch noch folgende Begriffe aufgelistet werden: IRS, Finanzinstitut, US-TIN (amerikanische Bundessteuernummer).

*Art. 6 E-FATCA-Gesetz:*

Diese Bestimmung regelt den Nachweis der mangelnden Qualifikation als US-Person. Aus der Bestimmung geht indessen nur sinngemäss hervor, wer welchen Nachweis zu erbringen hat. Der Artikel ist deshalb noch klarer zu formulieren.

*Art. 10 E-FATCA-Gesetz:*

Gegenstand dieser Bestimmung bildet das Verfahren mit Bezug auf den Informationsaustausch bei Gruppensuchen. In Abs. 1 ist zusätzlich zur Regelung im FATCA-Abkommen vorgesehen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den Eingang eines Gruppensuchens im Bundesblatt und auf ihrer Internetseite bekannt macht. Abs. 2 übernimmt die Regelung von Art. 5 Abs. 3 Bst. a FATCA-Abkommen, präzisiert aber, dass die meldepflichtigen Daten und die Unterlagen, die es der ESTV gestatten zu prüfen, ob es sich um ein meldepflichtiges Konto handelt, gesondert zu übermitteln sind. Im Übrigen wird dann in Abs. 3 auf die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 3 Bst. b FATCA-Abkommen verwiesen.

Art. 5 Abs. 3 Bst. b FATCA-Abkommen regelt unter anderem die Eröffnung der Schlussverfügung durch Veröffentlichung im Bundesblatt und auf der Internetseite der ESTV sowie die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung. Da sich diese Bestimmungen nicht nur an die Finanzinstitute, sondern insbesondere an die einzelnen Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber richten, erscheint es aus Rechtsschutzgründen angezeigt, beim Verweis in Art. 10 Abs. 3 E-FATCA-Gesetz zumindest darauf hinzuweisen, was Gegenstand von Art. 5 Abs. 3 Bst. b FATCA-Abkommen bildet.

*Art. 13 E-FATCA-Gesetz:*

Nach dieser Bestimmung gilt für das Verfahren, soweit das FATCA-Abkommen oder das FATCA-Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthalten, Art. 19 des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012 (StAhiG; SR 672.5). Art. 19 StAhiG regelt das Beschwerdeverfahren bei Anfechtung einer Schlussverfügung im Amtshilfeverfahren.

Fraglich ist dabei, ob einzig Art. 19 StAhiG subsidiär angewendet werden soll oder ob auch weitere Bestimmungen des StAhiG auf den Informationsaustausch nach FATCA-Abkommen anwendbar sind. Die Frage stellt sich insbesondere mit Bezug auf das in Art. 15 StAhiG geregelte Akteneinsichtsrecht oder auf die in Art. 21 StAhiG verankerte Einschränkung der Verwendung der Informationen zur Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts.

*Art. 14 E-FACTA-Gesetz:*

Diese Bestimmung regelt das Vorgehen für den Fall, dass die verlangten Informationen nicht innerhalb der gemäss FATCA-Abkommen vorgegebenen Frist von acht Monaten übermittelt werden können.

Abs. 1 ist jedoch ohne Konsultation des Erläuternden Berichts nicht verständlich und daher noch präziser zu formulieren. In Abs. 3 fehlt sodann das Verb.

*Art. 16–18 E-FATCA-Gesetz:*

Diese Bestimmungen enthalten Strafbestimmungen für Widerhandlungen gegen das FATCA-Abkommen sowie das FATCA-Gesetz.

Damit die Schweiz der Verpflichtung aus dem FATCA-Abkommen, die Teilnahme sämtlicher Finanzinstitute sicherzustellen, nachkommen kann, muss sie Widerhandlungen gegen das FATCA-Abkommen unter Strafe stellen. Gemäss dem Erläuternden Bericht entsprechen die Strafbestimmungen im Wesentlichen denjenigen des Bundesgesetzes über die internationale Quellenbesteuerung vom 15. Juni 2012 (IQG; SR 672.4).

Abgrenzungsprobleme könnten sich mit Bezug auf Art. 16 Abs. 1 Bst. b E-FATCA-Gesetz und Art. 17 E-FATCA-Gesetz ergeben. Art. 16 Abs. 1 Bst. b E-FATCA-Gesetz umfasst die Verletzung von Pflichten der schweizerischen Finanzinstitute gemäss der Vereinbarung mit der amerikanischen Steuerbehörde (FFI-Vertrag) nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des FATCA-Abkommens. Nach Art. 17 E-FATCA-Gesetz wird bestraft, wer es unterlässt, vom Inhaber oder von der Inhaberin eines US-Kontos oder von einem nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut die Zustimmung zur Meldung von Kontodaten zu verlangen. Falls letztere Verpflichtung Gegenstand des FFI-Vertrags sein sollte (vgl. dazu Erläuternder Bericht, S. 2), würde deren Verletzung bereits der Strafandrohung von Art. 16 E-FATCA-Gesetz unterliegen.

Im Weiteren soll gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht die Unterlassung von Dokumentationspflichten gemäss Art. 17 E-FATCA-Gesetz auch bei fahrlässiger Begehung strafbar sein. Gestützt auf Art. 12 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) müsste dies im Gesetz aber ausdrücklich erwähnt sein.

### 3. Abschliessende Beurteilung

Dem FATCA-Abkommen stimmen wir zu, weil Wettbewerbsnachteile für die schweizerischen Finanzinstitute nur auf diesem Weg vermieden werden können. Auch dem Erlass eines Bundesgesetzes zur Umsetzung des FATCA-Abkommens kann zugestimmt werden. Im FATCA-Gesetz sind jedoch noch verschiedene Bereinigungen vorzunehmen und insbesondere das Verhältnis zum Steueramtshilfegesetz klarer zu definieren.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 4. März 2013

**FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die  
Umsetzung des FATCA-Abkommens. Stellungnahme zur  
Vernehmlassungsvorlage**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 14. Februar 2013 zum FATCA-Abkommen. Die FDK-Plenarversammlung nahm auf dem Zirkularweg zu diesem Geschäft Stellung. Die Kantone sind vom Abkommen weder direkt noch indirekt in ihren eigenen Finanzkompetenzen betroffen, weshalb wir uns lediglich zu einigen grundsätzlichen Fragen äussern.

Es ist leider eine Tatsache, dass der Finanzplatz Schweiz grundsätzlich keine Wahl hat, dem FATCA-Übereinkommen beizutreten oder nicht, da die Vereinigten Staaten das Abkommen ohnehin anwenden werden und die schweizerischen Finanzinstitute mitmachen müssen, sofern sie auf dem amerikanischen Markt tätig sein wollen. Aufgrund des zurzeit geltenden schweizerischen Rechts steht auch nur der Weg über das Modell 2 zu Verfügung, wenngleich auch festzustellen ist, dass auch dieses Modell praktisch über die Gruppenanfragen zu einem automatischen Informationsaustausch führt. Der Vorteil ist, dass die USA aber immerhin nun gezwungen sind, das blockierte DBA zu ratifizieren, das die Möglichkeit der Gruppenanfragen enthält. In grundsätzlicher Hinsicht stellt sich aber je länger je dringender die Frage der schweizerischen Politik zum Informationsaustausch. Ohne bereits heute dem Automatismus das Wort zu reden, sind alternative Formen gegenüber heute, die sich aber immer noch im Rahmen von Art. 26 MA-OECD halten, zu prüfen. Der automatische Informationsaustausch lässt sich aufgrund des geltenden OECD-Standards auf jeden Fall nicht begründen.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7  
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

130304 FATCA Stn FDK\_D\_DEF.doc

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

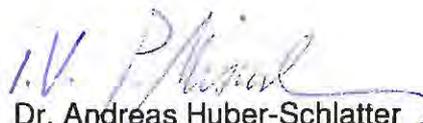
Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
Christian Wanner

  
Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie (Mail)**

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)



Staatssekretariat für  
internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association suisse des Institutions de prévoyance  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza  
Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16  
Telefax 043 243 74 17  
E-Mail [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)  
Website [www.asip.ch](http://www.asip.ch)

Zürich, 15. März 2013

## **Verkürzte Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

**Gerne nehmen wir zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz), einer für die Vorsorgebranche wichtigen Umsetzung, Stellung.**

Der ASIP begrüsst sowohl das am 14. Februar 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweiz und den USA für eine erleichterte Umsetzung von FATCA als auch den Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens, aufgrund welcher Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen von FATCA ganz ausgenommen sind (Anhang II Abschnitte I. und II.B. des FATCA-Abkommens und Art. 4 Abs. 1 FATCA-Gesetz), d.h. weder einer Auskunftspflicht unterliegen noch bei Nichtbeachtung mit einer Quellensteuer von 30% belegt werden können.

Wichtig ist dem ASIP die damit verbundene Rechtssicherheit für die gesamte Vorsorgewelt, insbesondere für seine Mitglieder. Der ASIP unterstützt deshalb die Bestimmung in der geplanten Verständigungsvereinbarung, die vorsieht, dass künftige Änderungen der Regeln der USA für die Schweizer Finanzinstitute, demzufolge auch für die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, nur dann anwendbar sein sollen, wenn sie dem FATCA-Abkommen nicht widersprechen.

Der Status mit Staatsvertrag ist für die Schweizer Pensionskassen und ihre Versicherten erheblich besser als der Status ohne Staatsvertrag. Bei vertragslosem Zustand würde den

Pensionskassen, welche insgesamt rund 17% ihrer Anlagen in den USA (CHF 120 Mia.) tätigen, aufgrund ihrer Informationspflicht gegenüber der US-Steuerbehörde hinsichtlich der Versicherten mit amerikanischer Staatsbürgerschaft oder Green Card ein zusätzlicher, mit hohen Verwaltungskosten verbundener administrativer Aufwand entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Christoph Ryter  
Präsident

A handwritten signature in black ink, featuring a prominent horizontal stroke at the top followed by the name 'Konrad' in a cursive script.

Hanspeter Konrad  
Direktor



## **FATCA-Abkommen (Foreign Account Tax Compliance Act) und Entwurf des Bundesgesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens – Stellungnahme der Auslandschweizer-Organisation**

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist eine private Stiftung, welche die Interessen der rund 715'000 im Ausland lebender Schweizerinnen und Schweizer vertritt. Seit mehreren Jahren ist die ASO besorgt über die Situation der Auslandschweizerinnen und -schweizer, die infolge des Wirbels rund um den Schweizer Finanzplatz keine Bankverbindung in ihrem Heimatland mehr aufrechterhalten können. Besonders betroffen sind die in den USA lebenden Schweizerinnen und Schweizer. Viele von ihnen sahen sich damit konfrontiert, dass ihre Konten geschlossen und ihre Titel im ungünstigsten Moment auf den Finanzmärkten verkauft wurden. Diese Art der Beendigung langjähriger Bankbeziehungen wurde von vielen Betroffenen als Kappen der Bande zu ihrem Heimatland empfunden. Einige unter ihnen, sind aber darauf angewiesen, ein Konto in der Schweiz haben zu können, etwa weil sie eine Liegenschaft besitzen, die sie geerbt haben und die mit einer Hypothek belastet ist, weil sie in der Schweiz eine Rente erhalten oder weil sie beispielsweise Krankenkassenprämien zu bezahlen haben.

Der Auslandschweizererrat (ASR) hat sich mehrmals mit dieser Frage befasst und zu diesem Thema verschiedene Resolutionen verabschiedet. So verlangte er 2009 *«von den Banken, dass Schweizerbürger im Ausland, die in der Schweiz legal erworbene Vermögenswerte haben oder Liegenschaften geerbt haben, die allenfalls mit Hypotheken belastet sind, oder eine Rente beziehen, weiterhin ein Konto bei einer Schweizer Bank unterhalten und Bankbeziehungen in ihrer alten Heimat pflegen können»*.

Da sich an der Situation nichts geändert hatte, verabschiedete der ASR 2012 eine neue Resolution mit folgendem Wortlaut: *«Für den Auslandschweizererrat ist es inakzeptabel, vor allem in Anbetracht der zunehmenden Mobilität, dass Personen, welche ihre Guthaben deklarieren, also die Steuergesetze ihres Wohnsitzlandes respektieren, keine Bankbeziehungen in ihrem Herkunftsland mehr unterhalten können oder nur zu überhöhten Gebühren. Er verwahrt sich gegen jede Diskriminierung aufgrund des Wohnorts oder in Form einer hohen Mindesteinlage, welche die meisten Auslandschweizer ausschliesst. Der Auslandschweizererrat ruft Banken und Behörden auf, Lösungen zu unterbreiten, welche es unseren Mitbürgern im Ausland, die sich an die Steuergesetze halten, ermöglichen, in der Schweiz Bankbeziehungen zu vernünftigen Bedingungen zu pflegen.»*

Für die ASO ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sich die im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer an die Gesetze ihres Wohnlandes halten müssen, also auch an die Steuergesetze. Insofern als sie in Sachen Steuerpflichten eine Quasi-Transparenz ermöglichen, sollten das FATCA-Abkommen und das dazugehörige Anwendungsgesetz allfällige Zweifel hinsichtlich der Einkommens- oder Vermögensdeklaration in den USA zerstreuen. Weil die Einkommensdeklaration durch dieses Abkommen gewährleistet wird, ist die ASO der Ansicht, dass die Finanzinstitute, die gemäss FATCA als ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions, FFI) definiert sind, keinen Grund mehr haben, Auslandschweizerinnen und -schweizern die Eröffnung oder Beibehaltung von Konten zu verweigern, genauso wie die als FATCA-konform geltenden Finanzinstitute Amerikanerinnen und Amerikaner, die in der Schweiz wohnhaft sind, nicht mehr diskriminieren dürfen. FATCA

könnte also unserer Erachten eine Lösung für die Probleme der in den USA lebenden Schweizerinnen und Schweizer darstellen.

Die Umsetzung von FATCA wird sehr wahrscheinlich höhere Kosten für die Banken nach sich ziehen, was sich auf die Kontoführungsgebühren auswirken könnte, die den Kontoinhaber/innen verrechnet werden. Auch diesbezüglich plädierte der Auslandschweizerrat stets für angemessene statt unbezahlbare Gebühren und verlangt, dass FATCA nicht als Vorwand für eine Erhöhung der Bankspesen diene. Die Auslandschweizerinnen und -schweizer müssen zu erschwinglichen Tarifen Bankbeziehungen eröffnen und unterhalten können.

Die ASO widmet der Frage der internationalen Stellung der Schweiz allgemein grosse Aufmerksamkeit und ist besonders an einer in dieser Hinsicht starken Schweiz interessiert. Auslandschweizerinnen und -schweizer sind nämlich oft direkt betroffen von den Bestimmungen in den internationalen Abkommen, die ihnen, wenn sie gut ausgehandelt sind, Schutz und Rechtssicherheit geben. Für die ASO ist es deshalb wichtig, die Probleme, die sich stellen könnten, zu antizipieren und ohne Druck durch die Tagesaktualitäten auf internationaler Ebene zu verhandeln. Zu einer Zeit, in der extraterritoriale Rechte stark im Zunehmen begriffen sind, ist dies umso wichtiger.

*Vom Auslandschweizerrat mit Mehrheit verabschiedet am 16. März 2013.*

Département fédéral des finances  
Secrétariat d'Etat aux questions financières  
internationales (SFI)  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Paudex, le 8 mars 2013  
ASN/ra

**Procédure de consultation accélérée concernant l'accord FATCA et le projet de loi fédérale sur l'application de l'accord FATCA (loi d'application) : Réponse à la consultation**

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous rubrique qui a retenu toute notre attention et nous permettons de vous faire part de notre position à ce sujet.

Compte tenu de l'importance de l'accord FATCA, nous nous étonnons toutefois de la brièveté du rapport explicatif du Conseil fédéral, qui paraphrase le contenu de l'accord et de ses annexes et n'aborde pas, de manière concrète, les conséquences que cette convention entraînera pour les établissements financiers suisses.

**I. Remarques générales**

Les Etats-Unis sont l'unique pays qui consacre l'assujettissement à l'impôt en raison de la citoyenneté. En promulguant, en 2010, le *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA), le gouvernement américain a dès lors imposé, à l'échelle mondiale, l'application de son droit fiscal interne. La Suisse n'est donc, pour une fois, pas la cible d'attaques à l'encontre de son secret bancaire et de son système fiscal.

Notre pays a même su donner un signe positif à son partenaire étatsunien en étant l'un des premiers Etats à entamer des discussions et à parvenir à un accord en vue de la mise en œuvre de FATCA. Cependant, nous reconnaissons que, pour permettre à nos établissements financiers de poursuivre leurs activités sur le marché américain, le Conseil fédéral ne disposait d'aucune marge de manœuvre vis-à-vis de ses homologues étatsuniens et que, partant, un accord du type de celui qui a été conclu était inéluctable.

Ce compromis trouvé avec les Etats-Unis permet certes la simplification d'un système d'une complexité extrême, mais se révèle néanmoins défavorable pour la Suisse.

## II. Remarques particulières

### A. L'atteinte à la souveraineté

La promulgation de la législation FATCA constitue une décision unilatérale du gouvernement Obama qui déploie des effets extraterritoriaux, dans la mesure où les contribuables américains sont redevables de l'impôt sans égard à leur lieu de résidence. Nous constatons donc que les Etats-Unis portent atteinte à la souveraineté fiscale dont jouissent les cantons et la Confédération.

Il est toutefois intéressant de relever que cette situation déplorable – bien qu'à notre sens inévitable – intervient au moment où le Département fédéral de justice et police (DFJP) met en consultation l'avant-projet de la loi fédérale sur la collaboration avec des autorités étrangères et la protection de la souveraineté suisse.

Nous rappelons qu'il est essentiel que le Conseil fédéral continue de défendre le droit qui appartient à chaque Etat d'agir et de légiférer en toutes indépendance et autonomie. Il serait en effet hautement regrettable que la conclusion de l'accord FATCA crée un précédent et que d'autres pays, voire par exemple l'Union européenne, se fondent sur cette convention pour contraindre la Suisse à renoncer à sa souveraineté en matière de fiscalité ou dans tout autre domaine.

### B. Des charges supplémentaires pour les établissements financiers suisses

Le surcroît de travail afférent à l'identification des clients qualifiés de personnes américaines et au suivi lié au mécanisme FATCA, de même que la mise en place de systèmes administratif et informatique internes aux établissements financiers suisses entraîneront des coûts extrêmement élevés. Comme nous l'avons souligné en préambule, nous regrettons que le Département fédéral des finances (DFF) n'ait pas chiffré ces conséquences financières.

Par ailleurs, nous déplorons la volonté croissante, affichée depuis quelque temps par les autorités suisses, de se décharger de la responsabilité de prélever les contributions auprès des assujettis. La modification de l'ordonnance du DFF sur l'imposition à la source dans le cadre de l'impôt fédéral direct en est l'exemple le plus récent.

En signant l'accord FATCA, la Suisse participe, de fait, à la lutte des autorités américaines contre la fraude fiscale, mais elle engage également les établissements financiers non participants à assumer un rôle de percepteur pour le compte de l'*Internal Revenue Service* (IRS). Cette nouvelle fonction qui leur échoit est d'autant plus choquante qu'elle est effectuée pour le compte d'un fisc étranger, étatsunien en l'occurrence.

### C. L'avenir du secret bancaire

La Suisse s'est jusqu'à maintenant refusée à renoncer au secret bancaire, pilier de notre système fiscal. Cependant, nous relevons que, quand bien même l'accord FATCA n'instaure pas d'échange automatique de

renseignements, il vide le secret bancaire de sa substance et peut dès lors être considéré comme un substitut à la transmission de données. De ce point de vue également, nous redoutons que cette convention soit invoquée par d'autres Etats pour fonder leurs prétentions à obtenir des informations complètes des établissements financiers, et en particulier bancaires.

### III. Conclusions

Tout en le déplorant, nous prenons acte de l'absence de choix à laquelle s'est trouvé confronté le Conseil fédéral dans les négociations relatives à la mise en œuvre de la législation américaine FATCA.

Pour les motifs évoqués ci-dessus, nous n'accueillons que peu favorablement l'accord conclu avec les Etats-Unis ainsi que le projet de loi fédérale sur l'application de l'accord FATCA. Cependant, nous saluons les efforts consentis par notre gouvernement pour parvenir à une solution qui permette aux établissements financiers suisses de bénéficier d'une relative réduction de la complexité et des coûts de mise en application de FATCA.

\* \* \* \* \*

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments distingués.

Centre Patronal



Anne-Sophie Narbel

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
CH-3003 Bern

Emailadresse: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

15. März 2013

**Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur erleichterten Umsetzung von FATCA und Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung dieses Abkommens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 haben Sie uns eingeladen, zum Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur erleichterten Umsetzung von FATCA sowie zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung dieses Abkommens Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen.

**Zusammenfassung**

**Vor dem Hintergrund, dass FATCA auch ohne Zustimmung der Schweiz per 1. Januar 2014 eingeführt wird, unterstützt economiesuisse das ausgehandelte FATCA-Abkommen gemäss Modelltyp 2. Mit dem Abkommen können die Umsetzungskosten der Finanzinstitute wesentlich gesenkt werden. Ausserdem enthält das Abkommen Konzessionen (bspw. Ausnahmeregelung für regional tätige Banken sowie zur Altersvorsorge) gegenüber der Schweiz, was von economiesuisse begrüsst wird.**

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Im März 2010 wurde in den USA das neue Gesetz „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) verabschiedet. Ziel dieses neuen Gesetzes ist, dass sämtliche im Ausland gehaltene Konten von Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, besteuert werden. FATCA – als extraterritoriale Anwendung von US-amerikanischen Steuerrecht – verlangt grundsätzlich von allen ausländischen Finanzinstituten, dass sie dem amerikanischen Fiskus periodisch und automatisch die Identität und Vermögenswerte der von ihnen betreuten US-Kunden melden. Um solche Meldungen durchführen zu können, müssen die Finanzinstitute die Zustimmung ihrer Kunden einholen. Stimmt ein Kunde dem nicht zu, muss das Finanzinstitut einem solchen Kunden auf seine sämtlichen aus den USA stammenden Zahlungen eine Quellensteuer von 30 Prozent erheben.

Die Umsetzung der Bestimmungen von FATCA führt weltweit zu hohem Aufwand und rechtlichen Unsicherheiten. FATCA greift auch mit extensiven extraterritorialen Auswirkungen in die Souveränität anderer Staaten ein. Wegen der zentralen Rolle der USA im Finanzwesen können sich andere Länder der Regelung nicht entziehen. Die Schweiz ist mit ihrer grossen internationalen Verflechtung insbesondere auch gegenüber den USA, besonders betroffen. Die Ablehnung von FATCA durch die Schweiz wäre für den Schweizer Finanzplatz mit gewichtigen Nachteilen verbunden. Die prohibitive Strafsteuer bzw. Quellensteuer in der Höhe von 30 Prozent auf sämtlichen Einkünften aus US-Wertschriften und die wahrscheinliche Konsequenz, dass ausländische Finanzinstitute mittelfristig ihre Geschäftsbeziehungen zu schweizerischen Finanzinstituten beenden werden, hätten einen Ausschluss vom grössten Kapitalmarkt der Welt zur Folge.

Die Schweiz hat mit den USA ein FATCA-Abkommen nach Modelltyp 2 ausgehandelt. Im Gegensatz zu Modelltyp 1 beinhaltet der Modelltyp 2 formal keine automatischen Informationslieferungen, ist jedoch in der Wirkung faktisch sehr nahe daran. Die US-Behörden können via Amtshilfegesetz in Form von Gruppenanfrage Daten von nichtkooperativer Kunden einfordern.

Da das Abkommen zwischen der Schweiz und den USA bereits ausgehandelt und unterschrieben wurde, kann im Rahmen dieser Vernehmlassung de facto nur eine Stellungnahme zum Umsetzungsgesetz gemacht werden und nicht zum Abkommen an sich.

## **2. Position economiesuisse**

Die USA wird FATCA ab dem 1. Januar 2014 einführen. Unabhängig von einem Abkommen Schweiz-USA (FATCA-Abkommen) werden Schweizer Finanzinstitute FATCA umsetzen müssen, sofern sie weiterhin Zugang zum US-Finanzmarkt haben möchten. Das zwischen der Schweiz und den USA abgeschlossene FATCA-Abkommen bringt für Schweizer Finanzinstitute immerhin den Vorteil einer einfacheren Umsetzung. Ohne Abkommen müssen Schweizer Finanzinstitute zwecks Umsetzung von FATCA ausschliesslich auf US-Recht abstellen (US-Gesetz FATCA und die in diesem Zusammenhang am 17. Januar 2013 publizierten Ausführungsbestimmungen des US Treasury, sog. Regulations). Das Abkommen hat ausserdem den Vorteil, dass alle Schweizer Finanzintermediäre FATCA implementieren. Dadurch ist eine FATCA-konforme Zusammenarbeit unter den Schweizer Banken gewährleistet. Dies ist im Einklang mit der Weissgeldstrategie des Bundes.

Vor diesem Hintergrund sowie nach Konsultation seiner Mitgliedorganisationen stimmt economiesuisse dem Abkommen und dem Bundesgesetz zu. Wir begrüssen, dass zwischen der Schweiz und den USA ein Staatsvertrag (nach Modell 2) zur erleichterten Umsetzung von FATCA unterzeichnet werden konnte. Dank des Staatsvertrags reduzieren sich die Komplexität und die Kosten, die aus dem unilateralen US-Gesetz FATCA entstehen. Insbesondere findet kein direkter Austausch von Informationen zwischen nationalen und US-Behörden statt. Stattdessen geben Schweizer Finanzintermediäre Informationen, die US-Kunden betreffen, direkt an US-Behörden weiter. Das ausgehandelte Modell 2 trägt damit den Besonderheiten der Schweiz Rechnung und unterscheidet sich darin von Modell 1, das in zahlreichen EU-Ländern zur Anwendung kommt. Auslegungsfragen werden in einem Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und den USA aufgenommen.

Positiv bewerten wir insbesondere, dass gewisse Konzessionen gegenüber der Schweiz gemacht wurden, so z.B. dass lokal und regional tätige Banken als FATCA-konform gelten, sofern die Vermögenswerte von in der Schweiz und in den EU ansässigen Kunden mehr als 98 Prozent der gesamten verwalteten Vermögen ausmachen. Begrüssenswert sind zudem folgende Punkte des Abkommens:

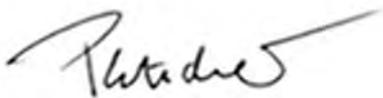
- Ausnahmeregelung für die 1. und 2. Säule sowie die Säule 3a;
- Erleichterung bzw. Präzisierungen bei den für Schweizer Finanzinstitute massgebenden Sorgfaltspflichten bei der Kundenidentifikation und –dokumentation;
- Behandlung von gewissen Kollektivanlagevehikel als FATCA-konform errichtete, registrierte Finanzinstitute;
- Aufschub der FATCA-Quellenbesteuerungserhebung auf Zahlungen zugunsten US-Konten ohne Zustimmungserklärung.

Hinsichtlich des Bundesgesetzes zur Umsetzung von FATCA ist darauf zu achten, dass die Regelungen von FATCA auf möglichst effiziente Art und unter Sicherstellung der Rechtssicherheit umgesetzt werden. Die neuen Regelungen dürfen nicht für andere bzw. weitere Zielsetzungen missbraucht werden und sind diesbezüglich klar zu definieren.

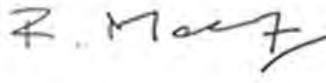
Für materielle Anmerkungen und technische Details – insbesondere zu den einzelnen Artikeln – verweisen wir auf die Vernehmlassungsantworten der Schweizerischen Bankiervereinigung, der Vereinigung der Schweizerischen Privatbankiers, der SIX Group AG sowie des Schweizerischen Versicherungsverbands. Wir bitten Sie, diese Stellungnahmen für die weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unserer Eingabe entgegenbringen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung



Dr. Frank Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung



Secrétariat général

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Madame la Conseillère fédérale  
Evelyne WIDMER-SCHLUMPF  
Cheffe du DFF  
Bundesgasse 3  
3003 BERN

Genève, le 15 mars 2013  
FER 04-2013

### **Accord FATCA et projet de loi fédérale concernant la mise en œuvre de l'accord FATCA**

Madame la Conseillère fédérale,

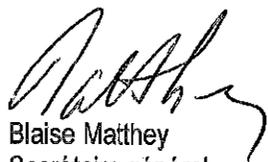
C'est avec beaucoup d'intérêt que notre Fédération a pris connaissance du projet susmentionné. Bien que n'étant pas directement concernée, elle considère que ce projet revêt une importance capitale pour la place financière suisse et partant, pour l'équilibre de l'ensemble de notre économie. C'est dans cet esprit qu'elle prend part à la procédure de consultation, à laquelle elle n'a pas été associée.

Le présent projet peut paraître, a priori, difficilement acceptable. En effet, il s'agit d'un échange d'informations unilatéral au profit des Etats-Unis, ce constitue une pratique peu en phase avec l'esprit du droit suisse. Force est de constater toutefois que la question qui se pose à travers cet accord n'est pas de l'accepter ou non, puisque celui-ci sera de toute manière appliqué par les Etats-Unis, mais bien de savoir si la Suisse souhaite rester présente sur le marché financier américain, et si oui, à quelles conditions.

Il apparaît rapidement que notre pays ne peut se permettre de refuser cet accord. Les relations bancaires avec les Etats-Unis sont complexes, difficiles. Aussi, un accord cadre est de nature à amener un peu de sérénité dans ces rapports, et à permettre à nos établissements de continuer à travailler dans des conditions acceptables. Notre pays n'a donc d'autre choix que d'adhérer à cet accord. Bien que celui-ci engendre une charge administrative certaine, il permet néanmoins de simplifier des procédures aujourd'hui particulièrement lourdes et complexes, de rendre surmontables certains écueils qui paraissaient impossibles à franchir et d'alléger les coûts qui en découlent. L'accord FATCA, et plus particulièrement le modèle 2, retenu par le Conseil fédéral, permet de répondre aux exigences des Etats-Unis, tout en respectant notre cadre légal, puisqu'il ne saurait être apparenté à de l'échange automatique d'informations.

Ce modèle pourrait constituer une référence dans le cadre d'autres négociations, notamment avec l'Union européenne.

En vous remerciant de l'attention portée à ces quelques considérations, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey  
Secrétaire général



Stéphanie Ruegsegger  
Déléguée

## foreign banks . in switzerland .

Eidgenössisches Finanzdepartement  
zHv S. Frohofer, E. Hess  
3003 Bern  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 8. März 2013

### FATCA Abkommen und Umsetzungsgesetz

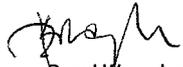
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben unseren Verband freundlicherweise eingeladen, sich zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf betreffend die Umsetzung des Abkommens zu äussern. Wir verzichten auf eine eigene Stellungnahme, unterstützen aber die Position der Schweiz. Bankiervereinigung, an der wir mitgearbeitet haben.

Freundliche Grüsse

VERBAND DER AUSLANDSBANKEN IN DER SCHWEIZ

  
Dr. Martin Maurer  
Geschäftsführer

  
Raoul Wuergler  
stv. Geschäftsführer

**Von:** [Caroline Kindler](#)  
**An:** [Frohofer Silvia SIE](#); [Hess Eric SIE](#)  
**Cc:** [Dr. Martin Neese](#)  
**Betreff:** Vernehmlassung zum FATCA sowie zum Umsetzungsgesetz  
**Datum:** Freitag, 1. März 2013 10:26:27

---

Sehr geehrte Frau Frohofer  
Sehr geehrter Herr Hess

Besten Dank für die Einladung mit Schreiben vom 14. Februar 2013 zur Einreichung einer Stellungnahme zum Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).

Bei der Prüfung der Unterlagen stellte das Forum SRO fest, dass der Handlungsspielraum im Rahmen der Vernehmlassung nur noch gering ist, da lediglich das Umsetzungsgesetz zum Abkommen abgeändert werden kann, das Abkommen selbst jedoch kaum. Ferner ist die Materie sehr komplex: Eine fundierte Stellungnahme würde eine vertiefte Einarbeitung voraussetzen, welche innerhalb der angesetzten Frist kaum zu bewältigen wäre. Da das FATCA schliesslich kein Kernthema für das Forum SRO darstellt und als „kleinstes Übel“ erachtet wird, beschloss das Forum SRO, zu dieser Vorlage keine Stellungnahme auszuarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

Caroline Kindler, Geschäftsführerin Forum SRO

lic. utr. iur., LL.M.  
Legal & Compliance

**VQF**

**Verein zur Qualitätssicherung  
von Finanzdienstleistungen**

Baarerstrasse 112, Postfach  
6302 Zug

-----  
Tel +41 (0)41 - 763 28 20

Fax +41 (0)41 - 763 28 23

e-mail [caroline.kindler@vqf.ch](mailto:caroline.kindler@vqf.ch)

Web-Site [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)

Der VQF übernimmt keinerlei Gewährleistung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in dieser E-Mail samt Anhängen dargestellten Inhalte. Diese dienen ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch. Der VQF weist ausserdem darauf hin, dass jegliche Form des elektronischen Datenverkehrs unsicher ist; er kann fehlerhaft erfolgen oder von Dritten abgehört und manipuliert werden. Auch für hieraus entstehende Schäden lehnt der VQF jegliche Haftung ab. Die in dieser E-Mail samt Anhängen enthaltenen Inhalte sind vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des VQF nicht kopiert oder in anderer Weise vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Sollten Sie diese E-Mail oder Anhänge dazu irrtümlicherweise erhalten haben, bitten wir Sie, uns zu benachrichtigen und sowohl die E-Mail als auch die Anhänge zu löschen. Eine Weiterverwendung ist in jedem Falle untersagt. Für Schäden, die aus dem fehlerhaften Versand von E-Mails und Anhängen entstehen können, lehnt der VQF jegliche Haftung ab.

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
CH-3003 Bern

Zuständig Francis Beyeler  
Tel. Nr. 031 320 22 69  
E-Mail francis.beyeler@irv.ch

Bern, 4. März 2013

**Stellungnahme des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes IRV zur Vernehmlassung zum FACTA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FACTA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 haben Sie den Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) eingeladen, zum FACTA-Abkommen und dem dazugehörigen Bundesgesetz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

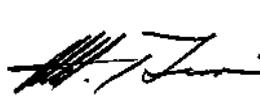
Der IRV ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum der neunzehn Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) für Fragen und Aktivitäten im Bereich Rückversicherungen. Der IRV ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und auch kein Finanzinstitut im Sinne des Abkommens, somit von dem zur Diskussion stehenden Abkommen nicht betroffen. Ebenso sind unsere Mitglieder, die KGV, allesamt öffentlich-rechtliche Unternehmen und keine Finanzinstitute im Sinne des Abkommens.

Aus diesen Gründen enthalten wir uns einer Stellungnahme zum FACTA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Umsetzungsgesetzes.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Interkantonaler  
Rückversicherungsverband  
Vizedirektor/CFO      Leiter Rechtsdienst



Roland Birrer



Francis Beyeler

Eidg. Finanzdepartements (EFD)  
Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
3003 Bern

per E-Mail an:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 14. März 2013 HSC

**Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes  
betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Es ist uns bewusst, dass die Schweiz bzw. der Finanzplatz Schweiz im Grunde keine andere Wahl hat, als diesem Abkommen beizutreten, da die USA das Abkommen in jedem Fall anwenden würden und schweizerische Finanzinstitute, die den FATCA-Anforderungen nicht nachkommen, vom amerikanischen Finanzmarkt ausgeschlossen würden. Ohne Abkommen entfielen für diese Institute aber die vorgesehenen administrativen Erleichterungen, was für sie unüberwindbare Wettbewerbsnachteile zur Folge hätte.

Zweifellos kommt in diesem Abkommen das starke Machtungleichgewicht zwischen den USA und der Schweiz zum Ausdruck, die Schweiz muss sich dem Druck des Grösseren beugen. Allerdings widerspiegelt sich in diesem Abkommen auch, dass der Finanzplatz Schweiz es verpasst hat, den – auch vom KV Schweiz früh propagierten – Wechsel zur Weissgeldstrategie aus eigenen Kräften einzuleiten. Wir verstehen die beim FATCA-Abkommen „erzwungene“ Zustimmung auch als Signal an den Bundesrat, die Weissgeldstrategie so rasch als möglich voranzutreiben, um damit wieder „aus eigenem Ermessen“ handlungsfähig zu werden.

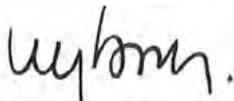
Zur Umsetzung des Abkommens haben wir mit einer Ausnahme keine Bemerkungen. Diese Ausnahme betrifft die im Entwurf vorgesehenen hohen Sanktionen bei Pflichtverletzungen (Art. 16), Unterlassung von Dokumentationspflichten (Art. 17) und Ordnungswidrigkeiten (Art. 18). Es darf nicht sein, dass diese Risiken bei den Bankangestellten „hängen“ bleiben. Uns

fehlt eine **explizite Verpflichtung der Finanzinstitute**, durch geeignete Vorkehrungen, Instruktionen und Weiterbildungen **sicherzustellen, dass nicht vorschnell Bankangestellte in strafrechtliche Verfahren verwickelt werden**. Wir erachten es in diesem Sinne als **notwendig**, hier eine **zusätzliche Schranke bzw. zusätzliche Strafbarkeitsvoraussetzungen vorzusehen, welche dieses Risiko ausschliessen oder zumindest deutlich verringern**. Wir ersuchen Sie, den Abschnitt 6 (Strafbestimmungen) in diesem Sinne zu ergänzen.

Wir danken Ihnen zum Voraus für die Aufmerksamkeit, die Sie diesem wichtigen Punkt schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz  
CEO KV Schweiz-Gruppe



lic. iur. Barbara Gisi  
Leiterin Angestelltenpolitik

**Von:** [Jörg Fritz \(ENTB\)](#)  
**An:** [SIF-Vernehmlassungen](#)  
**Cc:** [Schwegler Pius \(ENTA\)](#); [Gutzwiller Jürg \(RBAH\)](#); [Burgener Ewald \(VAB\)](#); [Koch Daniel \(ENTB\)](#)  
**Betreff:** AW: Vernehmlassungsverfahren FATCA  
**Datum:** Donnerstag, 7. März 2013 16:20:56

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Dachorganisation der Regionalbanken ist die RBA-Holding in den zuständigen Gremien der Schweizerischen Bankiervereinigung vertreten. Deren Stellungnahme zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des Umsetzungsgesetzes schliessen wir uns an.

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Fritz Jörg

---

**Fritz Jörg**

Leiter Corporate Governance  
Mitglied der Direktion  
T +41 31 660 44 20, F +41 31 660 44 55  
[Fritz.Joerg@entris-banking.ch](mailto:Fritz.Joerg@entris-banking.ch)

**Entris Banking AG**  
**Banking & Services, Legal, Compliance & Quality**  
Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen  
T +41 31 660 11 11, F +41 31 660 15 25  
[info@entris-banking.ch](mailto:info@entris-banking.ch), [www.entris-banking.ch](http://www.entris-banking.ch)

Entris Banking Service Desk  
T +41 31 952 27 27 (deutsch)  
T +41 31 952 27 28 (français)

Diese E-Mail ist ausschliesslich fuer den/die obgenannten Empfaenger bestimmt. Da die Vertraulichkeit von E-Mail-Kommunikation nicht gewaehrleistet werden kann, lehnen wir jede Verantwortung fuer Geheimhaltung und Unversehrtheit dieser Nachricht ab. Wenn Sie diese E-Mail aufgrund eines Fehlers/Zufalls erhalten haben, bitten wir Sie, uns dies per E-Mail oder telefonisch so schnell wie moeglich mitzuteilen und die E-Mail zu loeschen. Danke.

---

**Von:** [kathrin.bachofner@sif.admin.ch](mailto:kathrin.bachofner@sif.admin.ch)  
[<mailto:kathrin.bachofner@sif.admin.ch>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. Februar 2013 11:49  
**An:** [info@bvger.admin.ch](mailto:info@bvger.admin.ch); [info@alternative-zug.ch](mailto:info@alternative-zug.ch); [mail@bdp.info](mailto:mail@bdp.info);  
[office@berne-x.com](mailto:office@berne-x.com); [info@csp-pcs.ch](mailto:info@csp-pcs.ch); [info@cvp.ch](mailto:info@cvp.ch);  
[info@economiesuisse.ch](mailto:info@economiesuisse.ch); [bern@economiesuisse.ch](mailto:bern@economiesuisse.ch); [info@edu-schweiz.ch](mailto:info@edu-schweiz.ch);  
[vernehmlassungen@evppev.ch](mailto:vernehmlassungen@evppev.ch); [grob@fdp.ch](mailto:grob@fdp.ch); [hofer@fdp.ch](mailto:hofer@fdp.ch); [neese@nhs.ch](mailto:neese@nhs.ch);  
[sekretariat@gbbern.ch](mailto:sekretariat@gbbern.ch); [gruene@gruene.ch](mailto:gruene@gruene.ch); [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch);  
[mail@vkf.ch](mailto:mail@vkf.ch); [info@kvschweiz.ch](mailto:info@kvschweiz.ch); Info RBA-Holding (RBAH); [info@sgb.ch](mailto:info@sgb.ch);  
[info@treuhandsuisse.ch](mailto:info@treuhandsuisse.ch); [hannes.glaus@bratschi-law.ch](mailto:hannes.glaus@bratschi-law.ch); [office@sba.ch](mailto:office@sba.ch);  
[snb@snb.ch](mailto:snb@snb.ch); [info@sgv-usam.ch](mailto:info@sgv-usam.ch); [info@svv.ch](mailto:info@svv.ch); [direktion@bger.ch](mailto:direktion@bger.ch);  
[vernehmlassung@six-group.com](mailto:vernehmlassung@six-group.com); [verena.loembe@spschweiz.ch](mailto:verena.loembe@spschweiz.ch);  
[info@svp.ch](mailto:info@svp.ch); [info@svsp-verband.ch](mailto:info@svsp-verband.ch); [office@sfa.ch](mailto:office@sfa.ch); [sh@swissholdings.ch](mailto:sh@swissholdings.ch);



Swiss Federal Financial Department (EFD)

State Secretariat for International Financial Matters (SIF)

Bundesgasse 3

CH-3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

[silvia.frohofer@sif.admin.ch](mailto:silvia.frohofer@sif.admin.ch)

[eric.hess@sif.admin.ch](mailto:eric.hess@sif.admin.ch)

15 March 2013

## Consultation

### **Agreement Between Switzerland and the United States of America for Cooperation to Facilitate the Implementation of FATCA and Swiss Federal Law on the implementation of this agreement**

Dear Sirs and Mesdames

We are pleased to comment on the agreement between Switzerland and the United States of America (USA) for cooperation to facilitate the implementation of the Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) as well as on the Swiss federal law on the implementation of said agreement.

FATCA was introduced to enable the USA to levy taxes on accounts held abroad by persons that are subject to unlimited taxation in the USA. Switzerland signed an agreement with the USA for cooperation to facilitate the implementation of FATCA in Switzerland (Intergovernmental Agreement - IGA). Some of the duties described in the agreement will have to be specified in a Swiss federal law or at least in explanatory

SATC  
Postfach 616  
Neugasse 12  
6301 Zug  
Phone: +41 (0)41 727 05 25  
Fax: +41 (0)41 727 05 21  
[www.satc.ch](http://www.satc.ch)

---



notes (we understand that a Memorandum of Understanding between the USA and Switzerland is currently being drafted).

We would like to state that we do welcome an agreement for facilitating the implementation of FATCA (IGA). Sadly, the Swiss trust industry was not allowed to contribute to the decision-making process and thus we are only making our comments after the process has been finished, and therefore would like these comments to be seen as some sort of damage control. This is why we are asking you to ensure that the Swiss Association of Trust Companies (SATC), representing the Swiss trust industry, is consulted at an earlier stage and is allowed to make their contributions in the future.

We divided the consultation into four parts and would like to comment briefly on the Final Regulations issued by the Internal Revenue Service (IRS) on 17 January 2013 with regard to trusts as Foreign Financial Institutions (FFI) (i), but will put the emphasis of our consultation on the IGA Annex II (ii), raise the question of the situation in case the IGA is not ratified (iii) and, in the fourth part, would like to comment on the position of the trust industry concerning the Swiss law-making process as well as future law-making processes (iv).

#### **i) Final Regulations: Trusts as FFI**

The changes in the Final Regulations, in general, represent good news for trustees as the definition of "financial institution" has been more closely aligned with the definition provided by the IGA which added a definition for "Investment Entity". Trusts that are not professionally managed should not be included in the definition and ought to be treated as Passive Non-Financial Foreign Entities (NFFEs). It seems that asset management companies and professional trust companies are treated as FFIs.

The key change is in the definition of "investment entity" although trusts seem to be excluded only if they are not professionally managed.

#### ***"Professionally managed" to be confirmed***

The IGA states, in Article 2 subparagraph 1.(11) that an entity is an Investment Entity if it "conducts as a business (or is managed by an entity that conducts as a business) one or



more of the following activities for or on behalf of a customer: [...] c) otherwise investing, administering, or managing funds or money on behalf of other persons.”.

Further, the IGA expands the definition of an investment entity so that an entity is an investment entity regardless of whether the entity holds financial assets as the term “financial assets” is not included in the IGA: Article 2 subparagraph 1.(11) c) (the Final Regulations include the term “financial assets” in §1.1471-5(e)(4)(A)(3)).

Clarification is therefore requested with regard to the following:

- Is a professional trust company considered to be an entity that conducts as a business the following activities or operations for or on behalf of a customer: otherwise investing, administering, or managing funds or money on behalf of other persons (IGA Article 2 subparagraph 1.(11) c))?
- If a trust is managed by a professional trust company, is the trust itself considered to be an Investment Entity in accordance with IGA Article 2 subparagraph 1.(11)?
- What are the implications for a Swiss Investment Entity due to the fact that the term “financial assets” has been omitted in the IGA?

## ii) IGA / Annex II

### ***Professional Trustees considered “Registered Deemed-Compliant Financial Institutions”***

According to Annex II, II.A.2. Swiss Investment Advisers are considered “Registered Deemed Compliant Financial Institutions”, which means that they do not have to report even though they have to register, and that they do not have to conclude FFI agreements.

If and to the extent that professional trust companies are covered by the definition of “Investment Entity” (see (i) above), we are of the view that such professional trust companies should be qualified in the same way as the “Swiss Investment Advisers”. Even though there are material differences between professional trust companies and investment advisers, these differences are not relevant from the point of view of FATCA

SATC  
Postfach 616  
Neugasse 12  
6301 Zug  
Phone: +41 (0)41 727 05 25  
Fax: +41 (0)41 727 05 21  
[www.satc.ch](http://www.satc.ch)



and we see no reasons for treating trust companies differently from investment advisers for the purposes of the implementation of FACTA in Switzerland.

We therefore think that if professional corporate trustees qualify as Investment Entities under the IGA, they should also be considered as "Registered Deemed-Compliant Financial Institutions", as they too "act on behalf of a customer [...] for the purposes of investing, managing or administering funds".

### ***"Controlling Persons" to be clarified***

According to the IGA, numerous constellations and persons have been listed as so-called "Controlling Persons". However, it is unclear what "control" means and when a person actually exercises "control" in the meaning of the IGA. It would therefore be helpful to establish a catalogue of criteria, particularly with regard to a threshold of checks and controls. The recommendations provided by FATF which are referred to are more than blurry.

Examples:

- Is the US person that carries out payments for a company considered a "controlling person"?
- Protector committee consisting of four persons, on which one is a US person (a controlling person?)

We think that one should come up with a more precise definition of "controlling person" in regulations and guidelines.

### **iii) Implications for Swiss FFIs if the IGA is not ratified**

Guidance is requested as to the actions which Swiss FFIs shall take if the IGA is not ratified:

- What will be the sanctions for Swiss FFIs if they register as FFI and provide information to the IRS in accordance with the Final Regulations?
- May Swiss FFIs obtain an exemption from Article 271 of the Swiss Penal Code in order to be able to register as FFI?

#### iv) Swiss trust industry: future law-making procedures

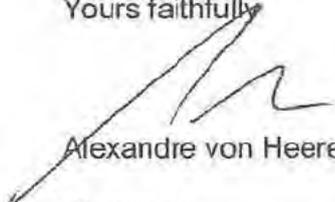
In 2007, Switzerland ratified The Hague Convention on trusts, thus officially recognizing the trust as a legal entity in Switzerland and determining which foreign law is to be applied in each case. The effect of this legal security was that many trust companies were set up or opened branches in Switzerland.

This was the background against which SATC was founded at the time, and its aim has been to be the leading organisation to engage in the furtherance and development of trustee activities in Switzerland, i.e. the main aim was to ensure a high level of quality, professionalism and integrity in the trust business in Switzerland, but at the same time to also strengthen the standing of the trust industry in Switzerland as well as to enhance the reputation of trustee activities.

We also strive at becoming an association that is recognised and supported by the Swiss government and other influential bodies, associations and commissions in Switzerland and internationally. Only then can we make sure that we can undertake and support studies and research and make suggestions and representations of a technical, practical, nature to governments and other bodies, thereby improving the legal basis of the trust business in Switzerland. We would like to stress that we can only do so, if we are involved in the decision making process at an early stage and if we are consulted in the course of that process. This is why we are kindly asking you to ensure that SATC, as the representative of the Swiss trust industry, will be consulted much sooner and that we are allowed to get involved in the processes at an early stage in the future.

We thank you for being sympathetic to our request.

Yours faithfully



Alexandre von Heeren

Chairman



Philippe de Salis

Member of the Committee

*Si vis pacem, para bellum!*

## **Ent-Amerikanisierung & Re-Helvetisierung des Finanzplatzes - Minder machte es vor!**

*Nein zur 271er-Aufweichung, FATCA, GAFI/FATF, Egmont, zum gläsernen Bürger, etc.  
Ja zu mehr aufrechtem Gang, Souveränität, Rechtsstaat & realem Privatsphärenschutz*

Stellungnahme zur Erfüllungs-Gehilfenschaft bei der Umsetzung des US-Gesetzes  
FATCA

von Anton Keller, Sekretär, Schweizer Investorenschutz-Vereinigung ASDI/SIPA,  
Genf

**Ein Volk ohne Selbstachtung und Würde wird nicht respektiert und hat keine  
Zukunft.**

(unbekannter Autor)

**"Frei bleibt nur wer seine Freiheit gebraucht"**

Elisabeth Kopp, NZZ, 5. März 2012 ([www.solami.com/iconoc.htm#Kopp](http://www.solami.com/iconoc.htm#Kopp))

### Synopsis

Die Eidgenossenschaft - trotz unserer selbst - als dauerhaftes Erfolgsmodell der *Nahezu-Vollkommenheit der Mediokrität*? Schicksal oder bewusst gepflegtes Anpassungsmodell? Die Frage bleibt offen. Auch wenn wir - einmal mehr und ohne Not - uns dazu entschliessen sollten, zugunsten von bedenklichen fremden Praktiken und Abweichungen von bewährten Prinzipien uns als *liebedienerischen Vorreiter* hervorzutun (z.B. mit gar einseitiger Einführung von Gruppenanfragen). Denn im Falle des von der amerikanischen Steuerbehörde IRS ausgeheckten Foreign Account Tax Compliance Act FATCA ([www.solami.com/fatca.htm](http://www.solami.com/fatca.htm)) sind wir drauf und dran uns dazu instrumentalisieren und degradieren zu lassen, ja uns zu verleugnen und zu verraten. Soll unsere Eidgenossenschaft dem als verheerend erkannten Modetrend zugunsten nicht-demokratisch legitimer internationaler bürokratischer Rechtsetzungen also gar noch Vorschub leisten? Und wie könnte sie sich dem gemeinschädigenden freien Lauf der Dinge noch entziehen? Um das, und weniger um Eckenabrundungen und angebliche Verhandlungserfolge geht es hier.

Weitestgehende Unkenntnis des in dieser Vernehmlassung kurz aufgezeigten Werdeganges des bewusst verwirrenden und hyperkomplex ausgestatteten FATCA-Projekts mag die bisherigen Verhandlungen und Entwicklungen erklären - aber nicht entschuldigen. In dieses Bild passt auch die unverantwortlich ausweichende oder gar ausgeschlagene Beantwortung zentraler Fragen, welche mit der Interpellation 12.4178 "Eigenständige Wahrung der Interessen des Schweizer Finanzplatzes" dem Bundesrat gestellt worden sind. So verneinte der Bundesrat symptomatisch zugunsten unhaltbarer IRS-Positionen, was der Interpellant in seiner Frage 4 weder behauptet noch in Frage gestellt hatte, und welche Entlastung der Schweizer Banken selbst im offiziellen Bericht der Untersuchungsbehörde GAO des US-Kongresses unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden ist. Und da sogar der abtretende Parlaments-Sekretär glaubte, einmal mehr mittels seinem unbehelflichen Zensurstift Verwaltung und Bundesrat vor unangenehmen Tatsachen schützen zu sollen, wird in der Folge auch der ursprünglich eingereichte Interpellationstext mitsamt den weiterführenden Hyperlinks zu den teilweise schwierig zu beschaffenden Basisdokumenten wiedergegeben.

***Zynischer, selbst-schädigender, und die eigene Würde und Zukunft noch belastender, gehts wohl kaum.*** Das anmassende, gemeinschädigende und abartige FATCA-Fiskalprojekt ist *keineswegs*

*unvermeidlich*. Seine erfolgreiche Bekämpfung mit geeigneten Mitteln und Methoden ist nicht nur möglich sondern vordringlich. Dies umso mehr, als es sich dabei um einen souveränitäts-, markt- und privatsphären-widrigen Auswuchs einer ausser Kontrolle geratenen und überhandnehmenden globalisierten Bürokratie handelt, welcher allen Klageweibern zum Trotz weltweit massiv umstritten ist - auch in den USA selbst (Herman B. Bouma, *11 Reasons Why FATCA Must Be Repealed*, Bloomberg, Tax Management International Journal, 14 Dec 12; Daniel Mitchell, *Keine Angst vor Uncle Sam*, *Schweizer Monat*, Mai 2012; Richard W. Rahn, *Die Schweiz sollte in den USA viel offensiver auftreten*, NZZ, 18. Mär 12; Faith Whittlesey, *«Spielen Sie 'American hardball'!»*, BAZ, Bund, TA, 1. Feb 12; Werner Enz, *Es braucht eine scharfe Gangart*, NZZ, 26. Sep 11; *"Hardball or Softball? Diamantball!"*; Hans Geiger, *Idiotie aus dem Hause Obama kommt in Bern an*, Inside Paradeplatz, 23. Feb 13).

Interessanterweise weist auch dieser bürokratische Wildwuchs diesseits des Atlantiks kaum bekannte Schweizer Vorbilder, Wurzeln und Swiss finish-Merkmale auf. Darin ähnelt das FATCA-Projekt auch seinem Vorläufer, dem mittlerweile weltweit über 7000 Banken umfassenden doppelbödigen *Qualified Intermediary* oder *QI-System* des IRS, welches von der GPK in ihrem UBS-Bericht zusammen mit der Ausnahmegewilligung zum Abwehr-Artikel 271 StGB als Kernübel des UBS-Desasters gezeigelt worden ist. In Bundesbern denkt man aber nicht daran, diese als unrechtmässig erkannte und andauernd schaden-stiftende Ausnahmegewilligung schnellstmöglich aufzuheben. Auch die überfällige *Ent-Amerikanisierung und Re-Helvetisierung des Schweizer Finanzplatzes* ist dort kein Thema. Im Gegenteil, mittels dieses neuesten Knebel-"Staatsvertrags" soll die 271er-Hürde für alle Schweizer FATCA-Agenten generell aufgehoben werden. Dies bei nahezu zeitgleicher Eigenvernebelung der Realitäten mittels Einführung einer *Gesetzesnovelle* mit irreführendem Inhalt und dem Sand-in-die-Augen-Titel *"Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität (ZSSG)"*.

Man gedenkt also noch mehr als bisher das anvertraute Erbe kurzfristigen Scheinlösungen zu opfern, und nicht mehr intakt und zukunftsfruchtig weitergeben können zu wollen. Man will weiterhin uneinsichtige Verräter unserer Landesinteressen schonen und nicht in die Wüste schicken. Und statt den Fehdehandschuh endlich aufzunehmen, will man weiteren unabsehbaren fremden Erpressungen Vorschub leisten und abdanken. Kurz, man will die Abwehrdispositive, Stadtwälle und Wehrbauten schleifen, dem trojanischen Pferd Tür und Tor öffnen, und den effektiven Souveränitätsschutz einem Papiertiger überlassen! *Na dann gute Nacht!*

## 1. Zum Werdegang des FATCA-Projekts

Aus einem Kommentar zu *Prof. Daniel Biswangers FATCA-Ladatio*: TA Magazin, 24.3.12):

Die Methode ist weder neu noch überlebt - aber sie ist nicht ohne Risiko. Man macht den Pfau und sucht den jeweiligen Diskussionsgegner einzuschüchtern, wenn nicht kleinzukriegen. Sei es mit dem grossen Bruder oder blanker Erpressung - jedenfalls nicht mit zivilisiert vorgetragenen Sachargumenten.

Als *Jean Ziegler* gegen das Bankgeheimnis polterte und die hiesigen Bankiers verunglimpfte belächelten ihn die einen als Phantasten, und andere sorgten für seine gesellschaftliche Isolation. Besonders sein Echo aus dem Ausland machte ihn dann für die Mehrheit zum "Nestbeschmutzer". Dass seine Zeit kam, ist zwar weniger sein Verdienst und viel mehr Folge mangelnden Tiefgangs, Herkunfts-, Erb- & Zukunfts-Bewusstseins, sowie mangelnder Voraussicht allzuvieler Mitglieder der an sich noblen und verdienstvollen

*Gilde der Treuhänder und Verbündeten der souveränen Bürger gegen staatliche Anmassungen und Übergriffe.* Und als der "Bankenrechts-Papst" der SBG die Frage der *Rechtmässigkeit* der damaligen SBG-Unterschriftskarte entrüstet von sich wies, blieb auch keine andere Wahl, als via parlamentarische Vorstösse dem Herrn auf dem hohen Ross durch den damaligen Bundespräsidenten deren tatsächliche OR-Widrigkeit klarzumachen ([www.solami.com/parlament.htm#Vollmacht](http://www.solami.com/parlament.htm#Vollmacht) | [.../parlament.htm#Ziegler](http://.../parlament.htm#Ziegler)). Was dem Überbringer der unangenehmen Botschaft statt eines Honorars für die so erzwungene Anpassung der über eine Million UBS-Unterschriftenkarten u.a. eine andauernde Kontoverweigerung einbrachte - hierzulande offenbar symptomatisch.

Wenn nun *Daniel Binswanger* zur Verwirklichung seiner Vorstellungen des *souveränen* - in seinem Fall, sprich *gläsernen* - Bürgers glaubt den Zauberlehrling spielen zu sollen, spricht das an sich nicht gegen seine Zivilcourage, wohl aber für Bedenkliches ("*Danke, Mister President*", Tages-Anzeiger Magazin, 24.3.12). Auch soll man ihm nicht im Wege stehen, wenn er damit Ambitionen auf eine *green card* vorantreiben mag. Dennoch, die baldige Lektüre des wegweisenden Aufschreis unserer ersten Mutter Helvetia - "*Frei bleibt nur, wer seine Freiheit gebraucht*" (NZZ, 5.3.12: [.../iconoc.htm#Kopp](http://.../iconoc.htm#Kopp)) - dürfte auch ihn noch zeitig, hoffentlich, eines Besseren belehren.

Zu der von Professor Binswanger begrüßten FATCA (*Foreign Account Tax Compliance Act*) gibt es einiges zu sagen - und zu beachten. In einer für amerikanische Verhältnisse typischen Nacht- & Nebel-Operation wurde diese Fortentwicklung des *Qualified Intermediary (QI) Systems* der US-Steuerbehörde (IRS; [.../QI.htm](http://.../QI.htm)) in das von Präsident Obama am 19.März 2010 in Kraft gesetzte Gesetz "*Hiring Incentives to Restore Employment*" (HIRE) hineingeschmuggelt ([.../fatca.htm#Zagaris](http://.../fatca.htm#Zagaris)). Die Vorgeschichte dazu in Kürze.

1. Wie später das FATCA-Projekt des IRS stiess das bis Herbst 2009 vorangetriebene Projekt eines *verschärften globalen QI-Systems* weltweit auf unabsehbar wachsenden Widerstand seitens der rund 7000 QI-Banken und den jeweiligen Regierungen. Dies nicht nur aus Gründen der ihnen damit zugemuteten unverhältnismässigen Kosten und Verwaltungsaufgaben. Nicht nur, weil ihnen eine widernatürliche Mutation aufgebürdet worden ist, nämlich vom Verbündeten des Bürgers gegen staatliche Willkür zum Verräter ihrer Kunden, zum fremden Recht unterstellten IRS-Agenten und Eintreiber der US-Steuern. Und nicht nur wegen der damit einhergehenden Verletzungen fundamentaler Souveränitäts- und Fiskal-Prinzipien und weiterer Bedenken. All das beunruhigte die erfolgsverwöhnten, rücksichtslosen und ausser jede demokratische Kontrolle geratenen *flat earth fellows* des IRS aber keineswegs. Hingegen änderte sich das schlagartig, als im Rahmen des UBS-Gerichtsfalls in Miami die *schweizerische amicus curiae-Eingabe* vom 4.August 2009 ([.../USvsUBS.htm](http://.../USvsUBS.htm)) die *Verfassungsmässigkeit des QI-Systems* - und damit die Grundlage der IRS-Vorwürfe gegen die UBS und weitere Schweizer Banken - ernsthaft in Frage gezogen worden ist. Die geplanten QI-Änderungen wurden daraufhin sang- und klanglos begraben.

2. Das vom IRS seit jeher, jedoch spätestens im Jahre 2000 erkannte Risiko einer gerichtlichen Annullierung des *verfassungs- und gesetzeswidrigen*, und darüber hinaus ohnehin vom *Kongress nie geprüften QI-Systems* wurde damals mit Hilfe von Sanktionsdrohungen gegenüber den zu einer

gerichtlichen Auseinandersetzung angetretenen *Genfer Privatbankiers* verdrängt. *UBS* und *Baker & McKenzie* erwiesen sich dazu als dienstfertige IRS-Sprachrohre und -Treibriemen. Erst der *UBS-Gerichtsfall* in Miami bot erneut Gelegenheit mit einer aussichtsreichen offensiven Abwehrstrategie und Gegenoffensive den US-Peinigern wirksam entgegenzutreten. Stattdessen hat man bisher das eigene Hemd, die auf dem Spiel stehenden Interessen und die nationale Würde mit "bewährten Mitteln" zu schützen gesucht. Dazu gehören und gehören eine angeblich noble Zurückhaltung - welche von einigen Beobachtern allerdings eher als verdeckte Inkompetenz wahrgenommen wird. Dies umso mehr, als sie mit nicht abreissen wollenden Ablasszahlungen, Bücklingen und gemeinschädigenden Voraus-Rechtskonzessionen verbunden ist. Und als sie erfahrungsgemäss unablässig weitergreifenden IRS-Begehrlichkeiten und -Zumutungen sogar noch Vorschub leistet und so die eigene Zukunft verbaut.

3. Um die anmassenden globalen Desirata und Machtausdehnungspläne des IRS nicht weiterhin durch notorisch eigenständige *US-Richter* zu gefährden, griff man zu einem in der US-Gesetzgebung anscheinend erstmaligen Dünneis-Trick. Dieser bestand darin, dass der neu als FATCA-System bezeichnete angereicherte QI-Text in einem wesentlich unbestrittenen, jedoch ganz andern Zwecken dienenden Gesetz, nämlich dem erwähnten HIRE Act, eingeschmuggelt worden ist. Und dass das QI-System bei dieser Gelegenheit feigenblatt-breit in einem sieben-zeiligen Abschnitt erstmals in einem Akt des US-Kongresses erwähnt wird. Auch wenn all diese Details nur wenigen Insidern geläufig sind, besteht unsererseits keinerlei Anlass dafür, den anhaltenden IRS-Zumutungen wesentlich kampflös stattzugeben und die Flinte ins Korn zu werfen. Im Verbund mit tiefgängigeren und weitsichtigeren US-Freunden bestehen reale Chancen, den verheerenden Entwicklungen Einhalt zu gebieten und dabei nicht zuletzt auch unseren andauernden fremden Peinigern und ihren hiesigen Helfershelfern endlich und mit Nachdruck klar zu machen, wo der Bartli den Most zu holen hat.

Bei dieser Sach- und Rechtslage scheinen Lobhudeleien auf souveränitäts-, *ordre public*- und interessen-widrige Fiskalaberrationen amoklaufender fremder Sternegucker nicht eben geeignet zu sein, dem anhaltenden Ausverkauf unserer Rechte und Freiheiten wirksam entgegenzutreten. Solche ARIGIN-Positionen (steht für ARroganz, IGnoranz, und INkompetenz) haben uns direkt in dieses Schlamassel geführt. Und sie sind auch keinesfalls geeignet, uns daraus hinauszuführen. Besonders stossend ist, dass sie nicht nur seitens andauernd unbelehrbarer und noch nicht frühpensionierter Bankiers, Verbandsvertretern und ihren "Verbündeten" in der Verwaltung gepflegt werden. Sondern auch von weniger tiefgängigen, hellhörigen und weitsichtigen Landesmüttern und -vätern und - Gott sei's geklagt - auch von einer Mehrzahl unserer Volks- und Standesvertretern mitgetragen werden. Wozu haben wir eigentlich den - angeblich "aus Versehen" - ins Strafrecht aufgenommenen Artikel 267 (fahrlässiger diplomatischer Landesverrat)?

## 2. 12.4178 – Interpellation

### **Eigenständige Wahrung der Interessen des Schweizer Finanzplatzes**

### **Eingereichter Text**

Trifft es zu, dass

1. das zwischen Schweizer Banken und der US-Steuerbehörde IRS abgeschlossene Qualified Intermediary Agreement (QIA), sowie der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), das Territorialprinzip verletzen und im Gegensatz stehen zum Schweizer *ordre public*, besonders zu StGB 271 [[www.solami.com/QI.htm](http://www.solami.com/QI.htm) | [.../fatca.htm](http://.../fatca.htm)]?

2. die Ausnahmegewilligung zu StGB 271 vom 7. November 2000 [[.../abwehr.htm#271](http://.../abwehr.htm#271) | [.../stammsbv.htm](http://.../stammsbv.htm)], welche entgegen RVOV 31 Absatz 2 ohne Bundesrats-Zustimmung erfolgte, und damit "aus rechtsstaatlicher Optik" fragwürdig ist ([Antwort 3.2.3](#) zu [Postulat 10.3390/10.3629](#)), als Kernproblem erkannt und schnellstmöglich aufzuheben ist?

3. die globalen QI- und FATCA-Systeme eine weisse und eine schwarze Seite haben, indem diese mittels QI-Banken, oberflächlich, die Eintreibung rechtens geschuldeter US-Steuern auf Kapitalerträgen und Dividenden vorsehen, versteckt jedoch das Ziel verfolgen, die für den IRS viel wichtigeren "schwarzen" Gelder in die "weisse" Wirtschaft zurückzuführen mit Hilfe der vom US-Kongress nie gebilligten "backup withholding tax" von konfiskatorischen 28 Prozent des Kapitals, früher Schutzgeld genannt [[.../kingpin.htm](http://.../kingpin.htm)]?

4. Schweizer QI-Banken autorisiert, ja verpflichtet gewesen sind, auch in den USA ansässige aktuelle und künftige Kunden über die verschlungenen QI-Normen zu beraten, inklusive über die in Sect. 5.01 und 6.04 QIA eingebauten Möglichkeiten zur Bewahrung der Anonymität und zur Umgehung der persönlichen Deklarationspflicht [[...kingpin.htm#SS](http://...kingpin.htm#SS)]?

5. die US-Anschuldigungen gegenüber Schweizer IQ-Banken und deren Mitarbeiter die QI-Normen unberücksichtigt lassen, deshalb haltlos sind, und wegen ihrer Einwirkungen in Schweizer Hoheitsrechte auch offiziell zurückgewiesen werden [[.../frohofer.htm#7](http://.../frohofer.htm#7)]?

6. die 4450 UBS-Kundendaten dem IRS unrechtmässig geliefert wurden, zumal die vom DBA abweichende Vereinbarung nie beidseitig rechtskräftig wurde [[.../iconoc.htm#Kraft](http://.../iconoc.htm#Kraft)]?

7. zur Lösung des Konflikts IRS-UBS die US-Unterhändler Shott und O'Donnell nur dazu ermächtigt waren, im Rahmen des DBA CH/USA 96 eine Verständigungs-Vereinbarung herbeizuführen, die Schweiz-seitig vom Parlament als Staatsvertrag gebilligte Vereinbarung US-seitig nie in Kraft trat [[.../Strasbourg.htm#A22](http://.../Strasbourg.htm#A22)], und daher die Beantwortung einschlägiger Fragen [[.../irsquery.htm](http://.../irsquery.htm)] durch den IRS zur Herbeiführung einer realen Globallösung offiziell angefordert wird?

### **Antwort des Bundesrates vom 27.02.2013**

1. Im Jahr 2000 erteilte das EFD eine Bewilligung nach Artikel 271 Ziffer 1 StGB für Personen, welche mit dem Vollzug der zwischen der amerikanischen Bundessteuerbehörde IRS und schweizerischen Banken oder Effekthändlern abgeschlossenen Qualified Intermediary Agreements (QIA) befasst sind. Mit dieser Bewilligung entsprach das EFD einem Gesuch der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) aus dem gleichen Jahr. Am 3. Dezember 2012 haben die Schweiz und die USA ein Abkommen zur erleichterten Umsetzung

der US-Steuergesetzgebung Fatca paraphiert. Zu diesem Staatsvertrag soll ein Umsetzungsgesetz erlassen werden. Abkommen und Gesetz werden dem Parlament vorgelegt. Im Falle des Vorliegens einer Bewilligung von Artikel 271 Ziffer 1 StGB liegt keine Verletzung der Schweizer Rechtsordnung vor. Dasselbe gilt, wenn die Bewilligung direkt in einem Staatsvertrag erteilt oder durch ein Bundesgesetz eingeräumt wird.

2. Der Bundesrat ist, wie in seinem am 10. Oktober 2012 verabschiedeten Bericht "Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA" ausgeführt, aus heutiger Sicht der Auffassung, dass Gesuche nach Artikel 271 StGB mit solcher politischer Relevanz wie dasjenige der SBVg ihm zum Entscheid vorzulegen sind. Überdies wäre in diesem Fall eine generell-abstrakte Regelung einer Einzelbewilligung mit unbestimmtem Adressatenkreis vorzuziehen gewesen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Bewilligung aufgehoben werden muss.

3. Ziel von QIA und Fatca ist die steuerliche Erfassung von Kapitalerträgen und -gewinnen in den USA.

4./5. Es kann nicht die Rede davon sein, dass die Schweizer Banken autorisiert oder gar verpflichtet gewesen wären, US-Kunden über Möglichkeiten zur Umgehung von QI-Normen zu beraten. Es ist aber möglich, dass einzelne Schweizer Banken QI-Normen verletzt haben. Deshalb können die Vorhaltungen, die die USA gegenüber einzelnen Schweizer Banken gemacht haben, nicht von vornherein als haltlos betrachtet werden.

6./7. Das Schweizer Parlament hat das UBS-Abkommen am 17. Juni 2010 genehmigt; eine parlamentarische Genehmigung in den USA war nicht erforderlich. Das Abkommen ist am 19. August 2009, dem Datum der Unterzeichnung, in Kraft getreten. Es wurde durch ein Änderungsprotokoll ergänzt, das ab 31. März 2010 vorläufig angewendet wurde und am 17. Juni 2010 aufgrund der parlamentarischen Genehmigung in Kraft getreten ist.

### **3. Zum Kernübel des UBS-Debakels - der unrechtmässigen privaten QI-Vereinbarung mit dem IRS, und der sie offiziell begünstigenden, angeblich "mit dem Messer am Hals", aber auch sonst unrechtmässig erlangten und aufrechterhaltenen Ausnahmebewilligung zu Art.271 StGB**

a) Das ab 1. Januar 2001 in Kraft getretene Qualified Intermediary (QI) Abkommen der US-Steuerbehörde IRS (Rev. Proc 2000-12: .../rp-00-12-pdf) mit global rund 7000 privaten Banken stellt den Vorläufer des vom IRS vorangetriebenen FATCA-Systems dar. Auch das QI-System enthält eine konfiskatorische Schutzsteuer zur Beibehaltung der Anonymität, nämlich der "backup withholding tax" von ursprünglich 31% - später 28% - auf Erträgen und Dividenden, aber auch auf dem Verkaufserlös von "US assets". Wesentlicher Unterschied zum geplanten FATCA-System: der hierfür verfassungsgemäss allein zuständige US Kongress hat diese Schutzsteuer nie bewilligt. Und: dem IRS ist es bisher gelungen, sich allen Auskunftsbegehren und demokratischen Kontrollen über die einschlägigen Kapitalflüsse im vermuteten Umfang von jährlich mehreren hundert Milliarden Dollars zu entziehen ([www.solami.com/porkbellies.htm#task](http://www.solami.com/porkbellies.htm#task)).

b) Der auf die UBS-Hearing im Levin-Ausschuss zurückgehende erste, und bisher einzige QI-Bericht der parlamentarischen Überwachungsbehörde GAO erhellt diesen Tatbestand (Qualified Intermediary Program Provides Some Assurance That Taxes on Foreign Investors

*Are Withheld and Reported, but Can Be Improved*", GAO-08-99, Dec 07; dieser stellt auf S.11 unmissverständlich, und für die Frage angeblicher US\_Rechtsverletzungen durch Schweizer Banken massgeblich fest: "**One of the principal incentives for foreign financial institutions to become QIs is their ability to retain the anonymity of their client list.**"; [.../Strasbourg.htm#comment](#)). Eine in Konsultation mit Sachverständigen entwickelte Iconoclast-Analyse des doppelbödigen QI-Systems kommt zu noch aufsehenerregenderen Ergebnissen ("*Suppose: I'm a kingpin with \$100mio to wash*", 29 Dec 11; [.../kingpin.htm](#)). Ergebnisse, welche im übrigen seit Jahren auch am autoritativen *Cambridge International Symposium on Economic Crime* diskutiert und wesentlich bestätigt werden ([.../porkbellies.htm#task](#)).

c) Der GAO-Bericht bestätigt aber auch die von den Schweizer Grossbanken eingenommene *Vorreiter- und Aushängeschildrolle* bei Entwicklung, Vermarktung und Umsetzung des weltweiten QI-Systems. Und er weist insbesondere auf die Existenz der speziellen "*Swiss solution*" hin, welche offenbar den mitwirkenden Schweizer Banken von den IRS-Unterhändlern als Kompensation für geleistete und noch zu leistende Schweizer Gehilfenschaft eingeräumt worden ist ([.../kingpin.htm#SS](#)):

*"... Certain other structures are not caught by these [QIA] rules, and there is no need for the settlor/beneficiaries/individual owner to disclose themselves to the IRS, even though they are US persons.* These structures are:

- Offshore companies, with limited liability, which have not elected to be 'flow.through' entities;
- Grantor: simple and complex trusts with underlying companies, holding the assets;
- Complex trusts;
- Foundations treated as complex trusts;
- Certain insurance products in which a non-US insurance company holds the assets underlying a deferred variable annuity policy or a life insurance policy.

(aus *UBS-Memo vom 4.7.2000, dem Miami Gericht vom IRS vorgelegt*: [.../UBSMReeves.pdf](#)).

d) Diese *Schweizer Vorreiter- und Aushängeschildfunktionen* kommen besonders im Verhältnis zu den USA nicht von ungefähr. Sie sind z.T. in der erwähnten *amicus curiae-Eingabe* vom 4. August 2009 ([.../USvsUBS.htm](#)) angeführt (siehe z.B. den *Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag* von 1850: [.../commercetreaties.htm#1850](#)). Und sie gehen bis in die siebziger Jahre des vorletzten Jahrhunderts zurück (Verletzung des Territorialprinzips mittels Einführung des systemwidrigen und daher weltweit auf Widerstand stossenden *Schweizer Militärpflichtersatzes* auch für unsere im Ausland niedergelassenen Bürger, als Vorbild der später von den USA graduell eingeführten Einkommensbesteuerung ihrer Mitbürger im Ausland - und damit quasi als bedenkliches langzeitiges Eigentor im FATCA-Fall?).

e) Nach dem Zweiten Weltkrieg hat die offizielle Schweiz bei der OECD-gestützten Durchbrechung des fiskalischen Ausschliesslichkeits-Prinzips mehr als nur Hand geboten. Und bei der globalen Umsetzung amerikanischer Desirata i.S. Bekämpfung des organisierten Verbrechens, Insider Rules, Geldwäscherei-Gesetz, QIA, Gruppenanfragen, etc. hat sie sich erneut - und meist zum eigenen Schaden und gemäss *PUK-Bericht 89.006* - als "*willfähigen*" Vorreiter erwiesen ([.../rechtsbeihilfe.htm#DEA](#)). Dies unbesehen aller langjährigen, politisch querbeetigen und z.T. scharfen Mahnungen seitens hiesiger Sachverständiger und Tenöre inner- und ausserhalb des Parlaments: [Furgler](#), [Koller](#), [Kopp](#); im Ständerat: [Aubert](#), [Broger](#),

Graf, Guntern, Hefti, Hofmann, Honegger, Jauslin, Kündig, Lampert, Masoni, Muheim, Petitpierre, Reverdin, Carlo Schmid, Stähelin, Zimmerli; und im Nationalrat: Bremi, de Chastonay, Couchepin, Coutau, Eisenring, Früh, Grassi, Hofmann, Hunziker, Koller, Leutenegger, Kaspar Meier, Hans-Rudolf Meyer, Oehen, Schwarzenbach, und Weber-Arbon. Ständerat Carlo Schmid brachte es 2004 so auf den Punkt: "**die USA sind im Moment kein Rechtsstaat nach unserem Standard.**"

f) Ein noch immer aktiver Nationalrat stellte den Banken schon im Jahre 2000 *erhellende und alarmierende, jedoch arrogant verdrängte und unbeantwortet gebliebene Fragen zur Rechtmässigkeit der verheerenden Ausnahmenbewilligung zu Art.271 StGB* ins Stammbuch (.../abwehr.htm#STAMM): Er monierte insbesondere:

"Die damit zum Ausdruck gebrachten Vorgänge verdienen eine *dringende Überprüfung durch die zuständigen parlamentarischen Kontrollstellen*. Denn sie sind m.E. *unvereinbar mit unseren Gesetzen, Traditionen und Interessen*. So ist z.B. fraglich, ob unser Gesetzgeber jemals beabsichtigte es per Bewilligung gemäss Art.271 StGB oder sonstwie zuzulassen, dass fremdes Recht und fremde Richter das hiesige Tun und Lassen hiesiger Personen beherrschen mögen. Es ist fraglich, ob eine solche Bewilligung rechtens mehr als ausnahmsweise, nicht nur punktuell, und nicht "*nur einem fremden Staat*" (Berichterstatter Rohr, N Amtl.Bull. 1950 S.214), sondern im Gegenteil *zeitlich unbeschränkt für einen ganzen Wirtschaftssektor* erteilt werden kann. Es ist fraglich, ob durch *private* Vereinbarungen mit ausländischen Behörden gesetzliche Schutzwälle ausser Kraft gesetzt werden können ohne dass der hiesige verfassungsmässige Gesetzgeber auch nur begrüsst worden wäre. Es ist fraglich, ob unser Gesetzgeber es zulassen wollte, kann oder will, dass einer unserer wichtigsten Wirtschaftszweige sich *zum Erfüllungsgehilfen, zum Eintreiber und zum Denunzianten fremder Steuerbehörden* degradieren lässt. Und es ist fraglich, ob es mit der Würde und den Interessen eines souveränen Staates zu vereinbaren ist, wenn dessen Regierung sich von *privatrechtlichen faits accomplis* steuern lässt."

g) 10 Jahre später zeigte sich mit dem GPK-Untersuchungsbericht 10.054 zum UBS-Desaster, dass der etwas tiefgängigere und weitsichtigere Nationalrat von Anfang an und auf der ganzen Linie richtig sah. Wenn auch nur verklausuliert gestand der Bundesrat unter dem Druck des GPK-Postulats 2 (10.3390 GPK NR / 10.3629 GPK SR) die vom damaligen Finanzminister zu verantwortenden Fehlleistungen ein. Er antwortete nämlich (Antwort 3.2.3):

"Eine an einen unbestimmten (aber immerhin bestimmbar) Kreis von Personen gerichtete und zudem zeitlich unbegrenzte Bewilligung wie diejenige des EFD vom 7. November 2000 sprengt nach der damaligen Auffassung des Bundesrates den Rahmen von Artikel 31 RVOV zwar nicht. Hingegen ist die Frage berechtigt, ob ein solches Vorgehen aus rechtsstaatlicher Optik optimal gewesen ist. Der Bundesrat ist in diesem Punkt zum Schluss gekommen, dass im konkreten Fall und aus heutiger Sicht eine generell-abstrakte Regelung einer Einzelbewilligung mit unbestimmtem Adressatenkreis vorzuziehen gewesen wäre. Das Gebot der Rechtsstaatlichkeit verlangt für immer wiederkehrende Fragen nach generell-abstrakten Antworten des Gesetz- oder Ordnungsgebers. Nur so können die rechtsgleiche und transparente Erledigung der Ersuchen gewährleistet und die Souveränitätsbeschränkung, als die die bewilligte Vornahme von "fremden" Amtshandlungen auf schweizerischem Territorium verstanden werden muss, demokratisch ausreichend legitimiert werden."

h) Der "erläuternde Bericht" des Bundesrates zur derzeit ebenfalls in der Vernehmlassung stehenden "Souveränitätsschutz"-Gesetzesnovelle besagt noch etwas klarer (red. Hervorhebung):

"Die deutsche Fassung von Artikel 271 StGB hat von einer «Bewilligung» gesprochen. Diese Begrifflichkeit ist insofern irreführend, als **das Strafgesetzbuch nicht die Rechtsgrundlage für solche Bewilligungen darstellen kann.**" (S.46) Und:

**"Eine materielle Bestimmung, in welcher der Grundsatz sowie die Bedingungen für die Erteilung einer solchen Bewilligung festgelegt werden, fehlt".** (S.35)

i) Und die andauernde entsprechende Rechtslücke mag - formaljuristisch *bedingt sauber* - mit dem nachfolgenden Art.4 des bereits in aller Hast als Weltpremiere unterschriebenen FATCA-"Staatsvertrags" durchgewunken und gefüllt werden. So man dann wirklich darauf aus ist, einem unverständlichen masochistischen Trieb folgend die Stadtwälle und Wehrverbauungen ohne Not und einseitig zu schleifen, und der faktischen und rechtlichen Schwächung unserer Souveränität mittels dem FATCA- und dem ZSSG-Papiertiger Tür und Tor zu öffnen:

#### FATCA-"Staatsvertrag"

##### **Artikel 4 Ermächtigungsbestimmung**

**Schweizerische Finanzinstitute**, die aufgrund der anwendbaren Verfahrensbestimmungen des US-Finanzministeriums mit dem IRS einen FFI-Vertrag **[mehrhundert-seitiger "dynamischer und dem vorgehenden US-Recht unterstehenden Ergänzungs- oder Alternativvertrag zum QI-System]** abschliessen oder sich beim IRS als ein als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut registrieren, **haben hierfür eine Bewilligung und unterliegen deshalb nicht den Strafbestimmungen von Artikel 271 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.**

#### Zusammenarbeits- und Souveränitätsschutzgesetz ZSSG (Projekt)

##### **Art. 16 Grundsätze**

1 Wer auf schweizerischem Gebiet für eine ausländische Behörde Handlungen vornimmt, die einer Behörde zukommen, muss dazu berechtigt sein. Liegt keine Berechtigung vor, findet Artikel 271 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

2 Die Berechtigung kann auf einem Gesetz, einem völkerrechtlichen Vertrag, einer Verordnung des Bundesrates oder einer Bewilligung in Form einer Verfügung beruhen.

3 Die Berechtigung muss auf einem Gesetz, einem völkerrechtlichen Vertrag oder einer Verordnung des Bundesrates beruhen, wenn zu erwarten oder aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass die Handlung sich mehrmals wiederholt.

4 Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn ein Gesetz oder ein völkerrechtlicher Vertrag sie ausschliesst.

#### **4. Warum wäre der FATCA-"Staatsvertrag" selbst formaljuristisch nur *bedingt sauber*?**

Soweit der IRS - wie schon im Falle des unsäglich schaden-stiftenden UBS-Ukase - auch im FATCA-Fall nicht daran denkt, das unserseits allenfalls wieder auf Staatsvertragebene hinaufgehievte Machwerk dem US-Kongress zu unterbreiten, und auch nicht mittels präsidialer Unterschrift zu einem *Executive Agreement* hochzustilisieren, sollte männiglich

klar sein, was unsere anpassungsfähige Finanzministerin (.../EWS2012.htm) am 29. Februar 2012 im Nationalrat zu Protokoll brachte:

"Wir können ein Abkommen erst anwenden, wenn es in Kraft ist, und zwar beidseitig." (.../frohofer.htm)

Nach den geplanten obzitierten Gesetzestexten - soweit man sich denn noch daran halten mag - könnten demnach neuerliche IRS-Ersuchen nur auf dem *ordentlichen Amts- oder Rechtshilfeweg* behandelt werden. Was - erfahrungsgemäss - wiederum unseren amerikanischen "Freunden" gegen den Strich gehen und zu unabsehbar weiteren Druckwellen in Richtung Notrecht führen dürfte.

## 5. Warum sollen Gruppenanfragen nun plötzlich abhängig sein vom FATCA-"Staatsvertrag"?

a) **Artikel 5** des FATCA-"Staatsvertrages" sieht vor unter dem Titel:

### **Informationsaustausch**

(red. Hervorhebung)

1. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von FATCA kann die zuständige amerikanische Behörde gestützt auf die gemäss Artikel 3 Unterabsätze 1(b)(iii) und 2(a)(ii) dieses Abkommens in aggregierter Form gemeldeten Informationen mittels Gruppensuchen an die zuständige schweizerische Behörde alle Informationen über US-Konten ohne Zustimmungserklärung und über an nichtteilnehmende Finanzinstitute ohne Zustimmungserklärung gezahlte ausländische meldepflichtige Beträge verlangen, die das rapportierende schweizerische Finanzinstitut nach einem FFI-Vertrag hätte melden müssen, wenn es eine entsprechende Zustimmungserklärung erhalten hätte. Solche Gruppensuchen werden gestützt auf Artikel 26 des Doppelbesteuerungsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung gestellt. *Solche Ersuchen werden demgemäss nicht gestellt vor dem Inkrafttreten des Protokolls und gelten für Informationen, die die Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens betreffen.*

b) Hiermit tritt - soweit erkennbar - erstmals in Erscheinung, dass auch Bundesrat und Verwaltung sich der Tatsache bewusst gewesen sind, dass Gruppenanfragen gar nie rechtens gestellt und erfüllt worden sind. Diese selbst-schädigende Neuerung ist schweizseitig ohne Not und entgegen dem hiesigen *ordre public*, dem geltenden DBA 96 und den Landesinteressen initiiert worden. Die obige, für den Nicht-Spezialisten verwirrend verklausulierte Formulierung bezieht sich zwar auf Art.26 des DBA 96 - *aber nur "in der durch das Protokoll geänderten Fassung"*. Und diese Fassung ist - wenn auch diesseitig bereits ratifiziert - voraussichtlich noch lange nicht in Kraft, denn sie wird im US-Senat seit über einem Jahr blockiert. Dies insbesondere weil sie die bedeutende Grenze zwischen Amts- und Rechtshilfe verwischt, ja sogar formell aufhebt und damit nur dem IRS in die Hände spielt, aber den legitimen US und Schweizer Interessen diametral entgegensteht. Bezeichnenderweise werden die entsprechenden Verbesserungsbemühung unserer tatsächlichen amerikanischen Freunde im US Kongress weiterhin unablässig von der Schweizer Botschaft in Washington, und von amerikareisenden Schweizer Unterhändlern und Parlamentariern desavouiert, statt unterstützt.

c) Gewisse notorische Bundesanwälte, EDA-Vertreter (z.B. von Arx i.S. NPT), EFD-Vorgesetzte (z.B. Beguelin i.S. *Avenant franco-suisse*) u.a.m., sowie derzeit in Verantwortung stehende Staatsdiener und Schweizer Unterhändler, haben in der Öffentlichkeit oft den Eindruck vermittelt, dass - z.B. mit den Worten eines vielbeachteten Ständerats ([.../rechtsbeihilfe.htm#PeterHefti](#)) - bei der Vertretung unserer nationalen Rechte und Interessen **"die Verwaltung eher etwas zu stark die Partei des andern Vertragspartners ergriffen hat als unsere eigene"**. Schliesslich ist in Erinnerung zu rufen, was in weiteren Zirkularen an die Mitglieder der Eidgen. Räte in einen weiteren Zusammenhang gerückt worden ist: „*Unsere Schweiz auf schiefer Ebene*“ (25. August 2002, [.../CH-USA.htm](#)), „*Amerikanische, wirtschaftliche Kriegsführung' gegen die Schweiz*“ (September 2003, [.../warfare.htm](#)), sowie das andauernd schwerstschädigende Gutachten von ex-Bundesanwalt Prof. Dr. Hans Walder ([.../walderbsi.htm](#)). Dazu gehört, dass als vermeintlich privilegierter Ansprechpartner der U.S. Patriot Act-Behörden, auch Herr Nicati glaubte seinen amerikanischen Kollegen insoweit *überklassig und blauäugig* zudienen zu sollen, als er ohne jede Aussicht auf entsprechende Gegenleistung sich dazu verleiten liess, am 8. Juli 2002 einen in Amt und Würde stehenden Schweizer Botschafter *schwerstwiegend schadenstiftend* zu verhaften, *nota bene* ohne dafür kompetent oder vom Bundesrat dazu autorisiert zu sein und *damit ohne entsprechende Rechtsgrundlage* ([.../privileg.htm](#)).

d) All dies ist auch gewissen ambitiösen Angehörigen des *Bundesverwaltungsgerichts* nicht entgangen. Getreu einem jahrzehntelang gepflegten Habitus, insbesondere unseren realen und vermeintlichen amerikanischen Freunden stets zuvorkommend deren Desirata und Wünsche von deren Lippen abzulesen und in vorausseilendem Gehorsam - oft sogar über deren Ziel hinaus und auch gegen den hiesigen *ordre public* und die nationalen Interessen - landesintern schnellstmöglich umzusetzen, sah 2009 ein dortiger Gerichtsschreiber seine Stunde für gekommen (A-7342/2008). Indem er - ohne den geringsten sachlichen Anlass und als sein Beitrag zur verpönten *richterlichen* Gesetzgebung - in einem rekordverdächtigen, 71-seitigen Nichteintretensbeschluss in einem für das Ergebnis bedeutungslosen Nebenpunkt aus heiterem Himmel einen angeblich mit dem CH/USA Doppelbesteuerungs-Abkommen von 1996 (DBA 96) nicht im Gegensatz stehenden Ansatzpunkt für Gruppenanfragen, d.h. für Amtshilfeanfragen ohne Namensnennung postulierte (E 4.5, S.30). Darüber hinaus **bekundete das Bundesverwaltungsgericht damit auch sein in wesentlichen Punkten mangelhaftes Verständnis des nach US-Verfassung unrechtmässigen QI-Systems**, so u.a. mit dem Satz (E 5.5.2.2, S.46):

*"das QI-System stellt im Ergebnis nichts anderes als eine verfahrenstechnische Seite der Einkommensbesteuerung dar und wird dementsprechend vom [DBA 96] Abkommen ohne weiteres mitumfasst."*

e) Dass dieser BVG-Entscheid - soweit erkennbar - *unisono quasi* von allen Lehrstuhlinhabern, die sich zum Thema geäußert haben, kritisiert worden ist (stellvertretend für mehrere: Rainer J. Schweizer, Zulassung sog. Gruppenanfragen ohne zurechenbare Verdachtsgründe in der Steuerstrafrechtshilfe gegenüber den USA?, Jusletter 27. Februar 2012), erstaunt nicht im Lichte des unmissverständlichen Textes des DBA 96, welcher auch mit richterlichem Plazett mit diesem offenkundigen Unsinn *unvereinbar* ist. Das hat bis vor kurzem aber weder die Verwaltung noch den Bundesrat davon abgehalten, in deren einschlägigen Stellungnahmen gegenüber dem Parlament zugunsten fremder Interessen den Gruppenanfragen das Wort zu reden und sich dabei auf den genannten revisionsbedürftigen BVG-Ukase zu stützen..

f) Es spricht weder für eine *kompetente*, noch für eine *rechtsstaatlich einwandfreie Interessenwahrung*, dass sich bisher sowohl Bundesrat, als auch das *Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF*, die andern einbezogenen Verwaltungsstellen und auch das Bundesverwaltungsgericht dafür hergaben, dem unsäglichen Erpressungsdruck wesentlich kampflos nachzugeben. Und zwar gegenüber dazu unautorisierten und rücksichtslos vorgehenden IRS-Saubannerzüglern und Angehörigen des US-Justizdepartements - wobei letztere, *nota bene*, vom IRS z.T. gezieht im Dunkeln gehalten worden sind. Sondern dass unsere eigenen Staatsdiener gestützt auf manifest unrechtmässige Gruppenanfragen solchem unakzeptablem Tun und Lassen sogar noch Vorschub geleistet haben (für weiterführende Details zu diesem andauernden unsäglichen Trauerspiel, siehe die "*Lex Helvetica Philippika against QI/FATCA/OECD aberrations*": [.../kingpin.htm#G](#), sowie die Sessionsnotizen vom [14.4.12](#), und [21.12.12](#)).

g) Für seine professionellen Fehlleistungen i.S. *Avenant franco-suisse* wurde der damalige Chef der Eidg. Steuerverwaltung noch des diplomatischen Landesverrats bezichtigt und zur Schadensbegrenzung aus dem Bundesdienst ausgeschlossen. In offenkundiger Unkenntnis des Werdegangs des entsprechenden Artikels 267 StGB "*Fahrlässiger diplomatischer Landesverrat*") zielt sich der Bundesrat und die Verwaltung heute mit dem tatsachenwidrigen Hinweis, jener Abwehr- und Strafartikel sei aus "*Versehen des Gesetzgebers*" in Kraft gesetzt worden ([.../267inter.htm](#)), für die heutige Generation von Entscheidungsträgern bedeutungslos, und *de facto* jedenfalls kein abschreckendes Mittel gegen mangelhafte Pflichterfüllung. Es erscheint daher angezeigt, die *andauernde* Gültigkeit dieser Schutznorm mit einem entsprechenden Auszug aus dem damaligen *Stenographischen Bulletin* in Erinnerung zu rufen. Denn anlässlich der Ständerats-Debatte von 1931 über die geplante Einführung des Tatbestands des „*diplomatischen Landesverrats*“ im Schweiz. Strafgesetzbuch widersetzte sich *Bundespräsident Häberlin* vergeblich dem Begehren um dessen Ausdehnung auf Fälle wo bloss *Fahrlässigkeit* vorliegt:

*„Ich möchte Ihnen aber doch die Frage stellen, ob Sie wirklich einen Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft, der fahrlässigerweise Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt, ins Gefängnis stecken wollen. Bis jetzt hat man die Dummheiten noch nicht mit Gefängnis bestraft. Man kritisiert einen, wenn er Dummheiten macht, verwendet ihn vielleicht nicht mehr; im allgemeinen aber hat man diejenigen, die im Interesse des Staates gehandelt haben, und die nicht absichtlich ihre Pflicht verletzen, sondern nur fahrlässig, eher geschützt, und hat gesagt: Er erfüllte zwangsgemäss staatliche Funktionen und wenn er sich einmal 'verhauen' hat, so kann man ihn deshalb nicht zur Verantwortung ziehen. ... Ein solcher Mann wird ohnedies bestraft genug sein. Er wird mit abgesägten Hosen heimgesprochen werden und vielleicht dem Gespötte preisgegeben sein. Wenn er liederlich gehandelt hat, wird man ihn gehörig rüffeln, aber einsperren soll man ihn nicht. Ich weiss nicht, ob nicht jetzt schon ziemlich viele Leute eingesperrt werden müssten, wenn jeder, der aus Fahrlässigkeit die Eidgenossenschaft geschädigt hat, hinter Schloss und Riegel gesteckt würde.“* ([Sten.Bull. SR 9.Dezember 1931, S.662](#))

..

6. Was soll dieser andauernd selbst-verleugnende, schwachsinnige und

## *selbst-schädigende Defaitismus und Kotau vor fremden offiziellen - und neuerdings gar privaten - Interessenvertretern?*

a) Der von jedem Bundesratsmitglied geleistete Amtseid lautet (Art.3 al.4 ParlG):

**«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»**

Auf Grund der eingetretenen und z.T. in umfangreichen GPK- und PUK-Berichten gezeigten Vorkommnisse besonders im Verhältnis mit Vertretern unserer amerikanischen Schwester-Republik, mag bei einer nächsten Revision des Parlaments-Gesetzes zu prüfen sein, ob nicht präzisiert werden sollte, dass es sich bei der Eidesleistung und Pflichterfüllung stets und zumindest vorrangig um die Schweizer Verfassung und die hiesigen Gesetze handelt.

b) Unsere Partner von ennet dem Atlantik - und in deren Kielwasser weitere nachbarliche *Trittbrettfahrer* - spielen von ihrer Natur her und nicht erst neuerdings, "*American hardball*". Unsere wirklichen amerikanischen Freunde - und allen voran die ehemalige US-Botschafterin in Bern, *Faith Whittlesey* (.../bankingfuture.htm#hardball) - versuchen uns seit langem - aber leider vergebens - klarzumachen, dass wir es ihnen unbedingt leicht tun sollten. Dass wir uns *keinesfalls* mit dem unserem Naturell naheliegenderen *softball* begnügen sollten (.../diamantball.htm). Und dass wir mit nobler Zurückhaltung, einseitigen Konzessionen und Anbiederungen keinerlei Chance haben Respekt zu gewinnen und uns vor schlechter Behandlung zu schützen. Dies entspricht auch der langjährigen Erfahrung versierter Schweizer Unterhändler. Selbst auf dem supersensitiven Gebiet der nationalen Sicherheit, nämlich der *nuklearen Proliferation*, ist es der Schweizer Diplomatie 1975 gelungen, im Verbund mit einer auf Biegen und Brechen eingeschworenen kritischen Masse von tiefgängigeren, prinzipientreueren und weitsichtigeren Parlamentariern - und auch damals schon im Gegensatz zur hiesigen wehklagenden Nuklearindustrie und dem Vorort - *100% unserer hochpotenten Gegenforderungen* als Preis für unsere Vollmitgliedschaft im Atomsperrvertrag durchzusetzen (Rapport supplémentaire ad12083, 28 janvier 1976, FF 1976 I 722/3, Zusatzbericht zu12083, 28 Januar 1976, BBl 1976 I 719/20, .../NPT.htm#zu12083). Wesentlich dieselbe Parlamentarierkoalition - und erneut gegen die geballte Macht des Economiesuisse-Vorgängers, der Bankiervereinigung und der Industrie-Holding - bewirkte wenige Jahre später unter Anführung von Nationalrat Hunziker den schallenden Nichteintretensbeschluss zum als "*fahrlässigen diplomatischen Landesverrat*" gezeigten DBA-Avenant franco-suisse (.../parlament.htm#Hunziker). Als es dann darum ging, den ambitiösen *Rudy Giuliani* und seine unzimperlichen US-Häscher davon abzuhalten, Marc Rich in der Schweiz zu kidnappen und nach Amerika zu entführen, wartete unsere erste Mutter Helvetia auch nicht mit Sanfthandschuhen und Liebkosungen auf, sondern stellte sich auf die Hinterbeine und zeigte unseren amerikanischen Freunden blitzartig, unmissverständlich und erfolgreich, wo der Bartli den Most zu holen hat (.../abwehr.htm#RICH). Und als schliesslich der Festivalgast *Roman Polanski* im Flughafen Zürich zur Auslieferung nach den USA verhaftet worden war, beharrte unserer damalige Justizministerin zunächst zwar auf dem von ihrer Verwaltung vorgespurten Standpunkt, wonach man über keine Rechtshabe verfüge, um dem amerikanischen Auslieferungsdruck zu widerstehen. Dass sie sich dann von rund 70 Schweizer Persönlichkeiten - inkl. ihrem eigenen Vater - eines Besseren belehren liess (.../polanskirecord.htm), zeigt zumindest, dass sie ihre Lernfähigkeit bewahrt hat und gegebenenfalls auch anders kann.

c) Wie unverrückbar ist sodann die von unserer derzeitigen Finanzministerin auf der punktierten Linie unterschriebene angeblich *Unvermeidbarkeit* des FATCA-Kelchs, wie erklärt sich der in ihrem nachfolgend zitierten Vernehmlassungs-Begleitschreiben vom 14. Feb 13 zum Ausdruck gebrachte bundesrätliche Defaitismus?

*"Die USA werden FATCA planmässig ab 1. Januar 2014 schrittweise umsetzen."*

Schon diese Einschätzung erscheint recht ungesichert und auf wackliger Grundlage zu stehen. Denn anlässlich einer der letzten G-20 Sitzungen soll der chinesische Vertreter - auch als Sprachrohr anderer - dem überraschten US-Präsidenten die **Unannehmbarkeit der diesbezüglichen US-Zumutungen** unmissverständlich zum Ausdruck gebracht haben. Woraufhin dann Präsident Obama die Einladung zur Entwicklung eines akzeptablen Gegenvorschlags in den nächsten zwei Jahren ausgesprochen haben soll. Darüber hinaus sind im amerikanischen Kongress Bemühungen unterwegs, diesen **gesetzgeberischen Irrläufer** baldmöglichst auf den Misthaufen der Geschichte zu befördern.

*"Schweizerische Finanzinstitute sind - unabhängig davon, ob die Schweiz mit den USA ein Abkommen abschliesst oder nicht - gezwungen, FATCA umzusetzen, weil sie es sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht leisten können, als nichtteilnehmende Finanzinstitute behandelt zu werden (Quellensteuerabzug von 30 % auf allen an das Finanzinstitut geleisteten Zahlungen aus US-Quellen, Gefahr des Abbruchs der Beziehungen durch amerikanische Finanzinstitute und andere teilnehmende Finanzinstitute mit der Folge des Ausschlusses vom amerikanischen Kapitalmarkt). Sie müssen sich deshalb selbst dann, wenn das FATCA-Abkommen nicht rechtzeitig in Kraft tritt, ab dem 1. Januar 2014 FATCA unterwerfen. Ohne Abkommen gelangen sie aber nicht in den Genuss der im Abkommen und dessen Anhängen enthaltenen administrativen Vereinfachungen und erleiden damit gegenüber den teilnehmenden Finanzinstituten aus anderen Jurisdiktionen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil." (redakt. Hervorhebung)*

Diese Sicht der Dinge mag derjenigen der *falschen* Bannerträger unter den hier angesiedelten Finanzplatzakteuren entsprechen. Sie kann und darf aber nicht weiter das Mass aller Dinge sein. Vor allem dort nicht, wo damit die Substanz unserer Souveränität, unseres *ordre public* und unserer anderen Rechte und nationalen Interessen in Mitleidenschaft gezogen würden. Und wo bei zeitiger und genügend tiefgängiger und vorausblickender Erfüllung der eigenen privaten Hausaufgaben der allenfalls gewünschte minimale Verkehr mit US-Partnern ohne unverantwortliche Drittbelastung fortgeführt werden mag. Dabei ist auch an eine entsprechende Mittlerrolle der Schweiz. Nationalbank zu denken, welche im Falle der Wegelin-Bank unverständlicherweise abgelehnt worden ist - offenbar ohne je ernsthaft geprüft worden zu sein, was bei auch nur annähernd mit dem der UBS entgegengebrachten Wohlwollen deren Kollaps hätte verhindern können. Und es ist generell auf die Erkenntnisse über die in der Regel anscheinend ungünstige tatsächliche langfristige Kosten/Nutzen-Rechnung des jeweiligen US-Engagements hinzuweisen (Konrad Hummler, *Abschied von Amerika, "Its time to say goodbye"*, Wegelin & Co., 24./25. Aug 09; Beat Kappeler: *Cesser d'investir aux Etats-Unis!*, Le Temps, 29 août 09).

## 7. Beobachtungen und Anregungen für eine Globallösung - mit aufrechtem Gang, ohne RUBIK, ohne weitere Bücklinge, einseitige Konzessionen und Ablasszahlungen

a) Bezüglich der vorliegenden neuesten einseitigen und durch nichts kompensierten Vorauskonzession verweist unsere Verwaltung auf Verhandlungen, welche der IRS i.S. FATCA-"Staatsvertrag" bereits mit rund 50 Staaten führen soll. Und dass im Gefolge der Schweizer Modell 2-Erstunterzeichnung bereits weitere Staaten entsprechende Papiere paraphiert haben sollen. Ohne in deplazierte Überheblichkeit zu verfallen - aber auch ohne falsche Bescheidenheit -, besteht Anlass, diesen Hinweis für das schweizerische Verhaltensmuster als untaugliches Feigenblatt zurückzuweisen. Denn erstens hat jeder sich selbst achtende Staat seine eigenen vorrangig zu beachtenden Interessen und Standards. Und zweitens verfügt die Schweiz - wie oben verschiedentlich aufgezeigt - über einen tiefverwurzelten und global einzigartigen *Goodwill*, sowie über ebenfalls einzigartige rechtliche, politische und ökonomische Elemente, welche ihre Unterhändler auch gegenüber hardball-spielenden Partnern erfolgreich einsetzen könnten und sollten - so diese denn bekannt und nicht fahrlässig unter den Scheffel gestellt werden oder ungenutzt bleiben. Ähnliches konnte in den Siebziger- und Achtziger-Jahre des letzten Jahrhunderts schon im Falle unserer Nuklear- und Kryptographie-Industrie festgestellt werden. Unter dem Druck staatlich gestützter ausländischer Konkurrenten kollabierten diese trotz ihrer weltweiten Spitzenprodukte, wegen kleinkrämerischer Führung, und mangelhafter Verzahnung mit der Politik. Die derzeit stattfindende Umpflügung und Erneuerung unseres Finanzplatzes in Richtung *Lex Helvetica-Banking* (.../helvetica.htm#5) dürfte aber ebenso illusorisch bleiben und im Jammertal enden, wie die damligen Verhandlungserfolge im Nuklearbereich (siehe oben) aus Arroganz, Ignoranz und Inkompetenz gewisser industrieller und politischer Führungskräfte zunichte gemacht worden sind.

b) Wie in den angeführten Fällen NPT, Marc Rich, Polanski und Abzockerinitiative ist für den Fall einer längst überfälligen Schweizer Verweigerung der bisherigen und der zusätzlichen Erfüllungsgehilfenschaft für die unseligen IRS-Anmassungen nicht Blitz und Donner, sondern weltweite Zustimmung, Unterstützung und Gefolgschaft zu erwarten. Dies umso mehr, als all diese ebenfalls vom IRS unter Druck gestellten Staaten wissens- und *background*-mässig sich gegenüber der Schweiz in einer *unvergleichlich ungünstigeren* Lage sehen. Und als sie - wie im Falle Luxembourgs und Österreichs schon mehrmals klar signalisiert - sich von der Schweiz geradezu verraten fühlen, weil diese ihre besondere Verantwortung, welche ihr aus ihrer einzigartigen internationalen Stellung erwachsen ist, einmal mehr nicht wahrnimmt.

c) Hier ist aber nicht der Ort die in gewissen Entscheidungskreisen weiterhin um sich greifende gemeinschädigende Arroganz, Ignoranz und Inkompetenz zu kompensieren oder gar zu honorieren. Und noch weniger auf dem Hintergrund der vorherrschenden Gratismentalität, über wirksam sein sollende Geheimpläne zu referieren.

d) Die für eine nachhaltige Globallösung zu beachtenden Stichworte sind oben bereits erwähnt und mögen fürs erste genügen. Grundsätzlich geht es dabei um eine Ent-Amerikanisierung und Re-Helvetisierung des Finanz- und Werkplatzes Schweiz. Dies bedingt auch eine Frühpensionierung all jener, welche unsere Wirtschaft an die Wand gefahren haben, d.h. insbesondere deren Entscheidungsträger ohne Ausschluss ihrer administrativen oder politischen Zudiener. Konkreter Handlungsbedarf besteht im politischen Bereich insbesondere

in folgender Form:

1. *Schnellstmögliche Aufhebung* der Ausnahmebewilligung vom 7.Nov 2000 zu Art.271 StGB.
2. *Offizielle Unrechtmässigkeitserklärung* zu den ausserhalb der strikten Limiten des DBA 96 erfolgten Lieferungen von Bankkunden- und Mitarbeiterdaten an den IRS - als Voraussetzung dafür, dass US-Richter die vom IRS vorgelegten entsprechend havarierten "Beweismittel" als unzulässig aus dem Recht gewiesen werden können.
3. *Ablehnung aller Gesetzes- und Staatsvertrags-Novellen* welche auf dem Erpressungs- und nicht auf dem Verhandlungsweg erwirkt worden sind. Dies betrifft insbesondere den vorliegenden FATCA-"Staatsvertrag". Ebenso in Frage zu ziehen sind die ohne völkerrechtlichen Status zustande gekommenen und daher keineswegs verbindlichen bürokratischen "Standards", Empfehlungen und Richtlinien von hierzu höchstens bedingt autorisierten internationalen Regierungsorganisationen. Und umso kritischer sind sämtliche anstehenden Gesetzesänderungen zu hinterfragen, welche in Verbindung mit Listendrohungen auf die OECD, die UNO, den Europarat, etc. oder gar auf die jeder demokratischen Legitimation entbehrenden, wildgewachsenen und sich selbst zudienenden privaten Bruderschaften wie GAFI/FATF und Egmont-Gruppe zurückgehen.

(13.März 2013 - url: [www.solami.com/fatcavorlage.doc](http://www.solami.com/fatcavorlage.doc))

Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin  
des Eidgenössischen Finanzdepartements  
und Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen - SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

via E-Mail an  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 15. März 2013

**Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes  
betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum Abkommen und zum Entwurf des  
Umsetzungsgesetzes.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB vertritt die Position, dass der Schweizer Finanz-  
platz nur versteuertes Geld verwalten darf. Über den Finanzplatz dürfen keine Steuern hinterzo-  
gen werden. Die Regeln für den Finanzplatz müssen so ausgestaltet sein, dass das gewährleistet  
ist.

Das FATCA-Abkommen ist ein weiterer, wichtiger Schritt in diesem Prozess. Das Regelwerk wird  
nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern zu mehr Transparenz führen und  
Steuerhinterziehung verhindern. Die Verwaltung von „Schwarzgeld“ dürfte auch auf anderen,  
namentlich europäischen Finanzplätzen spürbar an Bedeutung verlieren. Wenn beispielsweise  
EU-Mitglieder den USA einen Informationsaustausch gewähren, werden sie das auch den ande-  
ren EU-Staaten gewähren müssen.

Für den SGB steht im Vordergrund, dass sich die Schweizer Banken weiterhin so rasch als mög-  
lich aus der Verwaltung von „Schwarzgeld“ zurückziehen. Das wird in der Praxis mit beiden FAT-  
CA-Modellen der Fall sein. Aus prinzipiellen Überlegungen würde der SGB zwar das Modell I be-  
fürworten, welches eine vollständige Offenlegung der US-Kundenbeziehungen und einen Infor-  
mationsaustausch über die Behörden verlangt sowie eine Reziprozität beinhaltet. Doch auch das  
Modell II, welches eine Offenlegung durch die Banken mit Einverständnis des US-Kunden sowie  
Gruppenanfragen für die übrigen US-Kunden vorsieht, dürfte in Wirklichkeit weitgehend densel-  
ben Effekt haben. Die Schweizer Banken ziehen sich bereits heute aus dem Geschäft mit unver-  
steuerten US-Vermögen zurück. Unter beiden Modellen wird sich diese Entwicklung fortsetzen.  
Der Vorteil von Modell II ist, dass es bereits unter den heutigen Schweizer Gesetzen umsetzbar  
ist. Damit der Rückzug der Banken aus dem Geschäft mit unverteuerten US-Vermögen unum-  
kehrbar wird, sollte die Schweiz deshalb FATCA rasch über das Modell II einführen. Wenn die

Schweiz das Bankgeheimnis für ungesteuerte Gelder auch auf rechtlicher Ebene abgeschafft hat, muss der Übergang auf Modell I erfolgen.

Das Abkommen verbessert grundsätzlich auch die Rechtssicherheit für die Bankangestellten. Das ist dringend notwendig. Durch die Lieferung von Bankkundendaten in die USA, kamen auch Bankmitarbeiter ins Visier der US-Behörden. Für die betroffenen Bankangestellten kann dies gravierende Folgen haben: Verlust des Arbeitsplatzes, Strafklagen, Verfahrenskosten usw. Wenn der Schweizer Finanzplatz die US-Kundenbeziehungen offenlegt und allfällige Gruppenanfragen strukturiert erfolgen, dürften solch panikartige Reaktionen der Banken und Behörden künftig kaum mehr vorkommen. Damit die Bankangestellten aber vor Verletzungen ihrer Persönlichkeit vollständig geschützt sind, ist eine Präzisierung notwendig. Die von den Banken an die US-Behörden gelieferten Angaben dürfen nur Kunden- und Kontendaten beinhalten. Zusätzliche Informationen dürfen nicht weitergegeben werden. Das muss entweder im „FATCA-Gesetz“ oder im Memorandum of Understanding mit den USA festgelegt werden.

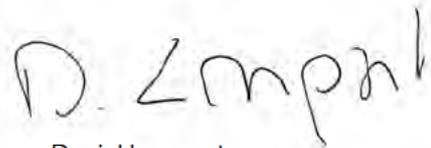
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat und  
Chefökonom SGB

Eidgenössisches Finanzdepartement  
SIF  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 8. März 2013 sgv-Sc

### **Vernehmlassungsantwort FATCA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Sie haben den sgv eingeladen, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Für diese Möglichkeit der Mitwirkung bedanken wir uns und lassen Ihnen unsere Stellungnahme fristgerecht zukommen.

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act vom 18. März 2010 (FATCA) wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, der Besteuerung in den USA zugeführt werden können. FATCA wird ab 1. Januar 2014 schrittweise anwendbar. FATCA verlangt von ausländischen Finanzinstituten (foreign financial institutions/FFIs), dass sie sich bei den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service/IRS) registrieren und gegebenenfalls einen FFI-Vertrag abschliessen. Als Finanzinstitut gilt, wer für Dritte direkt oder indirekt Konten oder Depots führt (Banken, Lebensversicherungen, Anlagefonds, Stiftungen usw.).

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv anerkennt, dass es für die Schweiz schwer ist, andere als die seitens der USA vorgegebenen Modelle zu entwickeln, zumal die US-Modelle sehr nah aneinander sind. Ebenfalls ist zu bedenken, dass die Schweiz ein Interesse haben sollte, ein Abkommen abzuschliessen, das den USA (auch wenn nur minimale) Pflichten auferlegt, so wie in den Artikeln 7 bis 10 vorgesehen.

Das Schweizer Modell sieht vor, dass Sozialversicherungen, Pensionskassen und Sach- sowie Schadenversicherer von der FATCA ausgenommen sind. Publikumsfonds und Lokalbanken profitieren von Vereinfachungen. Sie müssen sich beim IRS registrieren, sind aber von den umfangreichen Meldepflichten befreit. Als Lokalbanken gelten dabei Institute, bei denen mindestens 98 Prozent der Kundengelder aus der Schweiz oder der EU stammen. Mit der Quasi-Erweiterung des Heimmarktes wird ein Wettbewerbsnachteil schweizerischer Institute gegenüber solchen aus der EU verhindert. Im Gegenzug dürfen Lokalbanken amerikanische Expats nicht als Kunden ablehnen.

Kritisch hingegen sind jene Klauseln, die der US-Steuerbehörde Rechte einräumen, welche Schweizer Regularien zum Schutz des Kunden, der Steuersubjekte, des Steuerrechtsverhältnisses und der Privatsphäre verletzen. Ein prominentes Beispiel dazu ist Artikel 5, der nicht nur einen Automatismus im Informationsaustausch vorsieht, sondern jegliche Mitwirkung in der materiellen Behandlung von Gruppenanfragen ausschliesst oder die von der Schweiz gelieferten Informationen als für die Anwendung oder Durchsetzung des amerikanischen Steuerrechts für erheblich erklären, selbst wenn weder das Finanzinstitut noch ein Dritter zur Nichtbefolgung der steuerlichen Verpflichtungen durch die die Gruppe bildenden Personen beigetragen hat.

Im Grundsatz stört sich der sgv am FATCA Abkommen mit den USA, weil es letztlich Regulierungskosten schafft, fremde Rechtsbestandteile in das Schweizer System einfügt und dem Land wenig Mitwirkungsmöglichkeiten einräumt. Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu den USA machen es andererseits notwendig, einen Mechanismus zu finden, wie beide Länder weiterhin miteinander kooperieren können, ohne den Finanzplatz Schweiz noch weiter zu belasten. **Das nun ausgehandelte FATCA-Abkommen ist – trotz seiner Schwächen und Gefahren – das unter den gegebenen Umständen mildeste Mittel und wird vom sgv im Sinne einer pragmatischen Abwägung aber auch eines Kompromisses mitgetragen.**

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
Ressortleiter



Generalsekretariat EFD  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

**SIX Group AG**  
Selnastrasse 30  
CH-8001 Zürich

Postanschrift:  
Postfach 1758  
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 2111  
[www.six-group.com](http://www.six-group.com)

Kontaktperson:  
Patrik Weissgerber  
T +41 58 399 2882  
[Patrik.Weissgerber@six-group.com](mailto:Patrik.Weissgerber@six-group.com)

Zürich, 14. März 2013

**Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur erleichterten  
Umsetzung von FATCA und Entwurf für ein Bundesgesetz über die  
Umsetzung des Abkommens - Stellungnahme SIX**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben rubrizierten Vorlage. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

**Generelle Bemerkungen**

SIX unterstützt grundsätzlich den Staatsvertrag und damit den vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (FATCA-Gesetz).

Die betroffenen Schweizer Finanzinstitute in der Schweiz sind unabhängig vom Staatsvertrag bzw. dem FATCA-Gesetz faktisch zur Umsetzung der FATCA-Vorgaben gezwungen, um ihre Geschäftstätigkeit im US-Kapitalmarkt aufrecht erhalten zu können. Ohne die Wirkungen aus dem Vertrag stehen die Schweizer Finanzinstitute vor der Wahl, FATCA umzusetzen und gegen Schweizer Recht zu verstossen oder alternativ die schweizerischen Gesetze einzuhalten und auf die Umsetzung von FATCA zu verzichten und sich folglich aus dem US-Markt zurückzuziehen. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen, stellt letztere Variante unternehmerisch keinen gangbaren Weg dar.

Wir bestätigen daher unsere bereits zu Beginn der Verhandlungen zugesagte Unterstützung zur Lösung des obigen Dilemmas durch den Staatsvertrag; insbesondere auch deshalb, weil der Staatsvertrag gerade für Versicherungen, Pensionskassen und lokal tätige Banken Ausnahmebestimmungen vorsieht.

Wir möchten dennoch festhalten, dass wir insbesondere die direkte Umsetzung von ausländischem Recht in der Schweiz, verschärft durch den Zwang zur dynamischen Rechtsübernahme allfälliger einseitiger Gesetzesänderungen durch die USA, ohne einen Einfluss darauf zu haben, aus staatspolitischer Sicht als äusserst kritisch betrachten. Dieser Mangel ist ein Resultat des Entscheids, von Anfang an nur das sogenannte Modell-II-Abkommen zu verhandeln und entsprechend einen Staatsvertrag nach Modell II abzuschliessen.

## Einzelbemerkungen

Da wir bereits zum Zeitpunkt der Verhandlungen mehrfach die Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen und Hinweise anzubringen – wofür wir uns an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken - , werden wir uns nachfolgend nur auf die wichtigsten bzw. noch nicht genannten Punkte konzentrieren:

### MoU

Im Rahmen der Verhandlungen wurden viele Themen angesprochen, die spezifisch die SIX betreffen, um Rechtssicherheit über die Betroffenheit einzelner SIX-Gruppengesellschaften zu erhalten. Trotz aller Bemühungen - auch seitens des SIF - wurde die konkrete Erwähnung einzelner Ausnahmen immer wieder abgelehnt (Central Counter Party Tätigkeit, Securities Clearing, Interbanking-Clearing, Stock Exchange etc.). Mehrfach wurde in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Erwähnung dieser Ausnahmen im MoU thematisiert.

Das MoU ist heute noch nicht abschliessend verhandelt und bietet grundsätzlich noch immer die Möglichkeit der Aufnahme von Themen bzw. konkreten Aussagen – wie sie ja im Rahmen der Verhandlungen mündlich gemacht wurden. Wir bitten Sie deshalb, weiter darauf hin zu arbeiten, dass diese wohlbekannt Themen in das MoU aufgenommen werden.

### SFI-Agreement

Da der Inhalt des SFI-Agreements, welches das SFI mit dem IRS abzuschliessen hat, noch nicht bekannt ist, möchten wir darauf hinweisen, dass der Regelungsinhalt sich dabei stringent an ein bereits bestehendes System anlehnen sollte. Im SFI-Agreement sollten daher keine Definitionen und Ausführungen aufgenommen werden, die bereits in den US-Regelungen inklusive der Final Regulation, im Staatsvertrag oder im FATCA-Gesetz geregelt werden. Jede weitere redundante Regelung führt zu weiterer Komplexität, Rechtsunsicherheit und Umsetzungsschwierigkeiten. Wir empfehlen daher einen klaren Verweis auf das bestehende Regelwerk.

### Regelung Teilnahmepflicht Art. 4 FATCA-Gesetz

Das FATCA-Gesetz regelt im Art. 4 den Kreis der pflichtigen Institute mit einer negativ-rechtlichen Formulierungsvariante und folgt damit nicht der Formulierung des Abkommenstexts, der positiv-rechtlich abgefasst ist. Abgesehen davon, dass u.E. die negativ-rechtliche Formulierung schwieriger in der Auslegung ist, schaffen verschiedene Definitionen für dieselbe Sache Auslegungsschwierigkeiten. Definitionen sollten immer nur an einer Stelle vorgenommen werden. Alle weiteren Dokumente arbeiten mit Verweisen und enthalten ansonsten nur ergänzende Definitionen, die im Hauptdokument nicht geregelt sind. Wir empfehlen deshalb, auf die eigene Definition im FATCA-Gesetz zu verzichten und diejenige des Abkommens zu übernehmen.

### Verhinderung Schlechterstellung der Schweiz verglichen mit Modell-I-Ländern und Final Regulations

Die Schweiz hat im Verhältnis zu vielen anderen Ländern sehr rasch ein Abkommen mit den USA verhandelt und unterzeichnet. Obwohl dies selbstverständlich im Grundsatz positiv zu werten ist und dies die termingerechte Umsetzung von FATCA durch die betroffenen Schweizer Finanzinstitute erst ermöglicht, birgt dies die Gefahr, dass spätere Vertragsverhandlungen anderer Länder in einzelnen Punkten vorteilhafter sein könnten. Dies gilt auch für die Final Regulations.

Im Abkommen ist eine Meistbegünstigtenklausel vorgesehen. Jetzt sollte zusätzlich im FATCA-Gesetz verbindlich bestimmt werden, dass durch die schweizerischen Behörden jährlich überprüft wird, ob sich ein Anwendungsfall ergeben hat und dass die Behörden die entsprechenden Massnahmen ergriffen haben. Diese Rolle muss im Gesetz aktiv ausgestaltet werden, ansonsten die Gefahr zu gross ist, dass sich die Regelungen der verschiedenen Modell-I-Länder von der Schweizer Regelung zu unseren

Ungunsten entfernen, da die Modell-I-Länder ihre Gesetzgebung – selbstverständlich im Sinne der FATCA-Vorgaben, d.h. nicht im direkten Widerspruch zu den FATCA-Vorgaben der USA – autonom weiterentwickeln und anpassen können.

Auskunftspflicht der ESTV bei Unklarheiten der Umsetzung

Die FATCA-umsetzenden Finanzinstitute werden sich oft unklaren Bestimmungen bzw. generell einer Situation gegenübersehen, die trotz angemessen betrieblichem Aufwand und Bemühen um Klärung nicht gelöst werden können. Gleichzeitig stipuliert das FATCA-Gesetz im 6. Abschnitt Strafbestimmungen.

Es ist deshalb unabdingbar, dass die schweizerischen Unternehmen, die den Bestimmungen unterliegen bzw. die abzuklären haben, ob sie ihnen unterliegen, bei der ESTV rechtsverbindliche Auskünfte zu konkreten Fragen einholen können. Entsprechend ist dafür zu sorgen, dass zum einen das FATCA-Gesetz die Rechtsgrundlage für solche Auskunftsbegehren schafft sowie zum anderen zusammen mit den US-Behörden die Voraussetzungen schafft, dass die ESTV dieser Verpflichtung nachkommen kann.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um wohlwollende Prüfung unser Vorschläge und Argumente.

Freundliche Grüsse

SIX Group AG



Stefan Mäder  
Group CFO



Patrik Weissgerber  
Head Group Tax Management

**Vertraulich**

Frau Silvia Frohofer, Frau Brigitte Hofstetter,  
Herr Eric Hess  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
CH-3003 Bern

Zürich, 15. März 2013

**Vernehmlassung FATCA-Gesetz**

Sehr geehrte Frau Frohofer, sehr geehrte Frau Hofstetter, sehr geehrter Herr Hess

Anbei finden Sie die Stellungnahme des SVV zum FATCA-Gesetz. Auf eine Stellungnahme in Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen verzichtet der SVV.

**Zu Art. 6 und 7 Unwiderruflichkeit der Zustimmung zur Meldung von US-Personen während der Vertragsdauer**

Der vorliegende Entwurf zum FATCA-Gesetz beinhaltet keine konkrete Ausgestaltung der Zustimmung zur Meldung von US-Personen.

In Art. 6 Abs. 1 FATCA – Gesetz wird in Bezug auf Altkonti auf Art. 3 Abs. 1 Bst. b des FATCA-Abkommens verwiesen. Hierin ist die Unwiderruflichkeit für das laufende Kalenderjahr und die automatische Verlängerung bis zur Widerrufbarkeit bis Ende Januar des betreffenden Jahres vorgesehen.

In Art. 7 Abs. 1 des FATCA-Gesetzes und Art. 3 Abs. 1 Bst. c des FATCA-Abkommens wird die Zustimmung zur Meldung von US-Personen ohne Konkretisierung für Neukonti erwähnt.

Die vorgenannte Ausgestaltung der Zustimmung zur Meldung von US-Personen soll einer privatrechtlichen Ausweitung der Unwiderruflichkeit zwischen Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnehmer innerhalb der Vertragsdauer nicht entgegenstehen.

Gemäss OR Art. 34 kann jedoch die Zustimmung zur Weitergabe von Daten durch die betroffene Person jederzeit widerrufen werden. Daraus ergibt sich, dass eine Gesetzesgrundlage benötigt wird, welche ausdrücklich vorsieht, dass eine entsprechende Zustimmung nicht jederzeit widerrufen, respektive für die Dauer des Vertragsverhältnisses unwiderruflich ausgestaltet werden kann.

Ein entsprechender Passus ist aus operativen Gründen insbesondere für die Verwaltbarkeit von Versicherungsverträgen notwendig, weil deren Business-Modelle so strukturiert sind, dass wenig Interaktion mit dem Kunden besteht und Widerrufe von Zustimmungen zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand führen würden.

Das vorgesehene Modell birgt die Gefahr von Schadenersatzansprüchen. Eine Zustimmung zur Meldung, die sich automatisch erneuert aber widerrufen werden kann, ist für den operativen Überwachungsprozess mit Risiken behaftet.

Eine vergleichbare Thematik liegt bei den Quellensteuerabkommen mit UK und Österreich vor. In Art. 16 des Gesetzes zu den Quellensteuerabkommen (IQG) ist die Zustimmung zur Meldung bei Erbschaften als unwiderrufliche Zustimmung ausgestaltet. In der Wegleitung zum Quellensteuerabkommen und dem IQG ist in den Ziff. 749. und 770. vorgesehen, dass die Zahlstellen Regeln erlassen können, welche den Widerruf der Meldung einschränken.

Entsprechend sollte dies auch unter FATCA möglich sein. Wir schlagen deshalb eine Ergänzung im FATCA-Gesetz (ev. im Nachgang zu Art. 6 und 7) analog Quellensteuerabkommen wie folgt vor:

*„Zur einwandfreien Durchführung können die schweizerischen Finanzinstitute Regelungen erlassen, welche den Widerruf der Zustimmung zur Meldung durch den Kontoinhaber einschränken.“*

#### **Zu Art. 8 Abs. 1 lit.b      Meldungen**

Analog Abkommen sollte eine Vereinheitlichung der Begriffe wie folgt vorgesehen werden:

„die Anzahl und das Gesamtvermögen aller *US-Konten ohne Zustimmungserklärung*, bis zum 31. Januar des Folgejahres.“

Entsprechend sollte der Begriff „US-Konto ohne Zustimmungserklärung“ in Art. 3 des FATCA-Gesetzes „Begriffe“ mit dem Verweis auf Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 21 des FATCA-Abkommens aufgenommen werden.

#### **Zu Art. 14 Abs. 3 Erhebung**

Absatz 3 des Artikels 14 im FATCA-Gesetz ist nicht abschliessend.

#### **Zu Art. 15            Entstehende Kosten bei Erhebung der Quellensteuer**

Nicht nur die Quellensteuer selbst, sondern auch die mit deren Erhebung beim rapportierenden Finanzinstitut entstehenden Kosten sollen vom Kunden getragen werden müssen. Diese können bei Versicherungsverträgen aufgrund allenfalls notwendiger Neukalkulationen etc. eine erhebliche Belastung darstellen.

Art. 15 FATCA-Gesetz regelt in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 2 des Abkommens die Überwälzung eines allfälligen „withholdings“. Art. 7 Abs. 2 des Abkommens bringt klar zum Ausdruck, dass dieses Überwälzungsrecht sowohl im Banken- als auch Versicherungsbe- reich zur Anwendung gelangt. Bei einer Lebensversicherung hat der Versicherungsnehmer obligatorische Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Anders als bei einem Bankkonto gibt es bei einer Lebensversicherung keine „Zahlungen“ im formaljuristischen Sinne, welche einer Police direkt gutgeschrieben werden. Insofern ist der SVV der Auffassung, dass es vorteilhaft wäre, wenn die Formulierung von Art. 15 FATCA-Gesetz offener gestaltet wäre.

In der Folge sollte Art. 15 wie folgt angepasst werden:

*„Der auf einem Finanzkonto erhobene Steuerbetrag sowie die damit verbundenen Kosten sind vom Kontoinhaber zu tragen und können dem Finanzkonto belastet werden.“*

Wir hoffen, dass unsere Anliegen umgesetzt werden und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Schweizerischer Versicherungsverband SVV**



Lucius Dür  
Direktor



Marc Chuard  
Leiter Ressort Finanz & Regulierung



Versand per E-Mail an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Eidg. Finanzdepartement  
Staatssekretariat für Internationale  
Finanzfragen SIF  
Vernehmlassungen  
Bernerhof  
3001 Bern

Basel, 15. März 2013/SHE

**Verkürzte Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 hat uns die Vorsteherin des Eidg. Finanzdepartements, Frau Eveline Widmer-Schlumpf, im Rahmen der obigen Vernehmlassung eingeladen, zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des Umsetzungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

Schweizerische Finanzinstitute sind – unabhängig davon, ob die Schweiz mit den USA ein Abkommen abschliesst oder nicht – gezwungen, FATCA umzusetzen, weil sie es sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht leisten können, als nichtteilnehmende Finanzinstitute behandelt zu werden (Quellensteuerabzug von 30% auf allen an das Finanzinstitut geleistete Zahlungen aus US-Quellen, Gefahr des Abbruchs der Beziehungen durch amerikanische Finanzinstitute und andere teilnehmende Finanzinstitute mit der Folge des Ausschlusses vom amerikanischen Kapitalmarkt). Sie müssen sich deshalb selbst dann, wenn das FATCA-Abkommen nicht rechtzeitig in Kraft tritt, ab dem 1. Januar 2014 FATCA unterwerfen.

Ohne Abkommen gelangen sie aber nicht in den Genuss der im Abkommen und dessen Anhängen enthaltenen administrativen Vereinfachungen und erleiden damit gegenüber den teilnehmenden Finanzinstituten aus anderen Jurisdiktionen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil.

Das in die Vernehmlassung gegebene FATCA-Abkommen samt Umsetzungsgesetz bezwecken einerseits die Ermöglichung der straffreien Teilnahme, andererseits dessen erleichterte Umsetzung für Finanzinstitute in der Schweiz.

Da Kollektivanlagen, die Fondsakteure und das Asset Management hauptsächlich unter den sogenannten «deemed-compliant» Status fallen werden, nimmt die SFA als Verband der Fonds- und Asset Management-Industrie nachfolgend gerne diesbezüglich Stellung.

### **Zustimmung zum FATCA-Abkommen und dessen Umsetzungsgesetz**

Die SFA begrüsst die Unterzeichnung des Abkommens und den vorgesehenen Erlass des Umsetzungsgesetzes. Für die Schweizer Fondsindustrie bringt die getroffene Lösung gewisse willkommene Erleichterungen. So dürfen sich Schweizer Publikumsfonds grundsätzlich als FATCA-konform («registered deemed-compliant FFI») registrieren und müssen sich damit nicht als Teilnehmer bei FATCA anmelden. Zudem klärt der Staatsvertrag die Ausnahmeregelung für Sozialversicherungen und Vorsorge und somit auch für Einanlegerfonds sowie Fonds für qualifizierte Anleger, welche diesen Institutionen vorbehalten sind. Diese Fonds sind von einer Anmeldung als Teilnehmer bei FATCA befreit.

Ferner sind für Schweizer Akteure der Fonds- und Asset-Management-Industrie bestimmte Ausnahmen bei den Reportings vorgesehen.

Das FATCA-Abkommen sichert somit in geeigneter Weise die finanziellen Interessen sämtlicher Investorinnen und Investoren – insbesondere in den Bereichen Versicherungen und Vorsorge – und ist damit auch von Bedeutung für die gesamte Schweizer Volkswirtschaft. Wir begrüssen insbesondere die damit einhergehende Erhöhung der Rechtssicherheit in einem für den gesamten Finanzplatz bedeutenden Bereich sowie die Reduktion des Aufwands bei der Umsetzung von FATCA.

### **Bemerkungen zum FATCA-Abkommen**

#### Schweizerische Anlageberater

Die Erleichterungen für das klassische Asset Management finden sich im Anhang II in II-B-2 (provisorischer deutscher Wortlaut):

Gemäss den anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums ein Unternehmen, dessen einzige Tätigkeit darin besteht, für einen Kunden (bei dem es sich nicht um ein Kollektivanlagevehikel handelt, *ausser ein solches Kollektivanlagevehikel wird gemäss den massgebenden Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums als qualifiziertes Kollektivanlagevehikel behandelt und keine Beteiligungen an diesem qualifizierten Kollektivanlagevehikel werden durch ein solches Unternehmen gehalten*) Anlageberatungsdienstleistungen zu erbringen und gestützt auf eine vom Inhaber des Finanzkontos ausgestellte Vollmacht oder eines ähnlichen Auftrags (z.B. einer Anlageermächtigung) oder gestützt auf eine Anlagevollmacht aufgrund einer Direktorenfunktion im Namen des Kunden, der die Vollmacht oder den ähnlichen Auftrag erteilt hat, bei einem Finanzinstitut, das nicht ein nichtteilnehmendes Finanzinstitut ist, deponierte Vermögenswerte anzulegen oder zu verwalten.

Wie aus der Verhandlungsdelegation verlautete, war es äusserst schwierig, nur schon die nun getroffene Gegenausnahme in der Klammer bezüglich der qualifizierten Kollektivanlagenvehikel zu verhandeln (vgl. Hervorhebung *kursiv*). Wir haben die uns mündlich übermittelten Begründungen der US-Seite, die gegen eine weitergehende Gegenausnahme sprechen, zur Kenntnis genommen, möchten der Ordnung aber dennoch festhalten, dass wir diese nicht nachvollziehen konnten und können.

Dennoch vertreten wir die Meinung, dass in der Gegenausnahme nicht nur die qualifizierten Kollektivanlagenvehikel auszunehmen sind, sondern zumindest auch die strenger regulierten, voll unterstellten teilnehmenden Finanzinstitute. Beide Arten von Finanzinstituten registrieren sich beim IRS und beziehen eine FATCA-Kennnummer (Global Intermediary Identification Number, GIIN).

U.E. handelt es sich hier wohl um ein redaktionelles Versehen, welches darauf zurückzuführen ist, dass im Anhang II unter II-C ausschliesslich die Rede von qualifizierten Kollektivanlagevehikeln ist. Dabei blieb unberücksichtigt, dass Kollektivanlagevehikel sich auch als teilnehmendes Finanzinstitut registrieren können. Dies ist insb. in der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung kollektiver Kapitalanlagen von Bedeutung.

Diese Klärung ist u.E. im Rahmen einer Verständigungsvereinbarung, so wie unter «Allgemeines» im Anhang II dargelegt, beizubringen.

### **Bemerkungen zum FATCA-Gesetz**

Zum für die Fonds- und Asset-Management-Industrie relevanten Artikel 4 Absatz 2 Bst. a des FATCA-Gesetzes haben wir keine Bemerkungen.

### **Legislativer Prozess / Registrierung beim IRS**

Schweizerische Finanzinstitute, die nicht gemäss dem Anhang II des Abkommens als FATCA-befreit oder als zertifizierte FATCA-konforme Finanzinstitute behandelt werden, müssen sich bis am 31. Dezember 2013 beim Internal Revenue Service (IRS) registrieren. Hierfür ist eine Bewilligung im Sinne von Artikel 271 StGB erforderlich, die durch Artikel 4 des Abkommens verliehen wird.

Das sogenannte Portal, welches das IRS für die Registrierung zur Verfügung stellen wird, öffnet am Montag, 15. Juli 2013, für die Registrierung. Die erste Phase endet aber bereits am Freitag, 25. Oktober 2013. Das IRS wird ein Verzeichnis der bis zu diesem Zeitpunkt registrierten Finanzinstitute am Montag, 2. Dezember 2013, veröffentlichen.

Wie den Vernehmlassungsunterlagen zu entnehmen ist, erfordert eine straffreie Registrierung die Ratifizierung/Inkraftsetzung des FATCA-Abkommens. Je nach legislativem Prozess ist das frühestens im Herbst 2013 der Fall, dies nach Ablauf der Referendumsfrist und der Inkraftsetzung durch den Bundesrat.

Um den schweizerischen Finanzinstituten Ungemach aus einer Registrierung und Erteilung einer sogenannten GIIN (FATCA-Kennnummer) seitens IRS nicht schon in der ersten Registrierungsphase entgegenzutreten, sollte alles daran gesetzt werden, dass die Schlussabstimmung im Parlament möglichst frühzeitig angesetzt werden könnte. Dadurch würde der Fristenlauf für das Referendum früher als üblich beginnen und es wäre somit nach Inkrafttreten von Abkommen und Umsetzungsgesetz die erforderliche Zeit für die Registrierung quasi in den letzten paar Wochen noch vor Freitag, 25. Oktober 2013, gewährleistet.

Da sich in der Schweiz aber voraussichtlich weit über 1'000 kollektive Kapitalanlagen als sogenannte «registered deemed-compliant FFI» werden registrieren müssen, wird auch diese Zeit zu knapp bemessen sein. Da «registered deemed-compliant FFI» aus dem Fonds- und Asset Management-Bereich grundsätzlich direkt selbst nie je Meldungen über Investoren

absetzen werden, ist eine Duldung der Vorab-Registrierung als «Qualified Collective Investment Vehicle» unter StGB 271 unerlässlich. Ferner ist eine Bewilligung im Sinne von Artikel 271 StGB rückwirkend erforderlich, da diese erst durch Artikel 4 des Abkommens verliehen wird.

Nur bei Publikation der FATCA-registrierten Finanzinstitute am 2. Dezember 2013 wird der weltweiten Vernetzung unserer Finanzinstitute Rechnung getragen. Denn erst mittels dieser GIIN wird der Status als teilnehmendes oder als FATCA-konform registriertes Finanzinstitut bestätigt. Dies ist bei Kollektivanlagen bezüglich deren Erträge aus US-Quellen elementar.

---

Für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen entgegenbringen, danken wir Ihnen herzlich. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**SWISS FUNDS ASSOCIATION SFA**



Martin Thommen  
Präsident



Stephan Heckendorn  
Senior Counsel

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
CH-3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 15. März 2013

**FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz) zukommen lassen und uns eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Unabhängig davon, ob das FATCA-Abkommen zwischen der Schweiz und den USA sowie das entsprechende Umsetzungsgesetz in Kraft gesetzt werden, müssen Schweizer Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2014 FATCA umsetzen, um den Zugang zum US-Finanzmarkt nicht zu gefährden. Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt deshalb den zwischen der Schweiz und den USA eingegangenen Staatsvertrag zur erleichterten Umsetzung von FATCA sowie das nationale Umsetzungsgesetz, auf deren Grundlage Schweizer Finanzinstitute unter vorteilhafteren Bedingungen FATCA implementieren können.

Im Besonderen begrüssen wir, dass auf Lokalkundschaft ausgerichtete Banken unter Voraussetzungen, die weitaus vorteilhafter sind als die in den am 17. Januar 2013 publizierten Ausführungsbestimmungen des U.S. Treasury zu berücksichtigenden Bedingungen, den Status eines FATCA-konform erachteten, registrierten Finanzinstituts erlangen können (Berücksichtigung der in der EU ansässigen Kundschaft bei der Ermittlung des 98%-Schwellenwertes). Zu den wichtigen Errungenschaften des Abkommens zählen wir ferner:

- die Erleichterungen bzw. Präzisierungen bei den für Schweizer Finanzinstitute massgebenden Sorgfaltspflichten bei der Kundenidentifikation und -dokumentation;
- die Übereinkunft über befreite Nutzungsberechtigte im Bereich der 1. und 2. Säule sowie über befreite Produkte im Bereich der 2. Säule und Säule 3a;

- die Behandlung von gewissen kollektiven Kapitalanlagen als FATCA-konform erachtete, registrierte Finanzinstitute;
- den Aufschub der FATCA-Quellensteuererhebung auf Zahlungen zugunsten US-Konten ohne Zustimmungserklärung.

Insgesamt tragen das Abkommen und das Einführungsgesetz den Besonderheiten des Schweizer Finanzplatzes angemessen Rechnung und führen eine gewisse Reduktion der Komplexität herbei, die sich bei der Umsetzung von FATCA auf der Grundlage von unilateralem US-Recht ergeben würde. Das Abkommen bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass alle Schweizer Finanzintermediäre FATCA zu implementieren haben, wodurch eine uneingeschränkte Zusammenarbeit unter den Schweizer Banken sichergestellt wird, die zwischen einem FATCA-teilnehmenden und -nichtteilnehmenden Institut gefährdet wäre.

## **2. Anregungen bezüglich zusätzlicher Rechtssicherheit**

Obwohl das Abkommen und das Einführungsgesetz wesentliche Erleichterungen in Bezug auf die Umsetzung von FATCA mit sich bringen, ist davon auszugehen, dass zahlreiche Anwendungsfragen in der Praxis aufkommen werden, die sich aufgrund des teilweise grossen Spielraums bei der Auslegung der Bestimmungen im Abkommen (und der Auslegung der Regeln in den anzuwendenden Ausführungsbestimmungen des U.S. Treasury) ergeben werden. Es ist deshalb unerlässlich, dass Auslegungsfragen, die bereits zum heutigen Zeitpunkt bestehen, im Memorandum of Understanding zum FATCA-Abkommen aufgegriffen werden.

Um eine grössere Rechtssicherheit und stabilere Rahmenbedingungen für die Branche zu schaffen, regen wir ausserdem an, den behördlichen Erlass von Wegleitungen betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens, welche ausserdem zum einem einheitlichen Industriestandard beitragen könnte, in Betracht zu ziehen. Es ist zu beachten, dass andere Länder mit einem FATCA-Abkommen bereits solche Wegleitungen erarbeitet haben oder noch erarbeiten werden. Sollte die Schweiz dies versäumen, würde sie gegenüber diesen Ländern einen erheblichen (regulatorischen) Wettbewerbsnachteil erleiden.

Eine ergänzende Massnahme zum Erlass einer Wegleitung ist die Einberufung einer Expertenkommission aus Mitgliedern der zuständigen Behörden und der Finanzindustrie, die bei Bedarf allenfalls auch im Austausch mit den US-amerikanischen Steuerbehörden Anwendungsfragen klären könnte. Wir regen deshalb an, in Anlehnung an Artikel 14 des FATCA-Abkommens ein ständiges, zwischenbehördliches Gremium zur Klärung von FATCA-Auslegungsfragen zu etablieren und im Memorandum of Understanding die Absicht dazu festzuhalten.

## **3. Änderungsvorschläge zum Einführungsgesetz**

Nachfolgend möchten wir aufzeigen, wo sich Anpassungen des Einführungsgesetzes aufdrängen:

### **Artikel 2 Entwurf FATCA Gesetz ('E-FATCAG')**

Der neue Artikel 2 Abs. 2 E-FATCAG ist grundsätzlich zu befürworten. Der Hinweis auf das Wahlrecht sollte allerdings konkretisiert werden. Wir schlagen daher eine Anpassung von Artikel 2 Abs. 2 E-FATCAG vor (in grüner Schrift). Die Wahlmöglichkeit sollte ferner für jedes Konto gesondert möglich sein. Der letzte Satz stellt klar, dass der Zweck des FATCA-Abkommens dabei nicht verhindert werden darf. Im Einklang mit einer aus unserer Sicht im Memorandum of Understanding anzustrebenden Klärung empfehlen wir für den Erfolgsfall eine Anpassung in Artikel 2 Abs. 2 E-FATCAG (in blauer Schrift):

2 Die Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute richten sich nach Anhang I des FATCA-Abkommens. Vorbehalten sind das im FATCA-Abkommen *in Anhang I Abschnitt I.C.* vorgesehene Wahlrecht zugunsten des anwendbaren US-Rechts sowie in diesem enthaltener Definitionen, die für die Finanzinstitute vorteilhafter sind. *Dieses Wahlrecht können die Finanzinstitute gesondert für jedes Konto in Anspruch nehmen.* Dabei ist die Wahl ~~der Definitionen~~ nicht so auszuüben, dass sie den Zweck des FATCA-Abkommens verhindert.

## Artikel 3 Abs. 1 E-FATCAG

Wir empfehlen, den folgenden Begriff in Artikel 3 Abs. 1 E-FATCAG aufzunehmen und die Reihenfolge der Begriffe allenfalls in Anlehnung an die Referenzen (Ziffern) im FATCA-Abkommen anzuordnen:

- *ausländische meldepflichtige Beträge (Ziffer 8);*

=> Der Begriff wird in Artikel 8 Abs. 2 Bst. b E-FATCAG verwendet und birgt ohne Erwähnung in Artikel 3 E-FATCAG wegen des Wortes "ausländische" die Gefahr, missverstanden zu werden. Es handelt sich ja dabei nicht um nicht-schweizerische sondern um nicht-amerikanische meldepflichtige Beträge.

## Artikel 3 Abs. 2 E-FATCAG

Art. 3 bezieht sich auf die Definition von Begriffen, die in diesem Gesetz verwendet werden. Gemäss Abs. 1 sind diese im Sinne des FATCA-Abkommens zu verstehen. Abs. 2 relativiert diese Regel für den Fall, dass das Wahlrecht gem. Art. 2 Abs. 2 in Anspruch genommen wird. Wir empfehlen, Abs. 2 wie folgt zu präzisieren:

*2 Macht ein Finanzinstitut von seinem Wahlrecht gemäss Artikel 2 Absatz 2 Gebrauch, so sind die **von diesem Wahlrecht betroffenen und** in diesem Gesetz verwendeten Begriffe im Sinne des anwendbaren US-Rechts zu verstehen.*

## Artikel 4 E-FATCAG

Der owner-documented FFI gemäss U.S. Treasury Regulations (1.1471-5(f)(3), S. 448) ist neben dem registered deemed-compliant (1.1471-5(f)(1), S. 429) und dem certified deemed-compliant FFI (1.1471-5(f)(2), S. 442) zweifelsohne eine Ausprägung des deemed-compliant FFI. Dies wird auch aus den Erläuterungen unter 1.1471-5(f) der U.S. Treasury Regulations deutlich.

Der Anhang I des FATCA-Abkommens verweist beispielsweise bei der Identifikation von Neukonten (eröffnet ab 1.1.2014) in Anhang I, Ziff. V. lit. A Punkt (iii) auf die Kategorie der deemed-compliant FFI und unter (ii) auf die Schweizer Finanzinstitute. Daraus folgt, dass für die Dokumentation von deemed-compliant FFIs Anhang I, Ziff. I lit. C. nicht in jedem Fall in Anspruch genommen werden muss.

Das E-FATCAG reflektiert dies mit Bezug auf in der Schweiz unter Umständen vorkommende owner-documented FFIs nicht explizit. Deswegen empfehlen wir folgende Anpassung in Artikel 4 Abs. 1 E-FATCAG, damit certified deemed-compliant FFIs und owner-documented FFIs gleichermaßen berücksichtigt werden:

*1 Der Pflicht, sich beim IRS zu registrieren, unterliegen die Finanzinstitute, die nicht in Anhang II Abschnitte I. und II. B. des FATCA-Abkommens aufgeführt sind oder die nicht aufgrund des anwendbaren US-Rechts als befreite Nutzungsberechtigte oder ~~zertifizierte~~, als FATCA-konform erachtete Finanzinstitute **ohne Registrierungspflicht** behandelt werden.*

Die in Artikel 4 Abs. 2 Bst. b. E-FATCAG aufgeführten Verpflichtungen scheinen zu wenig präzise Bezug auf die entsprechenden Stellen im FATCA-Abkommen zu nehmen. Ausser-

dem wird die in Anhang II Abschnitt II.A.1. Bst. e) festgelegte Berücksichtigung von Konten, die von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Personen (einschliesslich Unternehmen) gehalten werden, ausser Acht gelassen. Wir empfehlen daher folgende Anpassungen in Artikel 4 Abs. 2 Bst. b E-FATCAG:

*b. die in Anhang II Abschnitte II. A. 1. des FATCA-Abkommens aufgeführten Finanzinstitute müssen **gemäss Buchstaben f) bis h)** die Verpflichtungen in Bezug auf von ihnen geführte Konten erfüllen, die von nicht in der Schweiz **oder nicht in Mitgliedstaaten der Europäischen Union** ansässigen **natürlichen** Personen oder ~~von~~ Unternehmen gehalten werden.*

## **Artikel 7 Abs. 1 E-FATCAG**

Das E-FATCAG ist in Bezug auf die Dokumentationsanforderungen bei Kontoeröffnung von Neukunden restriktiver als die U.S. Treasury Regulations. Um auch inskünftig die Eröffnung von Konten im aktuell praktizierten Schnellverfahren gemäss Art. 2, Ziffer 24 der VSB 08 sowie den U.S. Treasury Regulations (1.1471-5(g)(3)(ii), S. 456) zu gewährleisten, wird eine entsprechende Anpassung von Artikel 7 Abs. 1 E-FATCAG empfohlen.

*1 Ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut eröffnet **und unterhält** ein neues US-Konto nur, wenn der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin die Zustimmung zur Meldung der Kontodaten an den IRS erteilt und dem Finanzinstitut **fristgerecht** die U.S. TIN bekannt gibt. **Liegt im Zeitpunkt einer der FATCA Quellensteuer unterliegenden Zahlung oder spätestens nach 90 Tagen ab Kontoeröffnung die U.S. TIN nicht vor, ist der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin als unkooperativ zu behandeln.***

## **Artikel 10 - 12 E-FATCAG**

Es ist nachvollziehbar, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung bei Erlass einer Verfügung auch die Unterlagen verlangt, die der ESTV eine Prüfung des US-Status des Kunden gestatten. Es gibt jedoch Situationen, bei denen die elektronische Übermittlung von unter Umständen nur physisch oder auf Mikrofilm verfügbaren Unterlagen in einem Missverhältnis zum Aufwand beim Finanzinstitut stehen und den Entscheid des rapportierenden Finanzinstituts nicht relativieren:

- Bei wiederholter Datenlieferung des rapportierenden Finanzinstituts in einem späteren Jahr wurde der US-Status des Kunden ggf. bereits durch die ESTV anlässlich der ersten Meldung geprüft;
- Bei nachrichtenlosen Vermögenswerten wird gemäss Artikel 12 Abs. 2 E-FATCAG keine Schlussverfügung erlassen. Eine Zweitprüfung des US-Status durch die ESTV erscheint daher nicht notwendig;
- Bei nichtteilnehmenden Finanzinstituten wird es solche geben, welche ihren Status als "nonparticipating FFI" dem Finanzinstitut gegenüber bspw. mittels IRS-Formular W-8 mitteilen. Es wird aber auch Kunden geben, die keine entsprechende Bestätigung abgeben und somit aufgrund der Gesamtheit der Umstände und ihrer Nichtmitwirkung als nichtteilnehmendes Finanzinstitut eingestuft werden.

Wir empfehlen daher folgende Anpassungen, um den obigen Bedenken adäquat Rechnung zu tragen und der ESTV gleichwohl die Möglichkeit zu lassen, im Bedarfsfall eine weitergehende Prüfung vorzunehmen (bspw. wenn der Kunde vom Verfahren in Art 10 Abs. 1 Bst. c E-FATCAG Gebrauch macht oder im Fall eines Beschwerdeverfahrens).

## **Artikel 10 Abs. 2 E-FATCAG:**

*2 Gleichzeitig ersucht die ESTV das rapportierende Finanzinstitut, ihr **innert 10 Tagen elektronisch separat zu übermitteln:***

a. die meldepflichtigen Daten;

b. bei US-Personen, ausgenommen bei Konten gemäss Artikel 12, die US-Indizien, welche zum US-Status geführt haben. ~~die Unterlagen, die es der ESTV gestatten zu prüfen, ob es sich um ein meldepflichtiges Konto handelt.~~

c. bei nichtteilnehmenden Finanzinstituten die Information, ob die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber den Status als nichtteilnehmendes Finanzinstitut bestätigt hat oder nicht.

3 Auf Anfrage der ESTV übermittelt das rapportierende Finanzinstitut bei erstmaliger Meldung der ESTV die Unterlagen, die zur Qualifikation als US-Person oder als nichtteilnehmendes Finanzinstitut geführt haben.

43 Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b des FATCA-Abkommens anwendbar.

Artikel 12 Abs. 1 E-FATCAG:

**Art. 12** Verfahren bei nachrichtenlosen Vermögenswerten mit US-Indizien

1 Handelt es sich beim US-Konto um nachrichtenlose Vermögenswerte nach Artikel 371 Absatz 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934[FN 6] und deren Ausführungsbestimmungen, so hat das rapportierende Finanzinstitut der ESTV die US-Indizien, welche zum US-Status geführt haben, ~~in den Unterlagen, die es der ESTV gestatten, den US-Status der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers und die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, auf diesen Status hinzuweisen zu übermitteln.~~

Artikel 14 Abs. 3 E-FATCAG:

Im Absatz 3 fehlt am Schluss des Satzes das Wort "überwiesen".

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Jakob Schaad



Urs Kapelle

15. März 2013

Per E-Mail:

[Vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@sif.admin.ch)

## **Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur erleichterten Umsetzung von FATCA und zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung dieses Abkommens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 haben Sie uns eingeladen, zum FATCA-Abkommen sowie zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

### **I. Allgemeine Ausführungen**

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind in der überwiegenden Zahl Industrieunternehmen und Dienstleistungskonzerne ausserhalb der Finanzbranche. Einzelne Tochtergesellschaften der Mitgliedfirmen üben aber durchaus bankähnliche Tätigkeiten aus. Mit der vorliegenden Stellungnahme wird auch deren Anliegen Rechnung getragen.

Mit dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von US-Steuerpflichtigen besteuert werden können. FATCA verlangt von ausländischen Finanzinstituten, dass sie den US-Steuerbehörden periodisch und automatisch die Identität und Vermögenswerte der von ihnen betreuten US-Kunden melden. Um solche Meldungen durchführen zu können, müssen die Finanzinstitute die Zustimmung ihrer Kunden einholen. Stimmt ein Kunde dem nicht zu, muss das Finanzinstitut einem solchen Kunden auf sämtlichen seiner aus den USA stammenden Zahlungen eine Quellensteuer von 30 Prozent erheben. Weigert sich ein ausländisches Finanzinstitut, bei FATCA mitzumachen, müssen amerikanische Finanzinstitute und teilnehmende ausländische Finanzinstitute auf allen aus den USA stammenden Zahlungen an ein solches nichtteilnehmendes Finanzinstitut eine Quellensteuer von 30 % einbehalten.

Die Umsetzung der Bestimmungen von FATCA führt weltweit zu hohem Aufwand und rechtlichen Unsicherheiten. Die Schweizer Wirtschaft ist wegen ihrer grossen wirtschaftlichen Verflechtung mit den USA von FATCA stark betroffen und kann sich der Umsetzung von FATCA nicht entziehen. Würde sich die Schweiz weigern, FATCA umzusetzen, würde dies nicht nur die prohibitive Quellensteuer von 30 Prozent auf sämtlichen Einkünften aus US-Wertschriften auslösen, sondern wohl auch dazu führen, dass ausländische Finanzinstitute über kurz oder lang ihre Geschäftsbeziehungen zu schweizerischen Finanzinstituten beenden würden, womit letztere vom grössten Kapitalmarkt der Welt ausgeschlossen wären. Die schweizerischen Finanzinstitute üben für die Schweizer Industrie- und Dienstleistungskonzerne wichtige Aufgaben aus. Entsprechend

sind auch die Industrie- und Dienstleistungskonzerne an einer Umsetzung von FATCA durch sämtliche schweizerischen Finanzinstitute interessiert.

## **II. Stellungnahme für die klassischen Industrie- und Dienstleistungskonzerne**

### **A. Abschluss eines Abkommens nach Modelltyp 2**

Wie zahlreiche andere Staaten hat sich auch die Schweiz dazu entschlossen, ein Abkommen zur Umsetzung von FATCA mit den USA abzuschliessen. Ein solches bietet den Vorteil, dass alle Schweizer Finanzintermediäre FATCA implementieren müssen. Gleichzeitig ermöglicht ein Umsetzungsabkommen, den administrativen und finanziellen Aufwand hauptsächlich der Finanzinstitute zumindest etwas zu reduzieren. Die Schweiz hat dabei ein Abkommen nach Modelltyp 2 ausgehandelt. Modelltyp 2 beinhaltet im Gegensatz zu Modelltyp 1 keinen automatischen Informationsaustausch, kommt jedoch faktisch einem solchen sehr nahe. Die US-Behörden können via Amtshilfegesetz in Form von Gruppenanfrage Daten von nichtkooperativen Kunden einfordern.

Gegenüber dem Modelltyp 1 bietet das von der Schweiz vereinbarte Abkommen weniger Rechtssicherheit. Während Länder, die sich für das Modell 1 entschieden haben, Interpretationsspielräume nun im Rahmen ihrer lokalen Gesetzgebung aktiv gestalten können, müssen Staaten mit einem Abkommen nach Modelltyp 2 der US-Gesetzgebung (US-Gesetz FATCA und die in diesem Zusammenhang am 17. Januar 2013 publizierte Ausführungsbestimmungen des US Treasury, sog. Regulations) höhere Beachtung schenken. Die Schweiz hat sich aus Rücksicht auf den Bankenplatz für den Modelltyp 2 entschieden. Da das Abkommen nach Modelltyp 2 zwischen der Schweiz und den USA bereits ausgehandelt und unterzeichnet wurde, kann im Rahmen dieser Vernehmlassung de facto nur eine Stellungnahme zum Umsetzungsgesetz gemacht werden, nicht jedoch zum Abkommen an sich.

### **B. Verhinderung von Nachteilen für die Schweizer Industrie**

SwissHoldings ist der Ansicht, dass sich die mit dem Abschluss eines Abkommens nach Modelltyp 2 einhergehende verminderte Rechtssicherheit nicht zu Lasten der schweizerischen Industriekonzerne und der Dienstleistungskonzerne ausserhalb der Finanzindustrie auswirken darf. Diese Unternehmen sollen nicht mit Regeln und Unsicherheiten belastet werden, nur weil diese in einem Land ansässig sind, das auf den Modelltyp 2 gesetzt hat. Da das Abkommen nach Modelltyp 2 zwischen der Schweiz und den USA vom Bundesrat bereits unterschrieben wurde, ist es nun auch an diesem, darauf hinzuarbeiten, dass den schweizerischen Industriekonzerne und den Dienstleistungskonzerne ausserhalb der Finanzindustrie keine Nachteile entstehen. Der Bundesrat ist deshalb im Rahmen des FATCA-Ausführungsgesetzes zu verpflichten, dass die Meistbegünstigungsklausel des FATCA-Abkommens (Art. 12) jährlich überprüft wird. Damit kann sichergestellt werden, dass schweizerische Industrieunternehmen, die gegenwärtig aus bestimmten Gründen unter FATCA als Finanzinstitut gelten, durch die diesbezügliche Anpassung eines anderen FATCA-Abkommens der USA ebenfalls von der Entlastung profitieren können.

**SwissHoldings verlangt deshalb die Aufnahme einer Bestimmung im schweizerischen FATCA- Ausführungsgesetz, die den Bundesrat verpflichtet, jährlich zu prüfen, ob Artikel 12 des Abkommens korrekt umgesetzt wird.**

### **C. Strafandrohung ohne Klarheit über Rechtsgrundlage – Auskunftspflicht**

Der Entwurf zum FATCA-Ausführungsgesetz sieht in den Artikeln 16 bis 18 Strafbestimmungen vor, wenn verschiedene Pflichten des Abkommens verletzt werden. Dabei ist zu beachten, dass gerade im Nicht-Finanzsektor die Anwendung einzelner FATCA-Regelungen nicht immer klar ist. Interpretationsspielraum besteht insbesondere bei der Auslegung unbestimmter Begriffe. Er-

schwerend kommt hinzu, dass diese ihren Ursprung im amerikanischen Recht haben und deshalb die Schweizerische Rechtsordnung nur sehr beschränkt Hilfestellung bei der Auslegung anzubieten vermag. Es ist deshalb für die durch das Abkommen resp. durch das FATCA-Ausführungsgesetz (potentiell) verpflichteten Unternehmen wichtig, Klarheit zu bekommen, ob die Regelungen resp. die einzelnen Pflichten des FATCA-Abkommens überhaupt auf sie anwendbar sind. Da es sich um einen schweizerischen Staatsvertrag handelt, muss es möglich sein, von der mit der Umsetzung in der Schweiz betrauten Behörde (Eidgenössische Steuerverwaltung [ESTV]) verbindliche und rechtsbeständige Auskünfte zur Anwendung des FATCA-Abkommens zu erhalten. Da die Verletzung gewisser Verpflichtungen mit Strafe bedroht ist (insbesondere die Registrierungspflicht als Finanzinstitut), erscheint es sachgerecht eine solche Verpflichtung ins FATCA-Ausführungsgesetz aufzunehmen.

**SwissHoldings beantragt deshalb, dass die mit der Umsetzung in der Schweiz betraute Behörde potenziell verpflichteten Personen verbindliche und rechtsbeständige Auskünfte zur Anwendung des FATCA-Abkommens erteilen kann.**

### III. Stellungnahme für Tochtergesellschaften mit bankähnlichen Tätigkeiten

#### A. Identifikations- und Meldepflichten bei Eröffnung eines neuen Kontos oder einer neuen Verpflichtung - Behebung von Unklarheiten

##### a) Unklarheit 1

Gemäss Anhang I Ziff. III lit. A Ziff. 1 des FATCA-Abkommens muss ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut (soweit es nichts Anderes vorzieht) neue Individualkonten, die Depositionskonten sind, nicht überprüfen, identifizieren oder als US-Konto melden, es sei denn, der Saldo des Kontos übersteigt am Ende eines Kalenderjahres USD 50'000 („de-minimis-Regel“). Teil B Art. 3 Ziff. 1 lit. c des FATCA-Abkommens verlangt in Bezug auf neue Konten, die als US-Konten identifiziert werden, vom Kontoinhaber als Voraussetzung für die Kontoeröffnung eine Zustimmung zur Vornahme von Meldungen gemäss den Bestimmungen eines FFI-Vertrags einzuholen. Ebenso hält Art. 7 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs fest, dass ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut ein neues US-Konto nur eröffnet, wenn der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin die Zustimmung zur Meldung der Kontodaten an den IRS erteilt und dem Finanzinstitut die U.S. TIN bekannt gibt. Demgegenüber bestimmt der erläuternde Bericht (Erläuternder Bericht zum Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur erleichterten Umsetzung von FATCA und zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung des Abkommens) unter Ziffer 4.3.1, dass nach dem 31. Dezember 2013 eröffnete Depositionskonten nicht überprüft, identifiziert und gemeldet werden müssen, wenn ihr Saldo am Ende eines Jahres USD 50'000 nicht übersteigt.

Unseres Erachtens sind diese Formulierungen ohne weitere Präzisierungen widersprüchlich. Trifft es zu, dass neue Depositionskonten ausnahmsweise dann nicht überprüft, identifiziert und gemeldet werden müssen, wenn ihr Saldo am Ende eines Jahres USD 50'000 nicht übersteigt, sollte auch im Ausführungsgesetz in Art. 7 Abs. 1 auf diese Ausnahme hingewiesen werden. Damit wäre klargestellt, dass bei Anwendung der de-minimis-Regel vor der Kontoeröffnung vom Kontoinhaber keine Zustimmung zur Meldung von Daten an den IRS eingeholt werden muss.

**SwissHoldings fordert deshalb, dass in Art. 7 Abs. 1 des FATCA-Ausführungsgesetzes eingefügt wird, dass das Abkommen von der Zustimmung zur Meldung von Kontodaten an den IRS vor der Kontoeröffnung Ausnahmen vorsehen kann.**

##### b) Unklarheit 2

Gemäss Teil B Art. 3 Ziff. 2 lit. b des FATCA-Abkommens hat das rapportierende Finanzinstitut nach dem 1. Januar 2014 als Voraussetzung für die Kontoeröffnung oder das Eingehen der Verpflichtung gegenüber einem nichtteilnehmenden Finanzinstitut eine Zustimmung zur Meldung

gemäss dem FFI-Vertrag einzuholen, wenn das rapportierende Finanzinstitut erwartet, einen ausländischen meldepflichtigen Betrag zu bezahlen. Hingegen sieht Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs vor, dass ein neues Konto für ein nichtteilnehmendes Finanzinstitut oder eine Verpflichtung gegenüber einem solchen Institut nur eröffnet bzw. eingegangen wird, wenn dieses Institut die Zustimmung zur Meldung an den IRS erteilt, unabhängig davon, ob das rapportierende Finanzinstitut erwartet, einen ausländischen meldepflichtigen Betrag zu bezahlen. Dies ist widersprüchlich.

**SwissHoldings schlägt deshalb vor, Art. 7 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs anzupassen und auf die Möglichkeit von Ausnahmen aufgrund des FATCA-Abkommens hinzuweisen.**

### c) Unklarheit 3

Wie vorerwähnt bestimmt Teil B Art. 3 Ziff. 2 lit. b des FATCA-Abkommens, dass ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut für ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut nur dann eine neue Verpflichtung eingeht, wenn das nicht rapportierende Institut seine Zustimmung zur Meldung an den IRS erteilt. Wie mit solchen „neuen Verpflichtungen“ umzugehen ist, wird auch in Artikel 7 Abs. 2 des FATCA-Umsetzungsgesetzes geregelt. SwissHoldings ist nicht klar, was mit solchen „neuen Verpflichtungen“ gemeint ist. SwissHoldings ersucht deshalb darum, diesbezüglich nähere Ausführungen im erläuternden Bericht zu machen und allenfalls Konkretisierungen im Rahmen der Aushandlung des Memorandum of Understanding (MoU) vorzunehmen. SwissHoldings ist sich selbstverständlich bewusst, dass das MoU nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens bildet.

### d) Unklarheit 4

Unter Ziffer 4.3.2. des erläuternden Berichts wird ausgeführt, dass das Finanzinstitut in gewissen Fällen eine Plausibilitätsüberprüfung vornehmen muss. Hinweise, wie eine solche Prüfung durchgeführt werden muss, fehlen demgegenüber vollständig. SwissHoldings erscheint es angebracht, im erläuternden Bericht gewisse Konkretisierungen zu machen und zu erläutern, dass die Plausibilitätsüberprüfung anhand der in der FATCA Final Regulation festgehaltenen Indizienprüfung zu erfolgen hat.

## B. Möglicher Anpassungsbedarf der deutschen Übersetzung des FATCA-Abkommens

In Anhang I Ziff. III lit. A Ziff. 1 sowie in diversen anderen Stellen im FATA-Abkommen, wird der in der englischen Fassung verwendete Begriff „depository accounts“ mit Depositenkonten übersetzt. In Anhang I Ziff. II lit. A Ziff. 4 des FATCA-Abkommens wird anstelle des Begriffs Depositenkonten der Begriff Einlagenkonten verwendet. Wir schlagen vor, diese Inkonsistenz zu prüfen und wenn nötig zu bereinigen.

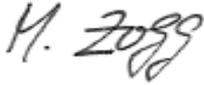
## IV. Zusammenfassung der Positionen von SwissHoldings

SwissHoldings stimmt dem Abschluss des FATCA- Abkommens und dem Bundesgesetz grundsätzlich zu (vgl. die Ausführungen unter I.). Gleichzeitig verlangen die Industrie- und Dienstleistungsunternehmen von SwissHoldings, dass die aufgrund der Typenwahl für sie entstehenden Nachteile vom Bundesrat möglichst minimiert werden und Rechtsunsicherheiten soweit als möglich beseitigt werden (vgl. die Ausführungen unter II.). Zugunsten der Mitgliedfirmen mit Konzern- tochtergesellschaften mit bankähnlichen Tätigkeiten wird beantragt, die aufgeführten Unklarheiten zu beseitigen (vgl. die Ausführungen unter III.).

Wir bitten Sie höflich um Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Anliegen und Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

**SwissHoldings**  
Geschäftsstelle



Dr. Martin Zogg  
Mitglied der Geschäftsleitung



Martin Hess  
Dipl. Steuerexperte

cc SH-Vorstand

Per E-Mail an:  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 15. März 2013

**Stellungnahme zur verkürzten Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Frist: 15. März 2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur verkürzten Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen (nachfolgend: „Abkommen“) und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des Abkommens (nachfolgend: „FATCA-Gesetz“) und bedanken uns für die Möglichkeit, zu dieser Thematik Stellung nehmen zu können.

**A. Allgemeine Überlegungen**

**Einleitende Kommentare zum Abkommen**

Wir begrüssen die Bemühungen des Bundesrats, die Umsetzung von FATCA mittels eines Staatsvertrags und eines entsprechenden Einführungsgesetzes zu erleichtern. Insbesondere die Regelungen zur Vermeidung des Quellensteuerabzugs (Art. 7 des Abkommens) und die Behandlung durchgeleiteter Zahlungen (Art. 8 des Abkommens) sowie die vereinfachte Sorgfaltsprüfung (Anhang I) werden die Einführungskosten bei den schweizerischen Finanzintermediären wesentlich reduzieren. Die umfangreichen Ausnahmeregelungen in Anhang II dürfen unseres Erachtens als Verhandlungserfolg gewertet werden und erhöhen die Rechtsicherheit.

Es ist an dieser Stelle jedoch anzufügen, dass die Übersetzung des englischen Originaltextes teils unpräzise und unvollständig ist. Als Beispiel verweisen wir auf den Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11 für die Definition des Investment-Unternehmens. Im englischen Wortlaut des Buchstabens c) sind Unternehmen erwähnt, deren Geschäftstätigkeit „otherwise investing, administering, or managing funds or money“ umfasst. Im deutschen Wortlaut entfällt die Administration, womit bspw. die Fondsleitung oder die Trustcompany, welche sich ausschliesslich auf die Administration beschränkt, nach englischem Wortlaut unterstellt wäre, wohingegen sie nach deutschem Wortlaut nicht unterstellt wäre. Diese Differenzen in der Überset-

zung sind im gesamten Abkommenstext zu finden. Wir empfehlen daher, die Übersetzung nochmals zu prüfen.

### **Keine Schlechterstellung der Schweiz als ein Modell II Land**

Die Schweiz hat sich bekanntlich entschieden, das Abkommen auf der Grundlage des Modells II abzuschliessen. Der Bundesrat soll im Rahmen des Erlasses des FATCA-Gesetzes und der Verhandlung / Ausarbeitung des entsprechenden MoU verpflichtet werden, dass keine Schlechterstellung der Schweiz resp. der schweizerischen Unternehmen im Vergleich zu Ländern resp. deren Unternehmen resultiert, die das Modell I gewählt haben und nun im Rahmen ihrer lokalen Gesetzgebungen Interpretationsspielräume aktiv gestalten.

Neben der Finanzindustrie soll diese Verpflichtung insbesondere bezüglich der schweizerischen Nicht-Finanzindustrie und weiter insbesondere auch für nicht kotierte Unternehmensgruppen gelten. Die schweizerische Industrie soll nicht mit Regeln und entsprechender Unsicherheit belastet werden, nur weil diese in einem Modell II Land ansässig sind.

Im FATCA-Gesetz ist eine Regelung zuhanden des Bundesrates aufzunehmen, wonach eine Verpflichtung resultiert, dass insbesondere die „most-favourite-clause“ des Abkommens jährlich überprüft wird, da im Gegensatz zu einem Modell I Land der lokale Gesetzgeber nicht automatisch mit der zukünftigen laufenden Umsetzung von FATCA-Regelungen / Interpretationen befasst ist. Es ist Aufgabe des Staates, diese Nicht-Slechterstellung sicherzustellen. Dies gilt auch für explizit eingegangene Auslegungsregelungen mit weiterem Verweis auf andere Regelwerke wie bspw. FATF.

### **Fristenproblematik**

Wir möchten ferner darauf hinweisen, dass der IRS das Online-Portal für die Registrierung der FFIs am 15. Juli 2013 öffnet. Der IRS hat öffentlich kommuniziert, dass die FFI gehalten sind, sich bis zum 25. Oktober 2013 zu registrieren. Eine spätere Registrierung ist zwar möglich, der IRS garantiert bei Registrierungen nach dem 25. Oktober 2013 jedoch nicht dafür, dass der FFI dann noch bis zum 1. Januar 2014 seine GIIN (Global Intermediary Identification Number) bekommt, welche für den Bankenverkehr unerlässlich ist, da die anderen Finanzintermediäre nur daran erkennen können, ob es sich um ein FATCA-konformes Finanzinstitut handelt. Sollte dies nicht festgestellt werden können, so droht ein 30%-iger Quellensteuerabzug auf allen Zahlungen aus US-Quellen an dieses Institut.

Die Schweizer Finanzintermediäre können sich ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage nicht beim IRS registrieren, ohne dabei gegen Schweizer Gesetze zu verstossen. Aus diesem Grund ist es unterlässlich, dass das Abkommen und das FATCA-Gesetz durch das Parlament angenommen werden. Die Finanzinstitute müssen somit den parlamentarischen Prozess sowie die 100-tägige Referendumsfrist abwarten, bevor sie sich beim IRS registrieren können. Wir möchten darauf hinweisen, dass somit das Registrierungsfenster zwischen Ende der 100 tätigen Referendumsfrist und dem 25. Oktober 2013 sehr knapp werden wird.

#### **Vorschläge:**

- Im FATCA-Gesetz und im MoU muss eine Verpflichtung statuiert werden, welche eine – auch zukünftige – de facto Gleichstellung mit dem Modell I Standard ermöglicht (keine Schlechterstellung der Schweiz und insbesondere der Nicht-Finanzindustrie). Die aktive Rolle des Bundesrates ist festzuschreiben und auf diese Zielsetzung ist der Bundesrat resp. das SIF und die EStV zu verpflichten.
- Für die Schweizer Finanzintermediäre ist bspw. im MoU eine Art „Nichtbeanstandungsklausel“ vorzusehen. Sollte ein Schweizer Finanzinstitut aufgrund von Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess nicht in der Lage sein, per 1. Januar 2014 FATCA-konform zu sein, darf ihm daraus kein Nachteil erwachsen.

#### **B. Kommentare zu den einzelnen Artikeln des FATCA-Gesetzes**

Aufgrund der bisherigen Informationen wird davon ausgegangen, dass der Wortlaut des Abkommens nicht mehr beeinflusst werden kann. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich deshalb nur auf das FATCA-Gesetz bzw. das MoU.

##### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

###### Artikel 1

Im Abkommen verpflichtet sich die Schweiz, die „rechtlichen Beschränkungen in Bezug auf die Erfüllung zu beseitigen“ (vgl. Art. 1 des Abkommens). Dazu zählt insbesondere die Problematik der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat gemäss Art. 271 StGB. Die Absichtserklärung im Abkommen bzw. zwischenstaatliche Verpflichtung ist im FATCA-Gesetz nicht reflektiert.

###### Artikel 2 – Absatz 1

Gemäss Gesetzesentwurf regeln sich die Pflichten grundsätzlich nach US-Recht, soweit das Abkommen keine abweichenden Bestimmungen vorsieht. Wir erachten diese Regelung aus zwei Gründen als problematisch. Einerseits wird das US-Recht umfassend als anwendbares Recht definiert. Andererseits werden aufgrund des Wortlauts auch künftige Änderungen des US-Rechts übernommen (dynamische Rechtsanpassung). Unseres Erachtens wäre die Definition insofern zu ändern, dass das US-Recht lediglich in demjenigen Umfang übernommen wird, in welchem dies das Abkommen explizit vorsieht. Zu beachten gilt, dass aufgrund des Wortlauts des Abkommens auch diese Rechtsübernahme dynamischer Natur wäre. Diesbezüglich müsste die Ergänzung „im Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens anwendbaren US-Rechts“ berücksichtigt werden.

Unseres Erachtens wäre es ratsam, die Regelungen des US-Rechts einzig im Sinne einer Auslegungshilfe indirekt anzuwenden, wie dies in Art. 3 Abs. 2 explizit vorgesehen ist.

###### Artikel 2 – Absatz 2

Die vorgesehene Rechtswahl der schweizerischen Finanzinstitute in Absatz 2 ist sehr zu begrüßen.

#### Artikel 3 – Absatz 1

Die Liste der Begriffe ist nicht vollständig. Im Abkommen werden (im Vergleich zum FATCA-Gesetz) zusätzliche Begriffe verwendet – beispielsweise „U.S. TIN“ – die in der Liste nicht aufgeführt sind. Wir empfehlen, dass alle im Abkommen abschliessend definierten Begriffe auch im FATCA-Gesetz positiv aufgeführt werden.

#### Artikel 3 – Absatz 2

Der Wortlaut „im Sinne des anwendbaren US-Rechts zu verstehen“ deutet unseres Erachtens darauf hin, dass für die Definition der Begriffe das US-Recht lediglich im Sinne einer Auslegungshilfe angewendet wird.

## **2. Abschnitt: Teilnahmepflicht**

#### Artikel 4 – Absatz 1 und Absatz 2

Gemäss Abkommen verpflichtet sich die Schweiz gegenüber den USA, die Finanzinstitute zu verpflichten, sich beim IRS zu registrieren und die im FFI-Vertrag enthaltenen Verpflichtungen, einschliesslich derjenigen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht, der Meldepflichten und der Pflicht eines allfälligen Quellensteuerabzugs, zu erfüllen.

Das FATCA-Gesetz hingegen verpflichtet die Finanzinstitute lediglich, sich beim IRS zu registrieren (Absatz 1) und die Verpflichtungen in Bezug auf den gesamten Kundenstamm zu erfüllen. Hier fehlt der Verweis auf den Abschluss bzw. die Erfüllung der Pflichten des FFI-Vertrages. Wir empfehlen die Lücke entsprechend zu schliessen.

Ferner ist festzuhalten, dass das Abkommen in Art. 2 Abs. 1 Ziffer. 7 eine positiv-rechtliche Definition der relevanten „Finanzinstitute“ vornimmt. Demgegenüber erfolgt in Art. 4 FATCA-Gesetz eine negative Umschreibung, indem u.a. alle einer Registrierung unterworfen sein sollen, welche nicht im Anhang aufgeführt sind (vgl. im Einzelnen den Wortlaut des Art. 4 FATCA-Gesetz). Mit dieser Gesetzgebungstechnik wird im Grundsatz Raum geschaffen für mögliche Auslegungsdifferenzen zur positiv-rechtlichen Aufzählung im Abkommen. Das Abkommen hat jedoch als einzig relevante Rechtsquelle zu gelten. Wir schlagen deshalb vor, im FATCA-Gesetz auf einen eigenen Definitionsversuch zu verzichten und stattdessen die positiv-rechtliche Regelung des Abkommens zu übernehmen. Zudem soll das FATCA-Gesetz klärend festhalten, dass Unternehmen, welche nicht positiv-rechtlich erfasst sind, von den Verpflichtungen gemäss Abkommen und FATCA-Gesetz befreit sind.

Als problematisch erachten wir zudem die Tatsache, dass die Finanzinstitute zur Einhaltung eines Vertrags verpflichtet werden, der (i) inhaltlich noch nicht bekannt ist und (ii) durch den IRS jederzeit einseitig abgeändert werden kann (dynamische Rechtsübernahme). Die Problematik könnte gelöst werden, indem beispielsweise der Vertrag als Anhang III in das Abkommen integriert würde und das Gesetz mittels eines entsprechenden Verweises auf den Vertrag Bezug nehmen würde oder dass im MoU der Inhalt des Vertrags fixiert oder mindestens eindeutig festgelegt wird.

### 3. Abschnitt: Identifikations- und Meldepflichten

#### Artikel 5

Der Wortlaut ist irreführend, weil bezüglich Identifikationspflicht auf die Berichterstattungspflicht verwiesen wird. Grundsätzlich kennt FATCA drei Pflichten: die Identifikationspflicht, die Berichterstattungspflicht und die Pflicht zum Quellensteuerrückbehalt. Im Sinne des Titels „Identifikation“ empfehlen wir, sich in Art. 5 FATCA-Gesetz auf die Identifikationspflicht zu beschränken.

Vorschlag: „Die Finanzinstitute identifizieren die US-Konten gemäss Anhang I des Abkommens“

#### Artikel 6

Die Herausgabeverpflichtung von Kontounterlagen durch das Finanzinstitut zugunsten des Kontoinhabers ist zu begrüssen.

#### Artikel 7 – Absatz 1

Keine Bemerkungen

#### Artikel 7 – Absatz 2

Der Absatz 2 ist extrem weit gefasst. Das FATCA-Gesetz verbietet dem Finanzinstitut eine Geschäftsbeziehung bzw. Verpflichtung mit einem nichtteilnehmenden Finanzinstitut einzugehen – und dies weltweit. Aufgrund der internationalen Verflechtung der Finanzmärkte kann in der Praxis kein Finanzinstitut sicherstellen, dass nicht eine seiner Verpflichtungen durch einen Gläubigerwechsel auf ein nichtteilnehmendes Institut übertragen wird. Natürlich muss das Institut bei der Begleichung der Verpflichtung die entsprechende Meldung erstatten bzw. die Quellensteuer zum Abzug bringen. Das in Absatz 2 statuierte Verbot geht insbesondere auch viel weiter als die Regelungen von FATCA und kommt einem partiellen Berufsverbot gleich. In der Praxis ist dies nicht umsetzbar. Wir empfehlen, dieses Verbot ersatzlos zu streichen.

Falls eine entsprechende ersatzlose Streichung kein gangbarer Weg darstellen sollte, schlagen wir als Alternative eine angepasste Formulierung von Art. 7 Abs. 2 FATCA-Gesetz vor, indem auf eine harte Regel bzgl. Zustimmung bei neuen Obligationen oder Kontobeziehungen verzichtet bzw. eine Formulierung wie „sofern zumutbar, operativ möglich“ gewählt wird. Dieser Punkt ist entsprechend im MoU mit den USA zu regeln.

#### Artikel 8

Das Gesetz verpflichtet die Finanzinstitute, dem IRS die Daten von US-Personen, deren Zustimmung vorliegt, zu melden. Das Gesetz schreibt den Finanzinstituten vor, dass dies nach US-Recht erfolgen soll.

Die Final Regulations sehen für die Berechnung der Account Values teilweise ein Wahlrecht vor. So kann beispielsweise ein Versicherer den Barwert der Rentenversicherung entweder nach US-Recht ermitteln (IRC 7520) **oder** den Barwert unter Verwendung der lokalen Sterbetafeln und Zinssätze berechnen. Aufgrund des Wortlauts von Art. 8 FATCA-Gesetz würde dieses Wahlrecht für schweizerische Le-

bensversicherer eingeschränkt. Wir empfehlen deshalb, den Verweis „gemäss dem anwendbaren US-Recht“ ersatzlos zu streichen.

#### Weitere Bemerkungen zum 3. Abschnitt

Wir empfehlen, im 3. Abschnitt die Probleme in Zusammenhang mit der Meldepflicht explizit zu adressieren. Dazu gehören die Problematik des eingangs erwähnten Art. 271 StGB sowie datenschutzrechtliche Probleme und potentielle Kollisionen mit betroffenen Berufsgeheimnissen. Als besonders problematisch erachten wir die Meldepflicht bezüglich US-Personen, die nicht Kunden des Finanzinstituts sondern lediglich wirtschaftlich Berechtigte sind. Dies ist bspw. beim unwiderruflich Begünstigten an einer Kapital- oder Rentenversicherung der Fall. Ebenfalls meldepflichtig ist die Bank oder der Versicherer bei „Entity-Accounts“, Treuhandkonten und dergleichen, die von US-Personen gehalten werden. Gemäss Abkommen und Gesetzesentwurf muss das Finanzinstitut deshalb die Daten von Nichtkunden an den IRS melden. Wir würden es begrüßen, wenn sowohl das Finanzinstitut als auch allfällig involvierte Drittpersonen (bspw. Anwälte, Treuhänder etc.) im Gesetz eine explizite Ermächtigung zur Datenweitergabe erhalten würden.

#### **4. Abschnitt: Informationsaustausch**

##### Artikel 9

Keine Bemerkungen

##### Artikel 10

Die Fristen erachten wir als zu knapp bemessen. Wir empfehlen, die Fristen auf mindestens 30 Tage zu verlängern.

Bezüglich der Vorgabe der „elektronischen Datenübermittlung“ verweisen wir darauf, dass unter Umständen die Daten nicht elektronisch vorhanden sind. Überdies ist das Format nicht vorgegeben. Die elektronische Übermittlung kann massive Anpassungen von IT Schnittstellen und Systemen mit sich bringen. Aufgrund der kurzen Fristen müssten sich faktisch alle Finanzinstitute in der Schweiz auf eine mögliche Datenübermittlung vorbereiten. Wir gehen davon aus, dass es sich in der Praxis um Einzelfälle handelt, womit der Aufwand in einem krassen Missverhältnis zum Ertrag stehen würde. In diesem Sinne empfehlen wir, den Begriff „elektronisch“ ersatzlos zu streichen und eine physische Übermittlung zuzulassen.

##### Artikel 11

Keine Bemerkungen

##### Artikel 12

Eine Übermittlung von Kontodaten in die USA ohne eine Schlussverfügung erachten wir als problematisch. Das Rechtsschutzinteresse des unbekanntem Kontoinhabers ist im Art. 12 nur ungenügend geschützt.

Artikel 13

Keine Bemerkungen

## **5. Abschnitt: Quellensteuer**

Artikel 14 – Absatz 1

Das Finanzinstitut hat in gewissen Fällen die Pflicht, eine Quellensteuer einzubehalten. Für diese Fälle benötigt das Finanzinstitut einen zeitlichen Vorlauf. Wir empfehlen, dass die EStV in Art. 14 dazu verpflichtet wird, dem betroffenen Finanzinstitut mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist von acht Monaten zu melden, dass auf dem entsprechenden Konto eine Quellensteuer einbehalten werden muss.

Die EStV hat gemäss Gesetz eine Informationspflicht. Sie meldet das Datum der effektiven Informationsübermittlung „so rasch wie möglich“. „So rasch wie möglich“ ist durch eine Frist von innert 5 Tagen nach erfolgter Informationsübermittlung zu ersetzen.

Artikel 14 – Absatz 2 und 3

Gemäss der vorliegenden Formulierung ist nicht restlos klar, ob die Pflicht zur Erhebung einer Quellensteuer rückwirkend besteht. Dies wäre insbesondere dann problematisch, wenn der Kunde in der Zwischenzeit die Geschäftsbeziehung mit dem Finanzinstitut aufgelöst hat.

Wir empfehlen deshalb, die Quellensteuerpflicht eindeutig auf Erträge zu beschränken, welche nach Ablauf der achtmonatigen Frist erzielt werden. Mit der in Absatz 1 vorgeschlagenen Frist von 30 Tagen vor Ablauf der Meldefrist von 8 Monaten hat das Finanzinstitut die benötigte Vorlaufzeit, die ein Quellensteuerabzug und die Überwälzung auf den Kunden verlangt.

Artikel 15

Wir verweisen auf die Bemerkungen zu Art. 14 Abs. 2 und 3.

## **6. Abschnitt: Strafbestimmungen**

Artikel 16 bis 18

Die Strafbestimmungen beinhalten Bussen für die Verletzung von Pflichten, die gemäss dem Abkommen bestehen. Beim Abkommen handelt es sich um einen zwischenstaatlichen Vertrag, der auf die Finanzinstitute nur indirekte Wirkung entfalten kann. Wir empfehlen deshalb, die Strafbestimmungen auf Pflichtverletzungen, die sich direkt aus dem FATCA-Gesetz ergeben, zu beschränken. Bezüglich der Registrierungspflicht wäre dies bspw. nicht ein Verweis auf Art. 3 Abs. 1 des Abkommens sondern vielmehr ein Verweis auf Art. 4 FATCA-Gesetz.

Sodann ist zu beachten, dass die Anwendung einzelner FATCA-Regelungen nicht immer eindeutig ist bzw. diese über die Zeit laufend interpretiert werden müssen. Es besteht insbesondere Interpretationsspielraum bei der Auslegung von Begrifflichkeiten, was insbesondere damit zu tun hat, dass diese ihren Ursprung im amerikanischen Rechtsverständnis haben.

Es ist deshalb für die durch das Abkommen resp. durch das FATCA-Gesetz (potentiell) verpflichteten Unternehmen wichtig, jeweils Klarheit zu haben, ob die Regelungen resp. die einzelnen Pflichten überhaupt für sie zur Anwendung gelangen. Da ein Staatsvertrag vorliegt, den die Schweiz ausgehandelt hat, muss es möglich sein, dass von der EStV verbindliche und rechtsbeständige Auskünfte bzgl. dieses Abkommens eingeholt werden können. Dies gilt insbesondere bezüglich der Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich einzelner Verpflichtungen, welche eben auch strafbedroht sind (insbesondere auch bzgl. der eigentlichen Registrierungspflicht als FFI). Entsprechend ist dafür zu sorgen, dass der Bundesrat zum einen auf dem Weg des FATCA-Gesetzes die intern-rechtliche Grundlage für solche Auskunftsbegehren schafft als auch im Rahmen der Verhandlungen des MoU die entsprechende verbindliche Klärung in geeigneter Weise vorsieht.

Vorschläge:

- Es muss eine Möglichkeit geschaffen werden, Auslegungsfragen betreffend das Abkommen verbindlich und rechtsbeständig mit der EStV lösen zu können, damit für die schweizerischen Unternehmen Rechtssicherheit besteht. Dabei muss insbesondere auch eine Auskunft/Konsultation für Revisionsgesellschaften möglich sein.
- Die EStV oder das SIF sollten eine verbindliche Anweisung oder Wegleitung herausgeben, welche Gesetzesquellen bspw. bei Auslegungsfragen oder Inkonsistenzen heranzuziehen sind.

Artikel 19

Keine Bemerkungen

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Artikel 20 - 22

Keine Bemerkungen

Wir möchten uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

TREUHAND-KAMMER



Dr. Markus R. Neuhaus  
Präsident Fachgruppe Steuern

**Par e-mail**

Madame Eveline Widmer-Schlumpf  
Conseillère fédérale  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Genève, le 8 mars 2013

**Procédure de consultation accélérée concernant l'accord FATCA et le projet de loi fédérale sur l'application de l'accord**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions d'avoir consulté l'Association des banquiers privés suisses (ABPS) au sujet des projets d'accord FATCA et du projet de loi d'application. Nous souhaitons prendre position comme suit à ce sujet.

L'accord FATCA signé entre la Suisse et les Etats-Unis consacre le principe d'un échange unilatéral d'informations auquel l'ABPS s'oppose depuis longtemps. Pour cela nous jugeons FATCA d'un œil critique. Nous attendons du Conseil fédéral qu'il considère les pratiques de cet accord comme singulières, car liées à une approche fiscale extraterritoriale pratiquée depuis longtemps par le pays partenaire de cet accord. Le pragmatisme relatif à la prépondérance économique et financière des Etats-Unis peut aussi motiver cette particularité. En conséquence, les principes contenus dans cet accord devront demeurer une exception, afin que FATCA ne crée pas un précédent dans les accords signés avec d'autres pays.

L'ABPS fait bon accueil aux simplifications dont bénéficieront les intermédiaires financiers grâce à l'accord intergouvernemental signé entre la Suisse et les Etats-Unis. Les diminutions des coûts et la réduction de la complexité de la mise en application de FATCA sont un des grands avantages de l'accord.

Le choix du « Modèle II » est salué par les banquiers privés suisses, car il permet formellement d'éviter un échange automatique d'informations. Malgré cela, l'ABPS attend du Département fédéral des finances qu'il veille à ce que la mise en application de l'art. 26 du Modèle de Convention fiscale de l'OCDE soit respectée par une pratique claire et continue de l'Administration fédérale des contributions (AFC) en ce qui concerne la distinction entre les demandes groupées prévues par la Loi sur l'application de l'accord et les « *fishing expeditions* ». En cas de doute, l'AFC doit favoriser l'intérêt de la protection de la sphère privée du client concerné.

L'ABPS s'attend aussi à ce que le Conseil fédéral exige des Etats-Unis qu'ils ratifient la Convention en vue d'éviter les doubles impositions liant les deux Etats, signée le 23 septembre

2009 et ratifiée par la Suisse, sans quoi l'AFC ne devra en aucun cas entrer en matière sur toute demande groupée de l'IRS.

Par ailleurs, nous nous permettons d'attirer votre attention sur le fait que le message du Conseil fédéral concernant l'approbation de cette Convention précisait que la Suisse et les Etats-Unis étaient convenus « *d'entreprendre dans un délai de deux ans la révision de leur Convention de double imposition dans le domaine des impôts sur la masse successorale et sur les parts héréditaires de 1951 et de régler dans ce cadre la question de l'échange de renseignements concernant ces impôts* ». L'ABPS espère que ces promesses faites aux Chambres fédérales seront enfin suivies d'effet.

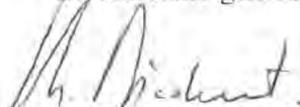
Il serait au surplus opportun qu'en ce qui concerne le différend qui oppose certaines banques suisses à l'IRS, le Conseil fédéral fasse valoir auprès des autorités compétentes des Etats-Unis, la bonne volonté dont font preuve les autorités et les établissements financiers helvétiques pour la facilitation de la mise en œuvre de FATCA.

Pour les aspects plus techniques relatifs à l'accord FATCA et au projet de Loi fédérale sur l'application de l'accord, l'ABPS souscrit aux déterminations exprimées par la prise de position de l'Association suisse des banquiers (ASB).

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos sentiments distingués.

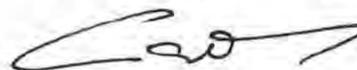
ASSOCIATION DES BANQUIERS  
PRIVES SUISSES

Le Secrétaire général :



Michel Dérobert

Le Secrétaire général adjoint :



Nello Castelli

## Geschäftsstelle

Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66  
Telefax 061 206 66 67  
E-Mail [vskb@vskb.ch](mailto:vskb@vskb.ch)



**Verband Schweizerischer Kantonalbanken**  
**Union des Banques Cantionales Suisses**  
**Unione delle Banche Cantionali Svizzere**

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Frau Silvia Frohofer  
Herr Eric Hess  
Bundesgasse 3  
CH-3003 Bern

Datum 12. März 2013  
Kontaktperson **Jacopo Buss**  
Direktwahl 061 206 66 26  
E-Mail [j.buss@vskb.ch](mailto:j.buss@vskb.ch)

## **Haltung der Kantonalbanken zum FATCA-Abkommen zwischen den USA und der Schweiz und zum Gesetzesentwurf betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz) zukommen lassen und uns eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit.

### **1. Generelle Bemerkungen**

Der VSKB begrüsst grundsätzlich die Unterzeichnung des Abkommens und den vorgesehenen Erlass des Umsetzungsgesetzes. Damit profitieren die schweizerischen Finanzinstitute von den im Anhang I des Abkommens festgelegten administrativen Erleichterungen bei der Identifikation von U.S. Konten. Zu begrüßen ist zudem die klärende, auf die Schweiz zugeschnittene Auflistung Schweizerischer Finanzinstitute, die als FATCA-ausgenommen oder als FATCA-konform gelten, sowie der von FATCA ausgenommenen Produkte.

Es existieren nun zwei Modelle einer zwischenstaatlichen Rahmenvereinbarung mit den USA: „IGA 1“, welches bisher von fünf grossen europäischen Staaten unterzeichnet wurde, und „IGA 2“. Bisher ist die Schweiz das einzige Land, welches dieses Modell gewählt hat.

Die erwähnten Erleichterungen bringen auch ihre Schattenseiten mit sich. Die beiden Modelle weisen unter sich und verglichen mit den Final Regulations zu FATCA

Widersprüche auf; es fehlt dem gesamten Regelwerk an Homogenität: Die innerstaatliche Vereinbarung zwischen den USA und der Schweiz verstärkt die Rechtsunsicherheit, welcher die Schweizer Finanzinstitute bei der Implementierung von FATCA in der Schweiz ausgesetzt sind, anstatt diese zu vereinfachen. Das EFD sollte daher möglichst bald die wichtigen Punkte der staatlichen Vereinbarung mit den amerikanischen Behörden weiter präzisieren. Dies würde auch eine spätere diskretionäre Interpretation seitens der Amerikaner verhindern oder zumindest einschränken. Es muss Sorge getragen werden, dass IGA 2 Banken keinesfalls gegenüber IGA 1 Banken benachteiligt werden.

Das Umsetzungsgesetz hat zum Ziel, schweizerische Finanzinstitute zur Teilnahme an FATCA zu verpflichten, sowie die nötigen juristischen Voraussetzungen zu schaffen, damit Kundendaten von Schweizer Banken an die USA übermittelt werden dürfen. Das vorliegende Umsetzungsgesetz geht aber deutlich über dieses Ziel hinaus. Bestehende Vorgaben aus den Final Regulation resp. dem zwischenstaatlichen Abkommen werden zu grosszügig und zu wenig präzise integriert bzw. übernommen, es werden neue und unseres Erachtens unnötige schweizerische Strafbestimmungen erlassen, und die ESTV erhält eine dominante Rolle bei der Aufsicht über schweizerische Finanzinstitute. Anforderungen sollten moderater ausgestaltet und vermehrt in den Aufsichtsbereich der FINMA integriert werden.

Ein weiteres Anliegen ist die Erarbeitung einer Wegleitung zum Abkommen, welche den schweizerischen Finanzinstituten eine gewisse Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung bieten würde. Dies sollte mit dem Internal Revenue Service (IRS) abgesprochen werden. Ausserdem wäre es hilfreich, wenn die notwendigen Formulare und Dokumentationen, die neben einer gewissen Rechtssicherheit auch einen Effizienzgewinn bringen, frühzeitig zur Verfügung gestellt würden.

## **2. Bemerkungen zum legislativen Prozess**

Schweizerische Finanzinstitute, die nicht gemäss Anhang II des Abkommens als FATCA-befreit oder als zertifizierte FATCA-konforme Finanzinstitute behandelt werden, müssen bis 31. Dezember 2013 mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschliessen.

Das „FATCA Registration Portal“, welches der IRS für die Registrierung als FATCA-konforme Finanzinstitution zur Verfügung stellen wird, öffnet am 15. Juli 2013. Mit der Registrierung erhalten die schweizerischen Finanzinstitute die FATCA-Kennnummer (GIIN). Die Registrierung muss spätestens bis 25. Oktober 2013 erfolgen, damit ein FATCA-konformes Finanzinstitut im entsprechenden IRS Verzeichnis am 2. Dezember 2013 veröffentlicht und weltweit als FATCA-konforme Finanzinstitution erkannt wird. Der Artikel 4 des Abkommens erteilt für den Abschluss eines FFI-Vertrags bzw. für die entsprechende Registrierung eine Bewilligung, damit FATCA-konforme Finanzinstitutionen nicht den Strafbestimmungen von Artikel 271 StGB unterliegen. Wie den Vernehmlassungsunterlagen zu entnehmen ist, kann ein

Finanzinstitut sich erst straffrei registrieren, wenn das Gesetz / das Abkommen in Kraft gesetzt bzw. ratifiziert wurde. Nach dem ordentlichen legislativen Prozess ist das frühestens im Herbst 2013 der Fall, dies nach Verstreichung der Referendumsfrist und des Inkraftsetzungsaktes durch den Bundesrat.

Deshalb muss alles getan werden, dass die Schlussabstimmung im Parlament möglichst frühzeitig angesetzt werden kann. Dadurch würde der Fristenlauf für das Referendum rechtzeitig beginnen, damit nach Inkrafttreten von Abkommen und Umsetzungsgesetz die erforderliche Zeit für die Registrierung quasi in den letzten paar Tagen noch vor dem 25. Oktober 2013 gewährleistet wäre.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, im Rahmen der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass sich schweizerische Finanzinstitute selbst dann ab 1. Januar 2014 FATCA unterwerfen müssen, wenn das FATCA-Abkommen nicht rechtzeitig in Kraft tritt. Finanzinstitute richten ihre Weisungen, Prozesse und Kontrollen sinnvollerweise bereits nach den Regelungen im Staatsvertrag aus. Sollte dieser nicht oder nicht rechtzeitig in Kraft treten, müsste kurzfristig oder für eine Übergangsfrist auf die FATCA Regulierung umgestellt werden. Dies stellt ein erhebliches Kosten-, Umsetzungs- und Zeitfaktorrisiko für die schweizerische Finanzinstitute dar. Auch deshalb ist zeitgerecht Rechtssicherheit erforderlich.

### **3. Themenspezifische Bemerkungen**

#### **3.1 Deemed Compliant FFI**

Als besonderer Status ist der local FFI vorgesehen. 98% der beim local FFI deponierten Vermögenswerte müssen von Kunden aus der EU oder der Schweiz stammen. Zudem darf der FFI keine Niederlassung ausserhalb der Schweiz haben. Für uns stellt sich die Frage, weshalb bei den Niederlassung der geographische Raum nicht auch auf die EU ausgeweitet worden ist und folglich Banken, welche Niederlassungen nur im EU-Raum haben, ebenfalls vom local-FFI-Status profitieren könnten. Dieser Punkt sollte in einem definitiven Abkommen berücksichtigt werden.

Die Kriterien, nach denen die 98% kalkuliert werden, sind durch FATCA bisher nirgends explizit geregelt. Insbesondere lässt der Text offen, ob die Beurteilung von Vermögen anhand des effektiv Nutzungsberechtigten oder des formalen Kontoinhabers erfolgt. Logisch wäre unseres Erachtens der effektiv Nutzungsberechtigte.

Zusätzlich wäre es hilfreich, wenn zur Berechnung der 98%-Grenze nicht an den Status der residents angeknüpft werden würde, sondern an die Nationalität. Dies hätte zur Folge, dass Schweizer Bürger, die ausserhalb der EU leben, nicht unter diese Grenze fallen würden und weiterhin betreut werden könnten. Ausserdem ist es

verwunderlich, dass EFTA-Mitgliedstaaten nicht erwähnt werden, diese sind ebenfalls europäisch und könnten in die Deemed-Compliant-Regelung integriert werden.

### **3.2 Überprüfungsverfahren**

Bei einem Überprüfungsverfahren unterliegen die vorbestehenden Privatkonten je nach Höhe des Saldos entweder der elektronischen Suche oder der manuellen Suche. Für die Firmenkonten (die preexisting Entity Accounts) wird nicht präzisiert, ob die Überprüfung auf elektronischem oder manuellem Weg vorgenommen werden muss. Wenn es sich dabei um eine beabsichtigte Auslassung handelt, bedeutet dies, dass die Finanzinstitute die Gesamtheit der Firmenkonten, deren Saldo mehr als USD 250'000 beträgt, einer manuellen Überprüfung unterziehen müssen. Es sollte ein Überprüfungsverfahren ähnlich demjenigen für die privaten Konten, welches eine Suche auf elektronischem Weg erlaubt, in Erwägung gezogen werden, um die Arbeitslast der Finanzinstitute zu erleichtern.

Aus dem Abkommen geht nicht zweifelsfrei hervor, ob die bestehende QI-Dokumentation verwendet werden darf. Dieser Punkt sollte geklärt werden. Unserer Meinung nach wäre es sachgerecht, dass Kunden, welche nach dem QI-Abkommen korrekt dokumentiert worden sind (W-8BEN oder vergleichbare Dokumentation), weder dem elektronischen noch dem manuellen Indizienprozess unterworfen werden müssen.

### **3.3 Informationsaustausch**

In Art. 5 Abs. 3 lit. a des IGA ist vorgesehen, dass bei Gruppenanfragen das Finanzinstitut 10 Tage Zeit hat, um der ESTV die geforderten Informationen zu liefern. Vor allem da die Gruppenanfragen eine grössere Anzahl Konten betreffen können, ist diese Frist zu kurz. Wir beantragen, diese Frist zu verlängern und sie eventuell von der Menge der nachgefragten Konten abhängig zu machen.

### **3.4 Kontoschnelleröffnung**

Nach unserem Verständnis der zwischenstaatlichen Vereinbarung müssen Waiver und TIN in Zukunft zwingend vorliegen, bevor ein Konto eröffnet werden darf. Erfahrungsgemäss liegt jedoch eine TIN-Nummer bei Soforteroöffnung eines Kontos in der Regel nicht vor.

Eine Lösung wäre die Anerkennung einer TIN-Beantragung. Der Kunde könnte mit Formular SS-5 oder W-7 nachweisen, dass er eine TIN beantragt hat. Gemäss Instructions zu Formular W-9 kann ein Kunde in solchen Fällen "applied for" einsetzen. Ein Formular W-9 mit der Bemerkung "applied for" sollte mit dem Nachweis, dass ein Antrag gestellt worden ist (Kopie SS-5 oder W-7) angenommen werden können. Ein Konto sollte somit ohne weiteres auch ohne Vorliegen einer TIN eröffnet werden können.

### **3.5 Strafbestimmungen**

Es erscheint uns unangemessen, dass die ESTV im Zusammenhang mit FATCA Bussen aussprechen kann. Ein Missachten der FATCA-Bestimmungen würde zum Ausschluss vom globalen Interbanken-Markt führen und zivilrechtliche Sanktionen seitens der IRS wären wahrscheinlich. Diese möglichen Konsequenzen reichen unseres Erachtens bereits aus, um schweizerische Finanzinstitute zu disziplinieren.

Es erscheint uns auch nicht sachgerecht, dass dem IRS jegliche Verstösse, die zu einer Busse führen – also auch VSB/GwG-Verfahren – gemeldet werden müssen. Wir beantragen, diese Regelung zu streichen. Es darf unseres Erachtens nur um die korrekte Einhaltung von FATCA gehen.

Sollten die vorgeschlagenen Strafbestimmung trotzdem realisiert werden, weisen wir darauf hin (als logische Konsequenz), dass der ESTV, mit der Möglichkeit Bussen zu verteilen, auch die Aufgabe zukommt, verbindliche Auskünfte bei Fragen mit Interpretationsspielraum geben zu können.

### **3.6 Die Rolle der ESTV**

Das Gesetzesprojekt räumt der ESTV eine vorherrschende Rolle ein, insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten Sanktionen und Strafen. Anscheinend wird der ESTV dadurch faktisch die Aufgabe erteilt, die Banken zu beaufsichtigen, welche der Einhaltung von FATCA unterworfen sind. Nun sehen aber sowohl die Reglementierung als auch das bilaterale Abkommen Schweiz – Vereinigte Staaten, und zweifelsohne auch die zukünftigen Verträge zwischen den einzelnen Instituten und der IRS, bereits ein Erfordernis der Beaufsichtigung und Zertifizierung vor, und zwar mit der Möglichkeit für den IRS, im Fall von Zweifeln oder der Feststellung eines Verstosses direkt bei den Schweizer Banken zu ermitteln. Darüber hinaus bleiben die Schweizer Banken in ihren laufenden Aktivitäten, in welche die FATCA-Regeln sich integrieren werden, den Anforderungen und Sanktionen der FINMA unterworfen. Aufgrund dieser Tatsache scheint es uns nicht notwendig zu sein, eine bedeutendere Rolle der ESTV hinsichtlich der Beaufsichtigung von FATCA vorzusehen. Es würde sich darüber hinaus empfehlen, die zukünftige Rolle der FINMA auf diesem Bereich klarzustellen (Prinzipien der Beaufsichtigung, Kontrollmittel...).

## **4. Technische Bemerkungen**

### **4.1 Fehlende Präzision**

Manche Definitionen weichen von einem Dokument (IGA 1 / IGA 2 / Final Regulations) zum anderen ab, und eine einheitliche Klassifizierung der verschiedenen Rechtsgebilde ist unmöglich. Zum Beispiel sind die Definitionen einer FFI und einer „Investment Entity“ im IGA 2 enger gefasst als die Definitionen in den Final Regulations. Ein anderes Beispiel sind die Familientrusts, Stiftungen und Sitzgesellschaften, die a priori als passive Non-Financial Foreign Entities (passive NFFEs) gelten, wenn sie in einem Land inkorporiert sind, das ein IGA unterzeichnet

hat, wohingegen diese Rechtsgebilde unter den Final Regulations als „Investment Entities“ behandelt werden. Ein Abgleich dieser verschiedenen Definitionen erscheint uns unter der Optik Einheitlichkeit / Gleichbehandlung / Rechtssicherheit zwingend.

Die Qualifizierung eines durch eine Schweizer Finanzinstitution unterhaltenen Representative Office, das in einem Hoheitsgebiet eingetragen ist, welches kein Übereinkommen mit den Vereinigten Staaten unterzeichnet hat (IGA 1 oder 2), ist nicht klar. Unter der Ordnung des IGA 2 muss der gesamte Konzern FATCA compliant sein (Stammhaus, Tochtergesellschaft, Niederlassung und Representative Office). Jedoch fehlt der Klassifikationstest eines Representative Office im Sinne des IGA 2, weil es die Kriterien von keiner Kategorie in diesem Übereinkommen erfüllt, weder die eines FI noch die eines NFFE.

IGA 2 verweist auf die Empfehlungen der FATF für die Auslegung von zwei nicht in dem Übereinkommen definierten Begriffen. Der in Art. 2 Abs. 1 Ziffer 11 erwähnte Begriff „Investmentunternehmen“ muss gemäss einer ähnlichen (aber nicht identischen) Definition des Begriffs „Finanzinstitution“ in den Empfehlungen der FATF ausgelegt werden. Das Gleiche gilt für den Begriff „Personen, welche die Kontrolle ausüben“ in Ziffer 32. Da die Definitionen der FATF evolutiv sind, sind weder Rechtssicherheit noch eine stabile Anwendung der IRS-Anforderungen gewährleistet.

Die amerikanischen Vorschriften verlangen die Benennung eines „Responsible Officer“ für jedes teilnehmende Finanzinstitut, um die konforme Implementierung der sich aus FATCA ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen. Der „Responsible Officer“ muss auch bestätigen, dass kein wesentlicher Fehler auf Seiten des Finanzinstituts vorliegt. Es gibt jedoch keine Ausführungen im IGA 2 zur Auslegung des Begriffs „material failure“. Dies darf nicht dem Ermessen des IRS überlassen werden.

#### **4.2 FATCA-Gesetz Art. 4 Abs. 3**

Die Begriffe „beschränken sich auf die Feststellung“ scheinen im Hinblick auf die zahlreichen und sehr detaillierten Anforderungen in dem Abkommen und den amerikanischen Bestimmungen nicht ausreichend präzise zu sein. Tatsächlich scheinen die von der Bank vorzunehmenden Handlungen nicht klar bestimmt zu sein, insbesondere hinsichtlich der bestehenden oder nichtbestehenden Notwendigkeit des Erstellens eines Reportings für diese Kunden.

#### **4.3 FATCA-Gesetz Art. 14 Abs. 2**

Der Artikel sieht vor, dass das berichtende schweizerische Finanzinstitut die Quellensteuer „gemäss dem anwendbaren US-Recht“ abführt. Diese Erwähnung führt zu einem Zweifel hinsichtlich des für diese Abführung anwendbaren Prozentsatzes. Ist damit der Prozentsatz der FATCA-Regulierung von 30% gemeint, oder ein anderer Quellensteuersatz im Rechtssystem der USA?

Darüber hinaus erscheint uns unklar, ob die abzuführende Summe ausgezahlt werden muss, bevor Kunden das Urteil über allfällige Beschwerden erhalten haben, wenn dies länger als acht Monate dauert (vgl. Art. 14 Abs. 3).

#### 4.4 Anmerkungen zu dem Auskunftsverfahren

Das Verfahren gemäss Artikel 10 und 11 des FATCA-Gesetzes ist im Verhältnis zum Abkommen weder ausreichend klar noch vollständig. Tatsächlich informiert die ESTV gemäss Art. 10 Abs. 1 des FATCA-Gesetzes über ein Gruppensuchen der IRS, sobald sie dieses erhalten hat (vor jeglicher Analyse der Anfrage). Art. 5 Abs. 3 des Abkommens schreibt hingegen eine Veröffentlichung nach der abschliessenden Entscheidung der ESTV vor (nach der Analyse der Fälle durch die ESTV). Es empfiehlt sich zu präzisieren, ob diese beiden Veröffentlichungen kumulativ sind. Die erste Veröffentlichung erfolgte demnach im Sinne eines „Rechts auf Gehör“ zum Zeitpunkt des Erhalts der Anfrage durch die ESTV und erlaubte eine Frist von 20 Tagen für eine Stellungnahme. Erst nach der zweiten Information durch die ESTV begänne für die Finanzinstitute schliesslich die Frist von 10 Tagen, um die notwendigen Unterlagen zu übermitteln.

Im Übrigen erscheint es erstens inlich, dass die Information über die abschliessende Entscheidung der ESTV durch eine „namenslose“ Veröffentlichung im Bundesblatt oder auf seiner Internetseite vorgenommen werden kann. Dies hat, verglichen mit allen anderen Kunden, welche dem Steueramtshilfegesetz unterliegen, de facto eine unterschiedliche Behandlung amerikanischer Kunden zur Folge.

Schliesslich bleibt in diesem Kontext offen, ob die ESTV erwartet, dass die Bank selber ihre von der Gruppenanfrage betroffenen Kunden kontaktiert und informiert, um deren Behandlung mit derjenigen, die im Steueramtshilfegesetz vorgesehen ist, abzugleichen. Auch dieser Punkt müsste präzisiert werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen und Anliegen sowie deren angemessene Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess



Thomas Hodler



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

E-Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 15. März 2013

## **Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Februar 2013, mit welchem Sie den VSV einladen, sich zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens vernehmen zu lassen. Der VSV als führender Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter (UVV) in der Schweiz, einer der wichtigen Pfeiler im Bereich des „Vermögensverwaltungsplatzes Schweiz“, macht von der ihm gebotenen Möglichkeit, wie folgt Gebrauch:

### **I. Grundsätzliche Bemerkungen**

Der VSV unterstützt die Ratifizierung des FATCA-Abkommen. Nicht aus Überzeugung, sondern aufgrund des Umstandes, dass damit Schaden im internationalen Geschäft für einzelne Sektoren des schweizerischen Finanzplatzes, namentlich die Lebensversicherungsgesellschaften, abgewendet werden kann.

Der VSV begrüsst insbesondere auch, dass für einen Grossteil seiner Mitglieder mit dem Status des „Registered deemed compliant FFI“, eine administrativ möglicherweise zwar aufwändige, aber letztlich „überlebbare“ Lösung zur Anwendung gelangen wird.

Allgemein lässt sich weiter festhalten, dass bei der deutschen Fassung des FATCA-Abkommens noch erhebliche Übersetzungsmängel vorliegen, welche zu Missverständnisse führen können.

## **II. Zu den Bestimmungen des FATCA-Abkommen**

### **A. Zum Inhalt des FATCA-Abkommens – Nachverhandlungen erforderlich?**

Das FATCA-Abkommen wurde auf der Grundlage von Entwürfen zu den eRegulations des U.S. Treasury entworfen, ausgehandelt und paraphiert. Die definitiven Regulations des U.S. Treasury sehen vor, dass Unternehmen, die weniger als 50% ihrer Roheinnahmen aus einer unter die funktionale Definition der investment entity fallenden Tätigkeit erzielen, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Dies wird in Art. 2, Paragraph 1, Subparagraph (11), des FATCA-Abkommens nicht entsprechend geregelt. Es wird stattdessen auf entsprechende Definitionen der FATF verwiesen. Nach dem Wortlaut des FATCA-Abkommens kann dies dazu führen, dass schweizerische Unternehmen selbst dann unter den Begriff der Foreign Financial Institution fallen, wenn sie von den entsprechenden Bestimmungen der U.S. Steuergesetze gar nicht erfasst werden. Der Wortlaut des Abkommens geht damit über die U.S. Steuergesetze hinaus und bringt insbesondere kleinen, akzessorisch tätigen Finanzintermediären ganz erhebliche Nachteile. Davon betroffen sind in der Schweiz hunderte von Treuhändern, Anwaltskanzleien, Notaren und anderen, meist gewerblichen, Finanzdienstleister, infolge finanzintermediärer Nebentätigkeiten unter Bst. c) von Art. 2, Paragraph 1, Subparagraph (11), des FATCA-Abkommens fallen würden.

Der VSV verlangt in diesem Zusammenhang, dass entweder (a) die entsprechende Bestimmung des FATCA-Abkommens mit den Vereinigten Staaten neu verhandelt wird, oder (b) im Rahmen eines Memorandum of Understanding bzw. eines Briefwechsels mit dem Department of Treasury dahingehend Klärung geschaffen wird, dass diejenigen Unternehmen, die nach Massgabe U.S.-Rechts nicht als investment entities gelten, auch nicht vom FATCA-Abkommen erfasst werden. Nur so lässt sich überdies vermeiden, dass eine grosse Zahl von akzessorisch tätigen Finanzintermediären Gesuche um Erlass einer Feststellungsverfügung betreffend des Nichtbestehens einer Registrierungspflicht bei der ESTV stellen.

### **B. Zur deutschsprachigen Übersetzung des FATCA-Abkommens**

#### **1. Art. 2 „Begriffsbestimmungen“**

Der Begriff der „entity“ im u.s.-englischen soll mit „Unternehmen“ übersetzt werden. „Entity“ verlangt grundsätzlich eine eigene Rechts- und Vermögensfähigkeit, die von den Inhabern, Eigentümern verschiedene ist. Die Einzelfirma ist demzufolge keine entity, welche dem rechtlich mit ihr identischen Inhaber gehört. Die Kollektivgesellschaft ist dagegen eine entity, weil sie unabhängig von den Gesellschaftern vermögensfähig ist, auch wenn sie keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Dies ist ein Beispiel, für eine missverständliche Übersetzung des Abkommens.

Es stellt sich ganz generell die Frage, ob es sinnvoll ist, Begriffe in englischer Sprache, welche von U.S. Behörden in englischer Sprache näher definiert werden, überhaupt zu übersetzen. Der VSV schlägt vor, dies nochmals zu überdenken.

**2. Anhang I, D. Erweitertes Überprüfungsverfahren für vorbestehende Individualkonten mit einem Saldo von mehr als USD 1'000'000 per 31. Dezember 2013 oder per 31. Dezember eines Folgejahres („hochwertige Konten“)**

„Hochwertige Konten“ ist eine sprachlogisch falsche Übersetzung. Wir schlagen vor, dies im ganzen Abkommen durch den Ausdruck „Konten mit hohem Wert“ zu ersetzen. Der gegenteilige Begriff ist bereits mit „Konten mit niedrigem Wert“ definiert.

**3. Anhang I, IV. Vorbestehende Geschäftskonten**

Da es hier in keiner Weise um Konten geht, die einem Geschäft oder zu geschäftlichen Zwecken dienen, sondern um Konten, die lediglich auf eine „entity“ lauten, erachten wir den Begriff des Geschäftskonto als verwirrend. Der VSV schlägt stattdessen folgende Formulierung vor:

*Vorbestehende Konten von juristischen Personen und Personengesellschaften.*

**4. Anhang II, II. A. 2. Schweizer Anlageberater**

Der Begriff des „financial advisor“ nach dem „Financial Advisor Act“ umfasst sowohl die Tätigkeit des Anlageberaters wie auch jene des Vermögensverwalters, der das verwaltete Vermögen nicht als Depotstelle selbst aufbewahrt. Die Übersetzung mit Anlageberater ist dahingehend falsch. Wir schlagen folgende Formulierung des ganzen Abschnitts bezüglich der unabhängigen Vermögensverwaltung vor:

*2. Unabhängige Vermögensverwalter*

*Gemäss den anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums ein Unternehmen, dessen einzige Tätigkeit darin besteht, für Kunden (bei denen es sich nicht um eine kollektive Kapitalanlage handelt, ausser eine solche kollektive Kapitalanlage wird gemäss den massgebenden Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums als qualifizierte kollektive Kapitalanlage eingestuft und das in Frage stehende Unternehmen hält keine Anteile an dieser qualifizierten kollektiven Kapitalanlage) gestützt auf eine vom Inhaber des Finanzkontos zu diesem Zweck ausgestellte Vollmacht oder ein ähnliches Dokument (z.B. ein Anlageauftrag) oder gestützt auf Anlagebefugnisse im Rahmen einer Direktorenfunktion Anlageberatungs- und Vermögens-*

*verwaltungsdienstleistungen über Vermögenswerte zu erbringen, die im Namen der vertretenen Person oder des vertretenen Unternehmens bei einem Finanzinstitut, das kein nichtteilnehmendes Finanzinstitut ist, hinterlegt sind.*

### **III. Zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

#### **A. Art. 4**

Diese Bestimmung wiederholt nur Inhalte aus dem FATCA-Abkommen. Die Bestimmung ist zudem nicht im Einklang mit den Bestimmungen des U.S. Steuerrechts, insbesondere, was die sogenannten „owner documented foreign financial institutions“ anbelangt. Um unnötige Widersprüche zwischen FATCA-Abkommen, darin verwiesenem U.S. Steuerrecht und dem Einführungsgesetz zum Staatsvertrag zu vermeiden, schlagen wir vor, diese Bestimmung zu streichen.

Soll an der Bestimmung festgehalten werden, müsste zumindest in geeigneter Form festgehalten werden, dass sog. „owner documented foreign financial institutions“ von der Pflicht zur Registrierung bei den U.S. Steuerbehörden befreit sind. Diesbezüglich schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

#### **„Art. 4**

<sup>1</sup> Der Pflicht, sich beim IRS zu registrieren, unterliegen die Finanzinstitute, die nicht in Anhang II Abschnitte I. und II. B. des FATCA-Abkommens aufgeführt sind oder die nicht aufgrund des anwendbaren US-Rechts als befreite Finanzinstitute oder Nutzungsberechtigte oder als zertifizierte, als FATCA-konform erachtete Finanzinstitute behandelt werden.

Es ist zudem nach unserer Auffassung weder mit der Zielsetzung von FATCA, noch mit den schweizerischen Interessen in irgendeiner Weise in Einklang zu bringen, wenn kleinere, insbesondere nur akzessorisch tätige Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG aus Sicht des schweizerischen Rechts einer Registrierungspflicht bei den U.S. Steuerbehörden unterliegen würden, während nach U.S. Recht gar keine solche Registrierungspflicht bestünde. Dies gilt namentlich auch dann, wenn eine „investment entity“ im Sinne der definitiven Fassung der Regulations des U.S. Treasury weniger als 50% ihrer Roheinnahmen mit unter die Regulations fallenden finanzintermediären Tätigkeiten erzielen (siehe auch II.A. vorstehend). Es sei zudem die spitze Bemerkung erlaubt, dass es das EFD offenbar nicht nur in Regulierungsfragen schafft, unnötigen Swiss Finish zu kreieren, sondern auch in den Einführungsgesetzen zu internationalen Steuerabkommen.

## **B. Art. 5 Identifikation**

Diese Bestimmung gibt inhaltlich nur Teilelemente des FATCA-Abkommens wieder. Der VSV schlägt deshalb vor, auch diese Bestimmung zu streichen.

## **C. Art. 6 Nachweis der Qualifikation als US-Person**

Die Pflicht zur Offenlegung von Unterlagen gegenüber einem als US-Person eingestuftem Kontoinhaber kann nicht auf „Kontounterlagen“ beschränkt werden. Die entsprechenden Anhaltspunkte können sich auch aus anderen Unterlagen ergeben, welche einem Finanzinstitut vorliegen. Auch diese Unterlagen sind offenzulegen. Entsprechende muss Art. 6 Abs. 1 E-FATCAG wie folgt formuliert werden:

„**Art. 6** Nachweis der mangelnden Qualifikation als US-Person

<sup>1</sup> Im Rahmen der verlangten Zustimmung zur Meldung der Kontodaten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des FATCA-Abkommens kann die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber vom rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut eine Kopie der ~~Kontounterlagen~~ Unterlagen verlangen, die zur Qualifikation als US-Person führten, und dem Finanzinstitut gegenüber geltend machen, sie oder er sei keine US-Person.“

## **D. 4. Abschnitt: Informationsaustausch**

Hierbei handelt es sich um Informationen, die gestützt auf ein entsprechendes Ersuchen, das sich nach den Amtshilfebestimmungen im DBA richtet, übermittelt werden können, wenn für einen spezifischen betroffenen Kunden eine individuelle rechtskräftige Verfügung der ESTV vorliegt. Es handelt sich also klar um Amtshilfe und nicht um Informationsaustausch. Deshalb schlägt der VSV vor, den Titel auf „Amtshilfe“ anzupassen.

## **E. Art. 12 Verfahren bei nachrichtenlosen Vermögenswerten**

Es braucht im Gesetz auch eine Lösung für nachrichtenlose Vermögen, die nicht bei einer schweizerischen Bank liegen, jedoch von einem schweizerischen Trustee gehalten bzw. von einem schweizerischen Director einer ausländischen Gesellschaft oder von einem schweizerischen unabhängigen Vermögensverwalter betreut werden. In diesen Fällen tritt nie (jedenfalls nicht solange

ein schweizerischer Finanzintermediär involviert ist) Nachrichtenlosigkeit im Sinne des Bankengesetzes ein.

Diese Beziehungen fallen beim jetzigen Stand des Entwurfes zwischen Stuhl und Bank. Jedenfalls besteht zu recht keine Pflicht zur Meldung entsprechender Beziehungen für nicht rapportierende Finanzinstitute.

## **F. Art. 16 - 19 Strafbestimmungen**

Der VSV erachtet die Strafbestimmungen zu einem grossen Teil als über die Verpflichtungen hinausgehend, welche die Schweiz im Rahmen des FATCA-Abkommens eingeht, Entsprechend sind diese Verpflichtungen ersatzlos zu streichen. Im Einzelnen betrifft dies:

**Art. 16 Abs. 1 Bst. a:** Die Registrierungspflicht richtet innerschweizerisch nach Art. 4 E-FATCAG. Nach dieser Bestimmung hätte sich auch die Strafbestimmung zu richten. Mit dem Abkommen hat sich die Schweiz nur verpflichtet, die Finanzinstitute zur Teilnahme anzuweisen. Eine Pflicht zur Bestrafung hat die Schweiz nicht übernommen. Da parallel dazu auch Strafbestimmungen im U.S. Recht bestehen, wird die latente Gefahr eine Doppelbestrafung geschaffen, was zu vermeiden ist.

**Art. 16 Abs. 1 Bst. b:** Der FFI-Vertrag regelt die Pflichten der Finanzinstitute gegenüber den U.S.-Steuerbehörden. Die Schweiz hat sich in diese Beziehung nicht mit Strafnormen einzumischen. Die Analogie zum Bundesgesetz über internationale Quellenbesteuerung ist verfehlt, da im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine vertraglichen Pflichten schweizerischer Institute gegenüber ausländischen Steuerbehörden in Frage stehen. .

Zudem sind die Strafbestimmungen teilweise in rechtsstaatlich fragwürdiger Weise mit dem FATCA-Abkommen statt mit dem Einführungsgesetz verknüpft. Im Einzelnen betrifft dies:

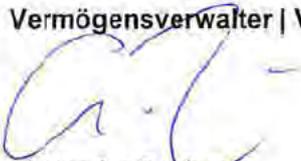
**Art. 16. Abs. 1 Bst. c:** Wer alternativ und in zulässiger Weise seine Identifikationspflichten nach Massgabe der Regulations des Department of Treasury wahrnimmt, entgeht der Strafdrohung. Nur wer die Identifikation nach Massgabe des Anhang I zum Abkommen wahrnimmt, unterliegt der Strafdrohung. Das ist im Ergebnis unsinnig und privilegiert diejenigen Finanzinstitute, welche ihre Pflichten nach Massgabe der Regulations wahrnehmen einseitig.

Der VSV verlangt die ersatzlose Streichung der hier kritisierten Strafbestimmungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anliegen einbringen zu dürfen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Andreas Brügger  
Mitglied der Geschäftsleitung

## Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)

---

### Stellungnahme der Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)

---

Bern, 14. März 2013

#### FATCA

##### 1. Ausgangslage

FATCA ist ein **US-amerikanisches Gesetz**. Damit strebt die US-Regierung die Offenlegung der Vermögenswerte von US-Steuerpflichtigen bei Finanzdienstleistern in der gesamten Welt an. Hunderttausende von ausländischen Finanzdienstleistern, also auch Schweizer Banken, müssen somit den US-amerikanischen Steuerbehörden IRS ab 2014 periodisch und automatisch die Identität und die Vermögenswerte der von ihnen betreuten US-Kunden melden.

Als Druckmittel für die Durchsetzung von FATCA dient den USA eine neue 30%-ige Quellensteuer, welche auf sämtlichen Erträgen und Verkaufserlösen aus US-Wertschriftentransaktionen erhoben wird und die nur vermieden werden kann, wenn der Finanzdienstleister mit dem IRS einen Vertrag abschliesst, worin er sich zur Einhaltung der FATCA-Vorschriften verpflichtet. FATCA basiert damit auf **Verträgen zwischen den amerikanischen Steuerbehörden IRS und tausenden von nicht-amerikanischen Finanzdienstleistern**. Andere Staaten sind nicht Bestandteil des FATCA-Grundkonzeptes.

Auf Wunsch der Schweiz haben die USA mit der Schweiz am 14. Februar 2013 das **schweizerisch-amerikanische FATCA-Abkommen** unterzeichnet. Tatsächlich sind die USA darauf angewiesen, zur Durchsetzung von FATCA mit den wichtigsten Ländern Staatsverträge abzuschliessen.<sup>1</sup> Das Abkommen soll schweizerischen Finanzinstituten Erleichterungen bei der Umsetzung von FATCA ermöglichen. Zur Durchsetzung des Abkommens in der Schweiz will der Bundesrat das **FATCA-Gesetz** verabschieden.

---

<sup>1</sup> Die USA stehen mit rund 50 Staaten in Verhandlungen über «abgespeckte» Varianten. FATCA ist nicht nur für die Banken im Ausland, sondern auch für die amerikanischen Behörden selbst ein administratives Ungeheuer. Ohne solche Abkommen wären die US-Behörden offensichtlich nicht in der Lage, die FATCA-Gesetzgebung im Ausland durchzusetzen.

## 2. Kritik am amerikanischen FATCA- Gesetz

Das amerikanische Gesetz ist ein übles amerikanisches Machwerk, „sheer idiocy“, „reine Idiotie“<sup>2</sup>. Es unterwirft Banken und andere Finanzdienstleister in anderen Ländern dem amerikanischen Recht, indem die Banken faktisch gezwungen werden, mit der amerikanischen Steuerbehörde einen Vertrag über Lieferung von Daten amerikanischer Kunden abzuschliessen. Dieses Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit. Die USA verfügen aber auf Grund politischer und wirtschaftlicher Fakten zur Zeit wohl über die Macht zur Durchsetzung ihres Willens. Schon bisher bestehen ähnliche Vereinbarungen „Qualified Intermediary (QI) Agreements“, die allerdings weniger weit gehen als FATCA.

Mit dieser Situation müssen auch schweizerische Banken leben. Die Mehrzahl wird mit den amerikanischen Steuerbehörden FATCA-Verträge abschliessen. Lokalbanks hätten theoretisch die Möglichkeit, keine amerikanischen Kunden zu akzeptieren und für ihre Kunden keine amerikanischen Wertpapiere zu verwalten. Dann bräuchten sie auch keinen FATCA-Vertrag mit dem IRS abzuschliessen. Anhang II zum Staatsvertrag verpflichtet allerdings „Finanzinstitute mit Lokalkundschaft“ faktisch dazu, US-Personen, die in der Schweiz ansässig sind („Expats“), als Kunden zu akzeptieren.<sup>3</sup> Der Verzicht auf amerikanische Wertpapiere stellt auch für kleinere Schweizer Banken eine massive Einschränkung der Anlagemöglichkeiten dar. Für die Mehrzahl der Schweizer Banken heisst die Frage damit nicht „FATCA oder kein FATCA?“

## 3. Kritik am amerikanisch-schweizerischen FATCA Abkommen

Für die *Banken* und für die *Schweiz als souveränen Staat* stellt sich dagegen die Fragen: „FATCA mit oder ohne Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den USA?“ Der Bundesrat begründet seine Zustimmung zum Staatsvertrag mit „Vereinfachungen“ und „Erleichterungen“ für die schweizerischen Finanzinstitute. Die vom Bundesrat behaupteten Erleichterungen sind allerdings bescheiden, oft unklar, und wohl grossenteils auch ohne Staatsvertrag erhältlich. Beispielsweise wären die im Anhang II zum Abkommen erwähnten „befreiten Nutzungsberechtigten“ auch ohne Staatsvertrag den FATCA-Regeln nicht unterworfen: Die Bundesregierung, die Kantone, die Nationalbank, die AHV etc. Das Gleiche dürfte zutreffen für die „als FATCA-konform erachteten, registrierten oder zertifizierten Finanzinstitute“. Das Gleiche gilt für die im Anhang II genannten „befreiten Produkte“.

Dagegen sind die Nachteile des Abkommens für die *Schweiz als souveränen Staat* gross und einschneidend:

---

<sup>2</sup> Herman B. Bouma, 11 Reasons Why FATCA Must Be Repealed. Tax Management International Journal. <http://americansabroad.org/files/3113/5691/0777/elevenreasons.pdf>

<sup>3</sup> Siehe Anhang II, II.A, Ziff. 1, Bst. j. Vgl. dazu auch NZZ vom 4.12.2012, „Fatca-Abkommen zwischen der Schweiz und den USA“.

- Das FATCA Abkommen *weicht das Bankgeheimnis weiter auf*. Das passiert auch ohne das Abkommen, aber mit dem Abkommen gibt die Schweiz ihren Segen dazu. So steht im Abkommen „In Erwägung, dass die Schweiz in der Erwartung [...] die Einführung von FATCA unterstützt“. Wenn die Schweiz die Einführung von FATCA unterstützt, kann sie kaum andere ähnliche Begehren nicht unterstützen.
- Artikel 1 des Abkommens nennt als dessen Zweck „FATCA in Bezug auf alle schweizerischen Finanzinstitute umzusetzen.“ Damit nimmt die Schweiz FATCA nicht als unvermeidbares Ärgernis hin, sondern *unterstützt* dessen Umsetzung *aktiv*. Damit wird die Erfüllung des amerikanischen Gesetzes zu einer Pflicht nach Schweizer Recht. Siehe FATCA-Gesetz Art. 1 Bst. a. Zuwiderhandlung wird nach Schweizer Recht bestraft. Zu den Verpflichtungen der Schweiz im Einzelnen siehe Artikel 3 des Abkommens.
- Mit FATCA-Abkommen und FATCA-Gesetz *erhebt* die Schweiz ein unsinniges *amerikanisches Steuergesetz zum schweizerischen Recht*. So zwingt die Eidgenossenschaft die Banken zur Erhebung einer amerikanischen Quellensteuer von 30 Prozent auf dem Verkaufserlös amerikanischer Wertschriften durch einen Schweizer Bürger bei einer Schweizer Bank in der Schweiz. Damit entbindet es die amerikanischen Behörden von der technisch aufwendigen und schwierigen Veranlagung und Einziehung der Quellensteuer mit eigenen Mitteln.
- Die Verpflichtung kleiner schweizerischer Lokalbanks, in der Schweiz ansässige *amerikanische Staatsbürger als Kunden zu akzeptieren*<sup>4</sup>, privilegiert die Amerikaner gegenüber allen anderen Nationalitäten. Keine schweizerische Bank ist bisher verpflichtet, Personen einer bestimmten Nationalität als Kunden zu akzeptieren.
- Das FATCA-Abkommen gibt der Erfüllung *amerikanischer Gesetzesregeln Priorität über Schweizer Recht*. So hebt beispielsweise Artikel 4 des Abkommens den Artikel 271 des schweizerischen Strafgesetzbuches (Verbotene Handlungen für einen fremden Staat) zu Gunsten der USA auf. Die Rechtmässigkeit dieser generellen Aufhebung eines Straftatbestandes ist umstritten.
- Faktisch bedeutet FATCA den *automatischen Informationsaustausch*, auch wenn das formell leicht vernebelt wird. Der automatische Informationsaustausch ist kein anerkannter internationaler Standard, der von der Schweiz zu beachten wäre. Zudem lehnt der Bundesrat offiziell den automatischen Informationsaustausch ab.
- Der *Vertrag* soll „*dynamisch*“ sein. Ändere die USA ihre Regeln, gelten die Regeln automatisch ohne Änderung des Staatsvertrags.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Anhang II, II.A, Ziff. 1, Bst. j.

<sup>5</sup> NZZ vom 14.2.2013. Eine noch nicht unterzeichnete Zusatzvereinbarung soll diesen Punkt noch konkretisieren.

- Die Schweiz hat für das Eingehen des Vertrages von den USA *keine Gegenleistung* erhalten. Die Schweiz hat die gewünschte *Regelung der Vergangenheit* nicht erreicht.<sup>6</sup> Die in der Präambel zum Vertrag genannte Verstärkung der „gegenseitigen Unterstützung in Steuersachen“ ist hohles diplomatisches Geschwätz.

#### **4. Auswirkungen des Abkommens und des Gesetzes auf andere Länder**

- Das Abkommen mit den USA hat *Präzedenz-Wirkungen* auf andere Länder, insbesondere auf die steuerlichen und anderen Regelungen mit der *EU*.
- Die EU will von der Schweiz den *automatischen Informationsaustausch* in Steuersachen, obschon dieser keinen international anerkannten Standard bildet. Wenn die Schweiz den automatischen Informationsaustausch den USA faktisch gewährt, wird sie ihn der EU nicht verweigern.
- Die EU verlangt von der Schweiz die „*dynamische Übernahme*“ neuen EU-Rechts. Wenn die Schweiz den USA die „*dynamische Übernahme*“ neuer Regeln zugesteht, wird sie diese der EU nicht verweigern.

#### **5. Schlussfolgerungen**

Das FATCA-Abkommen und das FATCA-Gesetz bringen den schweizerischen Finanzinstituten im besten Falle *minime Erleichterungen*. *Der Schweiz als souveränes Land bringt das Abkommen nur Nachteile.*

**Aus diesen Gründen sind *Gesetz und Abkommen abzulehnen.***

---

#### **Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)**

Geschäftsstelle:

AUNS

Postfach 669

3000 Bern 31

Telephon: 031 356 27 27, E-Mail: [info@auns.ch](mailto:info@auns.ch)

Geschäftsführer:

Werner Gartenmann, Mobil 079 222 79 73, E-Mail: [gartenmann@auns.ch](mailto:gartenmann@auns.ch)

---

<sup>6</sup> NZZ vom 4.12.2012. „Im September hatte Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf noch erklärt, die Schweiz werde ein Fatca-Abkommen nur unterschreiben, wenn man sehe, dass es beim Steuerstreit mit den USA eine Lösung gebe.“

Bern, den 15. März 2013

**Verkürzte Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen.

Die BDP betrachtet das FATCA-Abkommen als eine nötige und pragmatische Lösung und begrüsst den Abschluss der Verhandlungen zwischen der Schweiz und den USA grundsätzlich. Im Rahmen des Möglichen wurden Gestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt und eine praxisgerechte Umsetzung ausgehandelt.

Das am 14. Februar 2013 in Bern unterzeichnete Abkommen verhilft den schweizerischen Finanzinstituten zu Erleichterungen bei der Umsetzung der amerikanischen Steuergesetzgebung und ist für die BDP eine nötige und pragmatische Lösung. Der Abschluss des FATCA-Abkommens ist Ausdruck der Bemühungen, für den Finanzplatz Schweiz weiterhin optimale Rahmenbedingungen zu gewährleisten und unser Land nicht vom amerikanischen Kapitalmarkt auszuschliessen. FATCA dient in erster Linie der Durchsetzung der weltweiten Transparenz und nicht der Erhebung von zusätzlichen Steuern.

Die BDP begrüsst es, dass die Schweiz und die USA mit Modell 2 ein Abkommen zur erleichterten Umsetzung von FATCA unterzeichnet haben. Im Schweizer Abkommen findet kein automatischer Datenaustausch zwischen den staatlichen Behörden statt, sondern es stellt sicher, dass Konten von US-Personen entweder mit Zustimmung des Kontoinhabers oder über den Amtshilfeweg mittels Gruppenanfragen an die US-Steuerbehörden gemeldet werden. Ein weiterer Punkt, der für die BDP zentral ist.

Für die BDP ist es zudem wichtig, dass die Erleichterungen für Sozialversicherungen, Versicherungen und die Sorgfaltspflichten der Banken für die Kundenidentifikation ebenso gelten, wie für Kleinere Banken, Schweizer Fonds und externe Vermögensverwalter.

Bei der Diskussion im Parlament, wird sich die BDP für eine rasche Umsetzung einsetzen. Da FATCA in den USA so oder so ab 01.01.2014 schrittweise eingeführt wird, wären die schweizerischen Finanzinstitute sonst gezwungen, FATCA ohne Erleichterungen umzusetzen. Dies würde für den schweizerischen Finanzplatz eine Benachteiligung gegenüber der ausländischen Konkurrenz bedeuten, was in den Augen der BDP unbedingt zu vermeiden ist.

Die BDP weist allerdings darauf hin, dass das Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA immer noch nicht vom Senat ratifiziert worden ist. Im Artikel 5, Absatz 1, ist klar enthalten, dass der Informationsaustausch erst nach Inkrafttreten des Protokolls erfolgt und nur die Zeit ab dem Inkrafttreten des Abkommens betreffen darf.

Ebenso ist festzuhalten, dass sämtliche Informationen, die nicht im FATCA-Abkommen erfasst, bzw. geregelt sind, oder deren Regelungsumfang sprengen, den Regeln der ordentlichen Amts- oder Rechtshilfe zugrunde liegen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Landolt', written in a cursive style.

Martin Landolt, Präsident BDP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hassler', written in a cursive style.

Hansjörg Hassler, Fraktionspräsident



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement  
3000 Bern

E-Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 7. März 2013

## **Vernehmlassung: FATCA-Abkommen und Bundesgesetz betreffend Umsetzung des FATCA-Abkommens**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum FATCA-Abkommen und zum Bundesgesetz betreffend der Umsetzung des FATCA-Abkommens Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

FATCA ist ein US-Recht, welches extraterritoriale Auswirkungen hat. Auch auf die Schweiz. Da der amerikanische Finanzmarkt sehr wichtig ist für die Schweizer Finanzbranche, muss die Schweiz alles daran setzen, möglichst gute Bedingungen mit den USA im Bereich der Umsetzung von FATCA abzuschliessen.

Die CVP wertet die Aushandlung des FATCA-Abkommens der Schweiz mit den USA als ein Verhandlungserfolg. Die USA ist nicht auf ein Abkommen angewiesen. Für die Schweiz heisst es hingegen besser ein Abkommen als kein Abkommen. Diverse Bereiche des Abkommens sind aber schwer nachvollziehbar und entsprechen nicht dem schweizerischen Rechtsdenken. Auch sind die der Schweiz auferlegten Fristen zur Übermittlung der Daten sehr anspruchsvoll.

Die CVP begrüsst, dass das FATCA Modell II nicht einem automatischer Informationsaustausch entspricht und die Zustimmung des Bankkunden zur Herausgabe der Daten notwendig ist. Auch ist die CVP erfreut, dass zumindest Pensionskassen und kleinere Banken von FATCA ausgenommen werden.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern  
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,  
[info@cvp.ch](mailto:info@cvp.ch), [www.cvp.ch](http://www.cvp.ch), PC 30-3666-4

Da eine Verbesserung des Vertrags zur Zeit ausgeschlossen ist, stimmt die CVP in obigem Sinne dem Abkommen zu. Wichtig ist, dass die Umsetzung auf den 1. Januar 2014 erfolgt, damit der Schweizer Finanzplatz von Anfang an von den Erleichterungen profitieren kann. Auch müssen möglichst bald die Details des „Memorandum of Understanding“ bekannt sein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli  
Generalsekretärin CVP Schweiz

**Parti Evangélique Suisse**

Secrétariat Général

Nägelligasse 9

Postfach 294

3000 Bern

Tél. 031 351 71 71

Fax 031 351 71 02

info@evppev.ch

www.evppev.ch

Département fédéral des finances

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Berne, le 5 mars 2013

**Accord entre la Suisse et les Etats-Unis visant à faciliter la mise en œuvre de FATCA et projet de loi fédérale sur l'application dudit accord.**

**Réponse du Parti Evangélique Suisse (PEV).**

Madame la Conseillère fédérale,  
Madame, Monsieur,

Le PEV vous transmet ses remerciements quant à la possibilité de s'exprimer sur l'accord mentionné et vous fait volontiers part de ses remarques.

Considérant le fait que les Etats-Unis ont mis en œuvre une procédure de régulation fiscale et considérant que tous les instituts financiers ne participant pas à cette démarche seraient contraints de rompre leurs relations, la Suisse estime qu'elle ne peut économiquement et financièrement parlant pas permettre à ses instituts financiers de ne pas adhérer à cette démarche. Le PEV, observant la nécessité de ces mesures et désirant que la Suisse participe aux efforts de transparence fiscale des instituts financiers et des contribuables, soutient par conséquent cet accord et la loi fédérale relative obligeant les instituts suisses à se soumettre à cette nouvelle réglementation. L'échange automatique d'informations impliqué par cet accord correspond à la ligne du PEV en la matière.

Nous vous remercions pour la prise en compte de notre opinion ainsi que pour le précieux travail accompli et vous transmettons, Madame la Conseillère de fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

**PARTI EVANGELIQUE SUISSE (PEV)**



Président du Parti  
Heiner Studer



Secrétaire général  
Joel Blunier

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Generalsekretariat EFD  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bern, 7.3.2013  
VL FATCA / IG

**Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur erleichterten Umsetzung von FATCA und Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung dieses Abkommens  
Stellungnahme der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

*FDP. Die Liberalen* stimmt dem vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA grundsätzlich zu.

Die USA wird FATCA ab dem 1. Januar 2014 einführen. Der mit FATCA einhergehende extraterritoriale Unilateralismus und das völlige Ignorieren der Souveränitätsrechte von Staaten, mit denen die USA - wie mit der Schweiz - gutnachbarliche Beziehungen unterhält, erachtet die FDP als unübliches, unfreundliches und scharf zu kritisierendes Gebaren. Doch die uns interessierende Frage lautet heute ganz einfach: bringt der Staatsvertrag zur vereinfachten Umsetzung von FATCA für die Schweiz so gewichtige Verbesserungen, dass eine Zustimmung vorteilhaft ist oder nicht? Wir sind nicht gezwungen, diesen Vertrag zu ratifizieren. Die relevanten Fragen sind: Lohnt es sich für die Schweiz? Was wäre der Schaden, wenn wir nicht zustimmen würden?

Schweizer Finanzinstitute müssen sich mit oder ohne FATCA-Vertrag an die neuen US-Regeln halten, solange sie auf dem US-Kapitalmarkt aktiv bleiben wollen. Davon betroffen sind nicht nur direkt in den USA tätige Finanzinstitute, sondern auch kleinere Banken sowie Pensionskassen und Versicherungen. Der vorliegende Staatsvertrag bringt gerade für Versicherungen, Pensionskassen und schwergewichtig lokal tätige Banken wichtige Ausnahmebestimmungen. So sind gemäss Vertrag Einrichtungen unseres Sozialversicherungssystems (1. Säule) sowie private Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a) explizit von FATCA ausgenommen. Dies schafft Rechtssicherheit für das ganze Vorsorgesystem. Ohne Vertrag droht Unklarheit darüber, welche Schweizer Vorsorgelösungen von den USA als solche anerkannt würden und welche Lösungen andernfalls neu zu einer Überprüfung von Millionen Versicherter auf sich darunter befindliche US-Personen führen würde, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Renten.

In erster Linie lokal tätige Finanzinstitute gelten mit dem Vertrag automatisch als FATCA-konform, sofern die Vermögenswerte von in der Schweiz und in der EU ansässigen Kunden mehr als 98 Prozent der gesamten verwalteten Vermögenswerte ausmachen und das Institut nicht aktiv Kunden ausserhalb der Schweiz anwirbt. Eine Lenzburger Hypothekbank ist damit bspw. von FATCA-spezifischen Überprüfungspflichten entbunden. Weiter bringt das Abkommen Erleichterungen für die übrigen Finanzinstitute in Bezug auf die Sorgfaltspflichten für die Identifikation von US-Kunden. Der administrative Aufwand wird damit auf ein vertretbareres Mass reduziert. Die administrativen Kosten, welche den Finanzinstituten aufgrund von FATCA erwachsen, sind kein Pappentier: Das SIF spricht für grössere Finanzinstitute von einem zweistelligen Millionenbetrag.

Die FDP gewichtet diese Vorteile als zentral und stimmt dem Abkommen deshalb grundsätzlich zu. Das mit den USA ausgehandelte Modell 2 zur Umsetzung von FATCA trägt zudem den Besonderheiten der Schweiz Rechnung. So findet kein direkter Austausch von Informationen zwischen den nationalen Steuerbehörden und US-Behörden statt. Es gibt es also keinen automatischen Informationsaustausch.

Stattdessen werden die betreffenden Daten direkt von den jeweiligen Finanzinstituten an die US-Steuerbehörde übermittelt. US-Personen, die die Weitergabe ihrer Daten verweigern, müssen nicht namentlich den USA gemeldet oder von der Bankbeziehung ausgeschlossen werden. Die USA können jedoch via Gruppenanfragen Amtshilfe von der Schweiz verlangen. Schliesslich haben die USA mit anderen Ländern ebenfalls vereinfachte Umsetzungsabkommen ausgehandelt bzw. sind noch im Verhandlungsprozess. Wenn die Schweizer Finanzinstitute die einzigen wären, die FATCA ohne Ausnahmebestimmungen umsetzen müssen, wären sie gegenüber den anderen Finanzplätzen schwerwiegend benachteiligt.

Jedoch drängen sich nach der Durchsicht des Abkommens und des Berichts einige Fragen und Bemerkungen auf:

So findet sich in Anhang II des Abkommens bei den Ausführungen zu den als FATCA-konform erachteten Finanzinstituten die Bestimmung, wonach ein solches Finanzinstitut in der Schweiz ansässige US-Personen in Bezug auf die Eröffnung oder Beibehaltung von Konten nicht diskriminieren darf. Aus liberalerem Standpunkt stellt die Gewerbefreiheit ein hohes Gut dar. Es soll jedem Institut selber überlassen sein, mit welchen Kunden es Geschäftsbeziehungen führen will oder eben nicht. Eine Einschränkung von Vertragsrecht lehnen wir ab.

Ein zweiter Punkt betrifft die Definition von US-Personen. Dort wird auf den U.S. Internal Revenue Code verwiesen. Bedeutet dies, dass die US-Behörden die Definition darüber, wer eine US-Person darstellt, ohne Mitwirkung der Schweiz anpassen können? Um diesbezüglich ein Minimum an Rechtssicherheit zu gewährleisten verlangt die FDP, dass mindestens rückwirkende Änderungen ausgeschlossen werden können und Anpassungen nur mit angemessenen Übergangsfristen möglich sind.

Ein dritter Punkt betrifft den Stand der Verhandlungen über FATCA-Abkommen mit weiteren Staaten: Im Vernehmlassungsbericht wird auf Verhandlungen der USA mit anderen Staaten verwiesen. Wie sieht es diesbezüglich mit Konkurrenzfinanzplätzen wie Singapur oder Hongkong aus? Ist damit zu rechnen, dass China und Singapur ein solches Abkommen unterschreiben? Falls nein, inwiefern unterscheiden sich diese Staaten von der Schweiz, damit sie auf ein solches Abkommen verzichten können?

Zuletzt noch eine Bemerkung zu den Ausnahmeregelungen für FATCA-konforme Banken: Es ist sehr zu begrüßen, dass bei der 98-Prozent-Regel neben den Schweizerischen auch die Vermögenswerte von in der EU ansässigen Kunden angerechnet werden. Weshalb ist aber solchen Instituten die Kundenwerbung nur innerhalb der Schweiz und nicht innerhalb des EU-Raums erlaubt? Inwiefern ist die USA davon betroffen, wenn kleinere Institute bspw. in Grenzregionen auch über die Grenze um Kunden werben?

Auf diese Fragen müssen wir in der Botschaft Antworten erhalten. Überhaupt ist es uns ein grosses Anliegen, dass in der Botschaft noch einmal anhand von nachvollziehbaren Beispielen aufgezeigt wird, was das Abkommen bedeutet und wo genau die Vorteile für Banken und Vorsorgeeinrichtungen und weitere Finanzintermediäre liegen. Es ist aufzuzeigen, was alles unter die Definition US-Person fällt und inwiefern eine dynamische Anpassung dieser Definition zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Auch für die erleichterten Sorgfaltspflichten möchten wir illustrierende Beispiele. Wir kritisieren, dass der Vernehmlassungsbericht diesbezüglich nicht informativer ausgefallen ist.

Bezüglich Zeitplan sind wir für ein rasches Vorgehen. Für den Fall, dass alle Fragen zufriedenstellend geklärt werden können, soll eine fristgerechte Umsetzung per 1.1.2014 möglich sein. Die FDP werden das dringliche Vorgehen und die Behandlung der Vorlage im Juni in beiden Räten gleichzeitig unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Philipp Müller  
Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

vernehmlassung@sif.admin.ch

Bern 12. März 2013

**Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes  
betreffend der Umsetzung des FATCA Abkommens**

***Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz***

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zum FATCA-Abkommen und der entsprechende Gesetzgebung Stellung nehmen dürfen.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Grünen lehnen das FATCA-Abkommen („Foreign Account Tax Compliance Act“) mit den USA ab. Die Schweiz braucht eine Weissgeldstrategie, die für alle Länder gleichermaßen gilt und nicht nur für die USA. Die Schweiz soll sich entsprechend aktiv für einen globalen Standard des automatischen Informationsaustausches (AIA) einsetzen. Statt bilaterale Sonderlösungen zu suchen, sollte der Bundesrat sich gegen Steuerhinterziehung und für einen qualitativen und nachhaltigen Schweizer Finanzplatz engagieren. Mit FATCA geschieht dies nicht.

Die Grünen sehen weder die Dringlichkeit noch die Notwendigkeit für die Ratifizierung von FATCA. FATCA ist ein weiteres bilaterales Steuerabkommen, welches die Schweiz unter dem Druck ausländischer Behörden unterzeichnet hat. Leider versäumt es der Bundesrat weiterhin, aktiv auf eine Globallösung der Steuerfragen hinzuabreiten. Mit dem Abkommensmodell 1 von FATCA hätte die Schweiz zumindest einen Schritt in diese Richtung gemacht.

Mit dem Abkommensmodell 2 bemüht sich der Bundesrat hingegen um eine weitere Sonderlösung, die eine progressive Steuerpolitik verzögert. Der Bundesrat macht sich damit zum Hüter eines Schweizer Bankgeheimnisses, das weder in seiner Form noch in seiner Substanz zeitgemäss ist. Damit wird weder die Qualität noch die Nachhaltigkeit des Schweizer Finanzplatzes gesichert.

## Um was es bei FATCA geht

FATCA ist ein Gesetz, das die US Behörden ermächtigt, Guthaben aller „US Persons“ die im In- und Ausland leben (nicht nur BürgerInnen der Vereinigten Staaten) zu identifizieren. Damit soll verhindert werden, dass US-steuerpflichtige Personen, insbesondere mittels ausländischer Finanzinstitutionen, Steuern hinterziehen. Dies soll vor allem durch eine Ausweitung des Reportings der Banken erreicht werden. In Zukunft sollen damit alle Steuerwerte aller US-Bürgerinnen und Bürger erfasst werden.

Auch bei einer Ablehnung des Abkommens durch die Schweiz wären die Schweizer Banken, welche in den USA aktiv sind, verpflichtet den amerikanischen Steuerbehörden Informationen zu liefern. Steuerhinterziehung wird also sowohl im Falle einer Ratifizierung als auch bei Nichtratifizierung von FATCA massiv erschwert. Ohne das Abkommen bleiben die Finanzinstitutionen selber zuständig, mit dem entsprechenden administrativen Aufwand. Banken welche FATCA nicht anwenden, verlieren den Zugang zum US-Markt. Bei einer Ablehnung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und den USA drohen aber keine volkswirtschaftlich gravierenden Schäden für die Schweiz.

### Aus folgenden Gründen lehnen die Grünen FATCA in seiner jetzigen Form ab:

- Der Bundesrat fährt weiterhin eine Strategie des „**Bilateralismus**“ und versucht mit letzter Kraft die Überreste des Bankgeheimnis zu bewahren.
- Die Schweiz verfügt mit FATCA über **keinerlei Gegenrecht (Reziprozität)**. Darin drücken sich zwei Dinge aus: Zum einen wollen die USA gleiches Recht nicht zulassen. Die Schweiz hat sich aber auch nicht darum bemüht, da sie sich weiterhin gegen den Austausch von Bankkundeninformationen stark macht.
- Ein weiteres Problem ist die „dynamische Rechtsanpassung“: **Mit FATCA akzeptiert die Schweiz eine einseitige dynamische Rechtsübernahme und schafft damit ein Präjudiz**. Damit schwächt die Schweiz auch ihre Position für zukünftige bilaterale Verhandlungen mit der EU.
- Mit FATCA gibt es **keine rechtliche Regelung der Vergangenheit**.

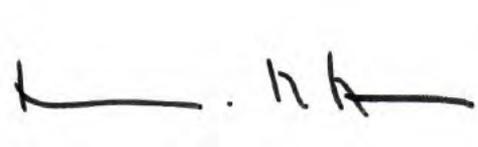
### Grüne sind gegen das Abkommensmodell 2 von FATCA

Gemäss einer gemeinsamen Erklärung beabsichtigen Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Spanien, mit den USA je ein Abkommen für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abzuschliessen. Alle diese Länder wollen das sogenannte Abkommensmodell 1 ratifizieren. Im Zentrum dieses Abkommens steht ein automatischer Informationsaustausch (AIA) an die US-Steuerbehörden via die heimischen Steuerbehörden. Dieses Modell wäre aus Sicht der Grünen auch für die Schweiz erstrebenswert. Als Folge dieses Abkommens kann ein internationaler Standard des AIA ausgearbeitet werden. Die Schweiz könnte mit der Unterstützung und Umsetzung dieses Abkommens eine nachhaltige Finanzplatzstrategie betreiben und einen qualitativ hochstehenden Finanzplatz entwickeln.

Stattdessen peilt der Bundesrat mit dem Abkommenstyp 2 eine Sonderlösung an, welche nicht nachhaltig ist und von den Grünen nicht unterstützt wird. Die schweizerischen Finanzinstitute sollen gemäss diesem Abkommensmodell 2 die Bankkundeninformationen direkt den US-Steuerbehörden liefern. Die Finanzinstitutionen sind auch nicht verpflichtet „unkooperative“ US-Kunden namentlich zu melden. Die USA können bei diesen „unkooperativen“ Kunden hingegen mittels Gruppenersuchen Amtshilfe von der Schweiz verlangen.

Bei einer Ablehnung von FATCA übernimmt die Schweiz keinerlei Verantwortung für die Banken. Entsprechend kann der Bund gegenüber den Banken freier handeln. Die aktuelle Entwicklung der Schweizer Finanzplatzstrategie zeigt, dass der Einfluss der Grossbanken weiterhin sehr gross ist und dass die Schweizer Behörden aufgrund der Abhängigkeit vom Finanzsektor keine genügend vorausschauende Politik betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, consisting of a horizontal line followed by a dot and two vertical strokes.

Regula Rytz  
Co-Präsidentin der Grünen Schweiz

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style.

Iwan Schauwecker  
Politischer Sekretär

Grünliberale Partei Schweiz  
Postfach 367, 3000 Bern 7

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Vernehmlassungen  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

15. März 2013

Ihr Kontakt: Sandra Gurtner-Oesch, Generalsekretärin, Tel. +41 31 322 60 57, eMail schweiz@grunliberale.ch

## Verkürzte Vernehmlassung zu FATCA

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns die Möglichkeit eingeräumt haben, zum Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur erleichterten Umsetzung von FATCA und zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung dieses Abkommens Stellung zu nehmen. Nachfolgend finden Sie unsere allgemeinen Bemerkungen, unsere Forderungen und unser Fazit.

## Allgemeine Bemerkungen

Die Grünliberalen begrüssen es grundsätzlich, dass die Schweiz zusammen mit den USA eine dauerhafte Lösung sucht, um Steuerflucht zu verhindern und sicherzustellen, dass Einkünfte und Vermögen gemäss den gültigen Gesetzgebungen ordentlich versteuert sind.

Folgende Punkte bewerten die Grünliberalen positiv:

- Aufs lokale Business fokussierte Banken können einfacher einen USA-konformen Status erreichen als bisher
- Die erarbeiteten Erleichterungen bei der Kundenidentifikation
- Der Aufschub der Quellenbesteuerung in den USA
- Alle Finanzinstitute müssen FATCA unterziehen (Fairness im Wettbewerb)
- Der Zugang zum für den Schweizer Finanzplatz zentralen US-Markt ist gesichert
- Es findet kein Austausch zwischen nationalen und US-Behörden statt, was den Besonderheiten des Schweizer Finanzplatzes Rechnung trägt (Modell II).
- Die erste und zweite Säule der Altersvorsorge sind mit speziellen Regelungen ausgenommen, die Säule 3a ebenfalls.
- Die Schweiz besitzt eine Meistbegünstigungsklausel

Mit Bedauern stellen wir im vorliegenden Vertragswerk hingegen fest, dass mit FATCA den USA weitreichende Kompetenzen in Bezug auf Einsicht in Einkünfte und Vermögenswerte ihrer Staatsangehörigen in der Schweiz gewährt werden. Dies geht weit über jede bisherige Praxis mit anderen Staaten hinaus. In der Praxis werden die Behörden der USA mit FATCA einen legalen Zugriff auf jedes Konto eines US-Bürgers in der Schweiz haben.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Schweiz das Modell II und nicht das Modell I gewählt hat. Zwar nimmt das Modell II im Unterschied zu Modell I für sich in Anspruch, kein automatischer Informationsaustausch zu sein. In der Praxis führt aber Modell II für das IRS zum selben Resultat. Der Vorteil von Modell II liegt aber in der massiv kleineren Administration auch auf Bundesebene. Dieser Vorteil ist nicht zu unterschätzen, trägt dem Finanzplatz Schweiz Rechnung und wird von der glp begrüsst.

Für die Grünliberalen unverständlich ist der Fakt, dass sich die USA weigern eine vollständige Reziprozität zu gewähren. Faktisch verlangen sie von anderen Staaten, was sie selber nicht bereit sind zu geben. Realpolitisch ist es aber so, dass die USA dies leider ohne Probleme durchsetzen kann.

### **Forderungen**

Wir erwarten vom Bundesrat, dass er mit allen Mitteln sicherstellt, dass die gegenüber den USA nun gemachten Zugeständnisse im Rahmen von FATCA nicht wie ein Flächenbrand zu Ungunsten des Schweizer Finanzplatzes auf andere Staaten übertragen werden, auch wenn solche Forderungen absehbar sind. Eine solche Ausweitung wäre für die Grünliberalen nur dann akzeptabel, wenn FATCA zu einem quasi internationalen Standard zwischen allen Staaten und Finanzplätzen würde.

Die Grünliberalen erwarten vom Bundesrat weiter, dass er in den Ausführungsbestimmungen die administrative Umsetzung und damit die Kosten für Finanzinstitute und den Bankenplatz Schweiz so klein wie möglich hält. Unklar ist für die glp zum Beispiel die Regelung, ab wann ein Kunde als „unkooperativ“ gilt.

Weiter erwarten wir, dass der Bundesrat mit aller Kraft endlich eine abschliessende und umfassende Lösung der Probleme der Vergangenheit (legacy) mit den USA findet. Sollten wir FATCA erfolgreich ratifizieren, ist dies sicherlich ein Pluspunkt in den weiteren Verhandlungen mit den USA.

### **Fazit**

Die Grünliberalen werden FATCA zähneknirschend zustimmen, basierend auf dem Hauptargument, dass unsere Finanzinstitute ohne FATCA den Zugang zum amerikanischen Markt verlieren würden. Die glp wird sich in der parlamentarischen Beratung vertieft mit FATCA auseinandersetzen, im Speziellen mit den Ausführungsbestimmungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

- Martin Bäumle, Parteipräsident und Nationalrat ZH, Tel. 079 358 14 85
- Thomas Maier, Nationalrat und Mitglied der WAK-N, Tel. 078 652 06 50
- Sandra Gurtner-Oesch, Generalsekretärin glp Schweiz, Tel. 078 766 04 60

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Martin Bäumle, Parteipräsident



Sandra Gurtner-Oesch, Generalsekretärin



Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bern, 15. März 2013

**Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach - 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen in diesem verkürzten Vernehmlassungsverfahren zum Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)-Abkommen sowie dem Umsetzungsgesetz. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

**1. Grundsätzliche Beurteilung**

Zum wiederholten Male innert kurzer Zeit ist die Politik mit einer Gesetzesvorlage konfrontiert, die unter rechtsstaatlich fragwürdigen Vorzeichen mit dem Argument vorgelegt wird, dass eine Zustimmung ohne Wenn und Aber für die Wettbewerbsfähigkeit oder gar den Fortbestand des Finanzplatzes unabdingbar sei. So können wir in Ihrem Schreiben vom 14. Februar 2013 auch lesen, dass die Banken ohne das vorliegende Abkommen „gegenüber den teilnehmenden Finanzinstituten aus anderen Jurisdiktionen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil“ erleiden würden.

Die SP Schweiz ist sich sehr wohl bewusst, dass die USA angesichts der globalen Bedeutung des US-Finanzmarktes mit ihrem imperialistisch anmutenden Vorgehen den betroffenen Staaten wie der Schweiz wenig Spielraum lässt. Es kann bei der Bewertung des vorliegenden Vertrags aber nicht einfach ausgeblendet werden, dass die Schweiz mit der Unterzeichnung dieses Staatsvertrages nicht nur ein Abkommen gutheisst, sondern damit auch die dynamische Weiterentwicklung des US-amerikanischen Rechts in dieser Sache blindlings akzeptiert. Denn wenn auch in Artikel 14 des Abkommens festgehalten ist, dass Änderungen im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis zu erfolgen haben, so können die USA die eigentlichen FATCA-Bestimmungen anpassen ohne den Vertrag mit der Schweiz zu verändern. Das kommt einem weitgehenden Souveränitätsverlust gleich.

## **2. Unverständliches Festhalten am Sonderweg Abgeltungssteuer**

Die SP steht seit längerem klar und unmissverständlich für einen umfassenden automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ein, der den verschiedenen Staaten eine korrekte Besteuerung der Einkommen und Vermögen ihrer Steuerpflichtigen garantiert. Dessen Einführung muss begleitet sein von einer entsprechenden Vergangenheitslösung für un versteuerte Gelder. Der vom Bundesrat eingeschlagene Sonderweg mit bilateral ausgehandelten Abgeltungssteuerabkommen erachtet die SP spätestens seit der Ablehnung des Vertrages durch den deutschen Bundesrat als eine politische Sackgasse. Die Reputation des Finanzplatzes wird weiterhin leiden, so lange die Schweiz auf eine weitgehende Gleichbehandlung der verschiedenen Partnerstaaten verzichtet und stattdessen das alte Modell eines auf Regulierungsarbitrage setzenden Bankenzentrums über die Runden zu retten versucht.

Völlig unverständlich ist unter diesen Umständen für die SP, dass der Bundesrat angesichts dieses bereits sehr eingeeengten Handlungsfeldes noch darauf verzichtet hat, zumindest die von den USA offerierte Reziprozität anzunehmen. Dies gilt umso mehr, als sich dieser Verzicht nur damit erklären lässt, dass der Bundesrat zu kaschieren versucht, dass die Schweiz mit der Unterzeichnung dieses Abkommens einer Form des automatischen Informationsaustausches, oder vielmehr einer „weitgehend automatischen und einseitigen Informationslieferung“ an die USA zustimmt.

Für die SP entspricht FATCA der Grundlogik einer automatischen Lieferung von Kundendaten unabhängig davon, ob sich die Schweiz für das Sondermodell 2 (Informationsfluss zwischen den Banken und den US-Behörden) oder wie fast alle Staaten für das Modell 1 (Informationsfluss zwischen den Staaten) entschieden hat. Wenn das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) in seinen Unterlagen schreibt, dass das Gegenrecht „weitgehend wertlos wäre“, weil es sich nur um Informationen über Zinserträge und Dividendenzahlungen auf US-

Konten handle, mutet das geradezu grotesk an. Schliesslich verfügt das SIF ja gar nicht über die Informationen, um abschliessend beurteilen zu können, ob die angebotene Reziprozität relevante Daten zutage bringen würde oder nicht.

Wenn auch mit dem gewählten Modell 2, das die direkte Meldung der Finanzinstitute an die US-Steuerbehörde IRS vorsieht, der Informationsaustausch formaljuristisch über eine Gruppenanfrage erfolgt, so ist das Resultat für die nicht-kooperationswilligen US-Kunden der betroffenen Finanzinstitute dennoch genau dasselbe. Daran ändert auch die in Artikel 5 vorgesehene Beschwerdemöglichkeit gegen die Schlussverfügungen am Bundesverwaltungsgericht nichts. Es handelt sich aus Sicht der SP einzig und allein um einen etwas umständlichen und arbeitsintensiv ausgestalteten sowie zeitlich leicht verzögerten automatischen Informationsaustausch (aber ohne Reziprozität). Es kommt hinzu, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum die Banken (Modell 2) anstelle des Staates (Modell 1) die Daten an die USA weiterleiten sollen, wenn der Bundesrat doch dem Schutz der Kundeninformationen wirklich so grosse Bedeutung beimisst, wie er das bei jeder Gelegenheit betont.

### **3. Fehlende Strategie für einen Weissgeldfinanzplatz**

Eine Zustimmung zu diesem vorliegenden Abkommen ist für die SP nur eine Option, wenn der Bundesrat seine Strategie für den Finanzplatz ganzheitlich neu formuliert und seine sture Ablehnung des automatischen Informationsaustausches insbesondere auch gegenüber der EU aufgibt. Es ist aus Sicht der SP nicht nachvollziehbar, dass die Schweiz erstens aus ideologischen Gründen auf ein besseres Abkommen mit Gegenrecht verzichtet und zweitens dieses Zugeständnis den USA unter Druck und ohne Gegenleistung zugesteht, während umfassende Verhandlungen mit den europäischen Partnern über einen automatischen Informationsaustausch als Teil eines Finanzdienstleistungsabkommens kategorisch ausgeschlossen werden.

*Die SP legt sich noch nicht fest, ob sie diesem Abkommen und dem Umsetzungsgesetz im Parlament zustimmen wird oder nicht. Die SP fordert den Bundesrat daher auf, zusammen mit der Botschaft zum FATCA-Abkommen den zuständigen Kommissionen und dem Parlament auch die Strategie darzulegen, wie die Schweiz mit der EU sowie im Rahmen der OECD einen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen sowie für alle Finanzinstrumente mitgestalten kann. Eine alleinige und einseitige Sonderlösung für die USA ist für die SP keine gangbare Lösung.*

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat', written in a cursive style.

Christian Levrat  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hostettler', written in a cursive style.

Stefan Hostettler  
Leiter Politische Abteilung

**Staatssekretariat für  
internationale Finanzfragen SIF  
vernehmlassungen@sif.admin.ch**

Bern, 15. März 2013

**Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur erleichterten Umsetzung von FATCA und Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung dieses Abkommens**

**Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Anhörung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

**Um an steuerrelevante Informationen ihrer Bürger zu kommen, setzen die USA mit FATCA ihr Landesrecht weltweit durch und missachten damit die Souveränität anderer Staaten. Dabei ist es offensichtlich, dass die USA entschlossen sind, FATCA zur Anwendung zu bringen. Zu diesem Zweck wird den betroffenen Finanzdienstleistern unter anderem eine Strafsteuer angedroht. Für die Schweiz stellt sich damit die Frage, wie sie sich als souveräner Staat in diesem Zusammenhang positioniert. Der Bundesrat hat nun mit den USA ein Abkommen über eine erleichterte Umsetzung von FATCA unterzeichnet. Damit unterwirft sich auch die Eidgenossenschaft den von den USA diktierten Spielregeln, was einem Souveränitätsverlust gleichkommt. Gleichzeitig macht sich die Schweiz damit zum Vollzugsgehilfen der USA und unterstützt ein rechtsstaatlich unhaltbares Vorgehen. Das Abkommen zwischen der Schweiz und den USA folgt dem sogenannten Modell II. Dieses Umsetzungsmodell verhindert zumindest, dass es zu einem automatischen Informationsaustausch kommt. Die SVP spricht sich indes klar dafür aus, dass Finanzinstitute, die sich den FATCA-Regeln unterziehen wollen, mit der amerikanischen Steuerbehörde eine Vereinbarung abschliessen. Auf einen Staatsvertrag ist zu verzichten.**

Mit FATCA werden Banken und Finanzdienstleister weltweit amerikanischem Recht unterworfen und gezwungen, der amerikanischen Steuerbehörde IRS inskünftig auf regelmässiger Basis Daten amerikanischer Kunden zu liefern. Nach dem Inkrafttreten von FATCA müssen schweizerische Banken und Finanzinstitute die US-amerikanische Steuerbehörde IRS also über Identität und Vermögenswerte der von ihnen betreuten US-amerikanischen Kundschaft informieren.

Als Repressalie für die Durchsetzung von FATCA dient den USA eine 30%-ige Quellensteuer, welche auf sämtlichen Erträgen und Verkaufserlösen aus US-Wertschriftentransaktionen erhoben wird, sofern sich eine Bank oder ein Finanzdienstleister nicht zur Einhaltung von FATCA verpflichtet. Dieses Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit fundamental. Die Vereinigten Staaten setzen sich allerdings Kraft ihrer politischen und wirtschaftlichen Stärke über diese internationalen Standards und das Recht anderer Staaten hinweg und zwingen der gesamten Welt ihre Bestimmungen auf. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung und der Macht der USA kann sich diesem Diktat jedoch kaum ein Land entziehen, faktisch bleibt den sogenannten „Vertragspartnern“ also gar keine andere Wahl als die Weisungen aus den USA zu akzeptieren und umzusetzen, da sie andernfalls mit schwerwiegenden Strafsteuern, Sanktionen und weiteren Markthemmnissen rechnen müssen.

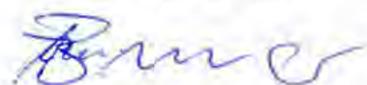
Die geringfügigen „Erleichterungen“ durch einen Staatsvertrag wie zum Beispiel die Befreiung der Pensionskassen sind nicht mehr als ein schwacher Trost hinsichtlich der massiven Zugeständnisse, welche die Schweiz mit dem Abkommen gegenüber den USA macht. Zudem stellt sich die Frage, ob die vom Bundesrat in den Raum gestellten „Erleichterungen“ nicht auch ohne Staatsvertrag zu haben wären. Ein Staatsvertrag in diesem Bereich kommt letztlich einem Souveränitätsverlust gleich und macht die Schweiz zum Vollzugsgehilfen der USA.

**Vor diesem Hintergrund lehnt die SVP einen Staatsvertrag zu FATCA mit den USA ab. Damit kann zumindest sichergestellt werden, dass sich die Schweiz als Staat nicht dem Druck der USA beugt und sich per Staatsvertrag einem imperialistischen Rechtsverständnis unterwirft. Das Abkommen sieht zudem eine dynamische Rechtsübernahme vor, was die SVP grundsätzlich ablehnt.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Toni Brunner  
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser